

Kieswerk Niederkassel

Osterweiterung der Abgrabung

im Rhein-Sieg-Kreis, Stadt Niederkassel
Gemarkung Niederkassel, Flur 16, Flurstück 100
Gemarkung Rheidt, Flur 4, Flurstück 185
Gemarkung Uckendorf, Flur 3, Flurstück 46

Antrag nach §§ 3 und 7 AbgrG NRW
auf Trockenabgrabung von Kies und Sand mit anschließender Verfüllung

Teil IV

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bearbeitung:



Ingenieur- und Planungsbüro LANGE
GmbH & Co. KG

Geschäftsführung:

Wolfgang Kerstan
Gregor Stanislawski
Roland Pröger

Carl-Peschken-Straße 12 in 47441 Moers

Telefon: 02841 / 7905-0

Telefax: 02841 / 7905-55

E-Mail: info@lange-planung.de

Ansprechpartner/in:

Frau van de Fliertdt

E-Mail: melanie.v.d.Fliertdt@lange-planung.de

Antragsteller/in:



SKB GmbH & Co. KG

ein Unternehmen der Holemans Gruppe

Vor dem Rheintor 17

46459 Rees

Ansprechpartner/in:

Frau Beate Böckels

INHALTVERZEICHNIS

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Anlass und Aufgabenstellung | 5 |
| 2 | Lage des Vorhabens und derzeitige Situation | 6 |
| 2.1 | Beschreibung | 6 |
| 2.2 | Fotodokumentation..... | 9 |
| 3 | Rechtliche Grundlagen..... | 14 |
| 3.1 | Allgemeiner Artenschutz | 14 |
| 3.2 | Besonderer Artenschutz..... | 14 |
| 4 | Methodik und Datengrundlage | 17 |
| 4.1 | Methodik..... | 17 |
| 4.2 | Datengrundlage..... | 19 |
| 5 | Beschreibung des Vorkommens relevanter Arten..... | 21 |
| 5.1 | Messtischblattabfrage | 21 |
| 5.2 | Biotop- und Fundortkataster..... | 23 |
| 5.3 | Arten der Feldflur (Sweco 2018) | 24 |
| 5.4 | Eigene Erfassungen im Jahr 2021 | 26 |
| 5.5 | Eigene Ortsbegehung zur Habitatstrukturanalyse im Jahr 2024..... | 29 |
| 6 | Wirkungen der Planung..... | 31 |
| 7 | Relevanzprüfung | 34 |
| 7.1 | Säugetiere – Fledermäuse | 34 |
| 7.2 | Planungsrelevante europäische Brutvogelarten..... | 35 |
| 7.2.1 | Arten der Wälder und Gehölze | 35 |
| 7.2.2 | Arten der Gewässer und Ufer | 37 |
| 7.2.3 | Bodenbrüter extensiver Offenländer | 38 |
| 7.2.4 | Bodenbrüter der Kulturlandschaft | 38 |
| 7.2.5 | Gebäudebrüter..... | 39 |
| 7.3 | Nicht planungsrelevante europäische Brutvogelarten | 39 |
| 7.3.1 | Gehölzbrütende Arten der halboffenen Landschaft, Hecken und Feldgehölze | 39 |
| 7.3.2 | Arten der Gewässer und Ufer | 40 |
| 7.3.3 | Bodenbrütende Arten offener und halboffener Flächen..... | 40 |
| 7.4 | Gast- und Rastvögel, Durchzügler | 40 |
| 7.5 | Amphibien | 41 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 7.6 | Blaufügelige Ödlandschrecke..... | 42 |
| 8 | Prognose artenschutzrechtlicher VerbotsTatbestände | 43 |
| 8.1 | Art-für-Art-Prüfungen..... | 43 |
| 8.2 | Gildenprüfung..... | 44 |
| 8.2.1 | Gehölzbrütende Arten der halboffenen Landschaft, Hecken und Feldgehölze | 44 |
| 8.2.2 | Arten der Gewässer und Ufer | 45 |
| 8.2.3 | Bodenbrütende Arten offener und halboffener Flächen..... | 46 |
| 8.3 | Prüfung zur Blaufügeligen Ödlandschrecke | 47 |
| 9 | Durchzuführende Vermeidungsmassnahmen..... | 48 |
| 9.1 | Individuenschutz für relevante Brutvogelarten | 48 |
| 9.1.1 | Dammschüttung und Aufstellung der Förderbandtrasse | 48 |
| 9.1.2 | Vorbereitung der Abbauflächen | 49 |
| 9.1.3 | Abbau- und Rekultivierungstätigkeiten | 50 |
| 9.2 | Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) für die Feldlerche | 52 |
| 9.3 | Individuenschutz für Amphibien | 54 |
| 9.4 | Individuenschutz für die Blaufügelige Ödlandschrecke | 56 |
| 9.5 | Übersicht und Zusammenfassung der zeitlichen Regelungen | 57 |
| 9.5.1 | Dammschüttung und Aufstellung der Förderbandtrasse | 57 |
| 9.5.2 | Vorbereitung der Abbauflächen | 58 |
| 9.5.3 | Abbau- und Rekultivierungstätigkeiten | 58 |
| 10 | Zusammenfassung | 60 |
| 11 | Literatur | 63 |

Anhang

Artenschutz – Prüfprotokolle

Formular A (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Formular B (Art-für-Art-Protokolle)

1. Bluthänfling
2. Feldlerche
3. Feldschwirl
4. Flussregenpfeifer
5. Nachtigall
6. Schwarzkehlchen
7. Uferschwalbe
8. Kreuzkröte
9. Wechselkröte

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|---------------|---|----|
| Abbildung 1: | Übersicht zur Lage des Vorhabens | 7 |
| Abbildung 2: | Lageplan mit Antragsfläche | 7 |
| Abbildung 3: | Biotopkataster | 8 |
| Abbildung 4: | Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (Kiel 2015) | 17 |
| Abbildung 5: | Untersuchungsraum | 19 |
| Abbildung 6: | Untersuchungsgebiet von Sweco (2018) und erfasste Teilflächen | 24 |
| Abbildung 7: | Planungsrelevante Brutvögel laut Sweco (2018)..... | 26 |
| Abbildung 8: | Planungsrelevante Brutvögel und Amphibien, Erfassung 2021 | 29 |
| Abbildung 9: | Abbauplan | 32 |
| Abbildung 10: | Vorgesehene Herrichtung des beantragten Abgrabungsgeländes | 33 |
| Abbildung 11: | Abbaureihenfolge und Flächengrößen der Abbauabschnitte | 52 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|-------------|---|----|
| Tabelle 1: | Planungsrelevante Arten der MTB-Q "Köln-Porz" 5108/3 (LANUV, Oktober 2024)..... | 21 |
| Tabelle 2: | Fundortkataster (LANUV, Oktober 2024) | 23 |
| Tabelle 3: | Planungsrelevante Brutvögel laut Sweco (2018)..... | 25 |
| Tabelle 4: | Kartiertermine und -konditionen Avifauna 2021 | 26 |
| Tabelle 5: | Planungsrelevante Brutvögel, eigene Erfassung 2021 | 27 |
| Tabelle 6: | Kartiertermine und -konditionen Amphibien 2021 | 28 |
| Tabelle 7: | Quartiernutzung der Fledermausarten..... | 34 |
| Tabelle 8: | Brutzeiten der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Gehölz- und Bodenbrüter | 48 |
| Tabelle 9: | Brutzeiten der Bodenbrüter in der Kulturlandschaft..... | 50 |
| Tabelle 10: | Brutzeiten der planungsrelevanten Arten der Abgrabungen | 51 |
| Tabelle 11: | Phänologie der Kreuzkröte | 54 |
| Tabelle 12: | Phänologie der Wechselkröte | 54 |
| Tabelle 13: | Zusammenfassendes Zeitmanagement in Amphibien-Lebensräumen | 55 |
| Tabelle 14: | Phänologie der Blauflügeligen Ödlandschrecke | 56 |
| Tabelle 15: | Zusammenfassendes Zeitmanagement Errichtung der Förderbandtrasse | 57 |
| Tabelle 16: | Zusammenfassendes Zeitmanagement der Abgrabungsvorbereitung | 58 |
| Tabelle 17: | Zusammenfassendes Zeitmanagement der Abgrabungsdurchführung | 58 |
| Tabelle 18: | Zusammenfassendes Zeitmanagement | 61 |
| Tabelle 19: | Relevanzprüfung der Messtischblattabfrage "Köln-Porz" 5108/3 (LANUV, Oktober 2024) | 66 |
| Tabelle 20: | Relevanzprüfung für das Fundortkataster (LANUV, Oktober 2024)..... | 67 |
| Tabelle 21: | Relevanzprüfung für die planungsrelevanten Brutvögel laut Sweco (2018) | 67 |

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die SKB GmbH & Co. KG (nachfolgend SKB genannt) betreibt auf dem Gebiet der Stadt Niederkassel in der Gemarkung Niederkassel, Flur 16, die Gewinnung von Kies und Sand, sowohl in Form einer Nassabgrabung als auch im Trockenabbau. Grundlage für den Gewinnungsbetrieb bildet der Planfeststellungsbeschluss des Rhein-Sieg-Kreises vom 16.03.2001, Az. 66.02-05.0311/13, in der Fassung der 9. Planänderungsgenehmigung vom 15.12.2020, Az. 66.4-27.33 mig, mit der die Fristen für die Abgrabung bis zum 31.03.2028 und für die anschließende Her-richtung bis zum 31.03.2029 verlängert wurden.

Um auch darüber hinaus den anhaltenden Rohstoffbedarf im Raum decken und die Sicherung des Standortes gewährleisten zu können, beabsichtigt das Unternehmen nun östlich des vorhandenen Sees den Aufschluss neuer Abgrabungsflächen auf einer Fläche von insgesamt etwa 19,4 ha, wovon etwa 18,2 ha reine Abbaufäche sein werden. Der Abbau des Rohstoffs soll im Trockenschnitt bis auf eine Tiefe von 47,0 m NHN erfolgen. Das Antragsgelände grenzt östlich an den vorhandenen See an und wird derzeit als Intensivacker genutzt.

Anschließend wird die Fläche sukzessive bis auf die ursprüngliche Geländehöhe mit unbelastetem Bodenaushub wieder verfüllt und größtenteils der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Auf Teilflächen erfolgen landschaftspflegerische Maßnahmen, die auch der Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft dienen.

Das bestehende Kieswerk der SKB, das in etwa 500 m Entfernung (Luftlinie) nördlich vom westlichen Teil des „Niederkasseler Sees“ liegt, soll weiter wie bisher genutzt werden. Die Erschließung von der geplanten Osterweiterung dorthin soll innerbetrieblich erfolgen. Dazu ist am Südrand des östlichen Teils des „Niederkasseler Sees“, dem sog. „Lehmacher See“, auf einer Länge von ca. 190 m die Anschüttung einer etwa 15 m breiten Trasse geplant, über die sowohl das Förderband zum Abtransport der Rohstoffe aus der Erweiterung zum Kieswerk als auch der Antransport des Verfüllmaterials erfolgen soll.

Die technischen Planungen des Vorhabens werden im Detail in Teil I der Antragsunterlagen dargestellt. Weitere naturschutzfachliche Unterlagen, auf die im Folgenden auch Bezug genommen wird, sind der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP, Teil II) und der UVP-Bericht (Teil III).

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) ist Teil IV der Antragsunterlagen nach § 3 und § 7 AbgrG NRW.

Nachfolgend wird ermittelt, ob für europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensraumansprüche durch die Rohstoffgewinnung und die anschließende Verfüllung und Rekultivierung auf der beantragten Fläche eine Betroffenheit anzunehmen ist, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können und ob letzteres falls erforderlich durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann.

2 LAGE DES VORHABENS UND DERZEITIGE SITUATION

2.1 Beschreibung

Die geplante Abgrabung liegt im Regierungsbezirk Köln und hier im Rhein-Sieg-Kreis auf dem Gebiet der Stadt Niederkassel. Die Flächen befinden sich im überwiegend landwirtschaftlich genutzten Freiraum unmittelbar südlich des Stadtteils Uckendorf. Westlich der Antragsfläche liegt der durch Abgrabung entstandene Niederkasseler/ Lehmacher See, an dem sich im nordwestlichen Bereich auch das Kieswerk der SKB befindet.

Das etwa 500 m (Luftlinie) vom Vorhabengelände entfernte Kieswerk sowie die von dort ausgebaute Zufahrt über die Spicher Straße zur Landesstraße L 269 sollen für die Osterweiterung weiter wie bisher genutzt werden.

Das geplante Abgrabungsgelände betrifft in der Gemarkung Niederkassel, Flur 16, das Flurstück 100, in der Gemarkung Rheidt, Flur 4, das Flurstück 185 und in der Gemarkung Uckendorf, Flur 3, das Flurstück 46.

Das Kieswerk liegt in der Gemarkung Niederkassel, Flur 16 und betrifft dort das Flurstück 71. Die Zufahrt zum Kieswerk erfolgt über die Flurstücke 32 und 33.

Die Trasse für die Förderbandanlage und den Antransport des Verfüllmaterials verläuft vom Kieswerk zunächst getrennt nach Förderbandanlage und LKW-Zufahrt über das ehemalige Kieswerksgelände der Firma Mundorf nach Süden und von dessen Ende über einen noch zu schüttenden Damm entlang des südlichen Ufers nach Osten bis zum Erweiterungsgelände. Von der Trasse sind in der Gemarkung Niederkassel, Flur 16, die Flurstücke 46, 47, 49-53 und 97 jeweils teilweise betroffen.

Die Lage des Vorhabens ist in den Plananlagen I.1 (Übersichtsplan) bis I.3 (Flurstückskarte) im Technischen Teil I der Antragsunterlagen dargestellt.

Die beantragte Abgrabungserweiterung umfasst ausschließlich ausgeräumte, intensiv genutzte Ackerfläche und wird im Norden, Osten und Süden von asphaltierten Wirtschaftswegen begrenzt. Kraut- oder Grassäume von nennenswerter Breite / Ausprägung sind nicht vorhanden. Am südlichen Weg befindet sich ein Strommast, von dem der erforderliche Abstand eingehalten wird.

Die Vorhabenfläche befindet sich im überwiegend landwirtschaftlich genutzten Freiraum zwischen Niederkassel und Troisdorf, wobei der nächstgelegene dörfliche Siedlungsbereich (Uckendorf im Norden) in etwa 200 m Entfernung liegt.

Östlich der Antragsfläche befinden sich weiterhin ein Golfplatz und daran anschließend in etwa 1 km Entfernung der Stockemer See. Südlich und westlich grenzt weiterer Acker an.

Im Nordwesten befindet sich der bestehende Abgrabungssee mit Ufergehölzen, weiter nördlich ein kleines Feldgehölz. Die geplante Förderbandanlage soll vom Anlagenstandort im Westen aus über einen an der südlichen Seeböschung zu schüttenden Damm, sehr kleinflächig durch eine bestehende Sukzessionsflur zur geplanten Erweiterung verlaufen.

Eine detaillierte Beschreibung der Fläche und deren Umgebung gibt die Fotodokumentation in Kapitel 2.2.



Abbildung 1: Übersicht zur Lage des Vorhabens
(Quelle: TIM-online)



Abbildung 2: Lageplan mit Antragsfläche
(Quelle: Auszug Anlage I.2 der Antragsunterlagen)

Schutzgebiete oder geschützte Einzelbestandteile von Natur und Landschaft sind durch die geplante Abgrabungserweiterung nicht betroffen.

Im Umkreis von 1.000 m um die hier betrachtete Erweiterungsfläche liegen weder FFH- oder Vogelschutz-Gebiete noch gesetzlich geschützte Biotope. Der Stockemer See in etwa 1.000 m Entfernung ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen (NSG SU-021), in derselben Abgrenzung wird er auch im Biotopkataster als **BK-5108-0003** „NSG Stockemer See“ geführt.

Der westlich angrenzende Niederkasseler See mit den Betriebsflächen wird als schutzwürdiger Biotop **BK-5108-0009** „Kiesabgrabung östlich Niederkassel“ im Biotopkataster des LANUV geführt. Schutzziel ist die „Erhaltung eine Abgrabungsgewässers und vegetationsarmer, sandiger Flächen sowie die Entwicklung nach Abschluss der Abgrabung eines Kiesabgrabungsgeländes mit naturnahen Gewässern als Lebensraum von Wasservögeln, Amphibien und Insekten sowie als Trittsteinbiotop im lokalen Biotopverbund insbesondere für die Wechselkröte“.

Im Nordosten grenzt der schutzwürdige Biotop BK-5108-0012 „Alte Baumbestände in Uckendorf“ an, welcher entlang der K 24 eine alte Bergahorn-Baumreihe sowie alte Baumgruppen und zwei parkartige Gartengrundstücke mit altem Baumbestand beinhaltet. In etwa 300 m Entfernung südöstlich und in etwa 800 m südwestlich liegen zudem Teilbereiche des aus vielen kleinen Flächen bestehenden schutzwürdigen Biotops **BK-5108-0010** „Gehölzbestände in der Feldflur östlich von Niederkassel“.

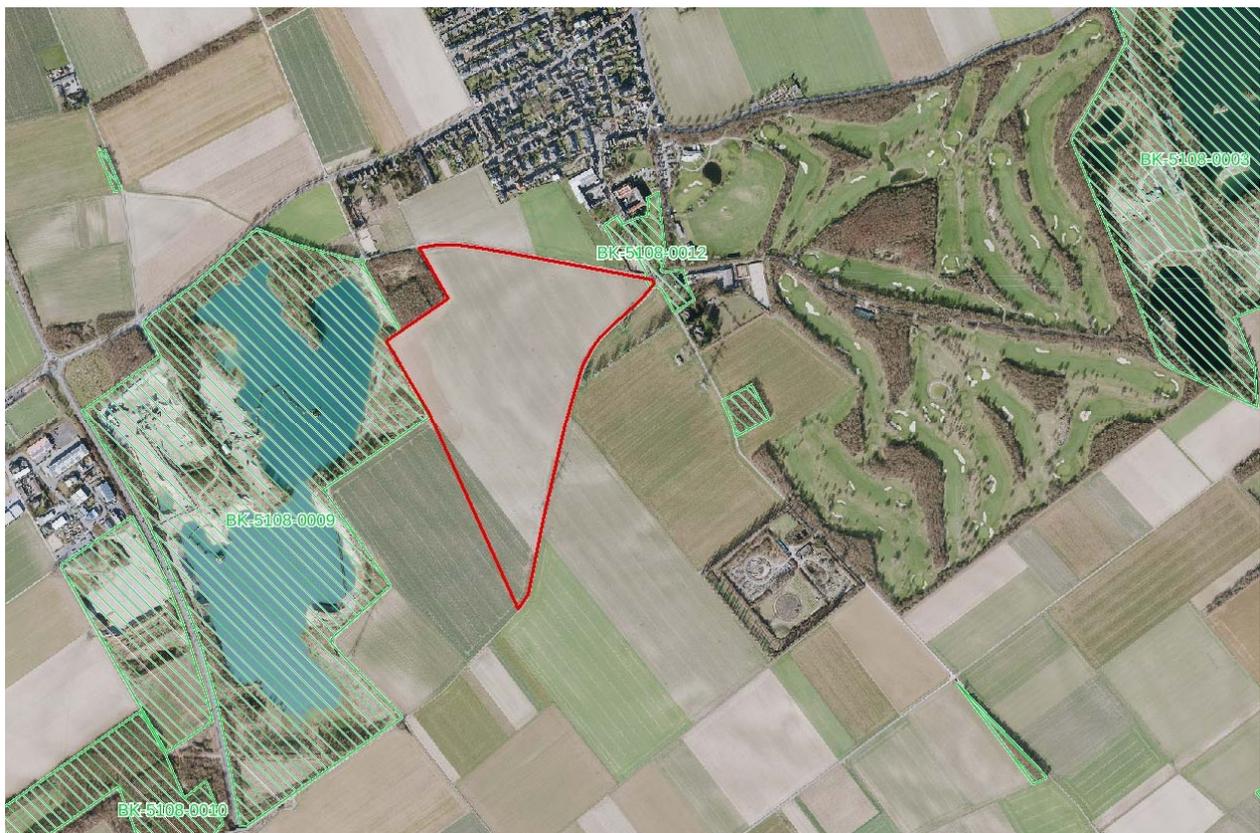


Abbildung 3: Biotopkataster
(Quelle: LANUV, Stand Oktober 2024)

2.2 Fotodokumentation

Im Folgenden werden die für die Osterweiterung beantragte Fläche, der Bereich für die geplante Förderbandanlage und die Zuwegung sowie deren unmittelbares Umfeld anhand von Fotos aus der Kartierung in 2021 sowie zwei Ortsbegehungen im Mai und November 2024 dokumentiert.

| Antragsfläche Osterweiterung | |
|---|--|
|  |  |
|  |  |



Blick von Süden nach Norden über die strukturarme Ackerfläche der geplanten Osterweiterung. Rechts im Bild ein Freileitungsmast, der am randlich Feldweg steht.



Auch unter dem Mastfuß des Freileitungsmasts ist hier keine nennenswerte nutzbare Habitatstruktur für Arten der Feldflur erkennbar.

Direktes Umfeld der Antragsfläche



Einzelhausbebauung der Ortslage Uckendorf, die im Norden nur etwa 120 m von der geplanten Abbaufäche entfernt liegt.



Am Ortsrand befinden sich hier viele Pferdeweiden. Es ist erkennbar, dass der Freiraum neben der Nutzung als Spazierroute auch zum Ausreiten intensiv genutzt wird.



Alte Pappelreihe auf einem Acker südöstlich außerhalb der Antragsfläche. Die zwei Bäume im Vordergrund, die auf dem Luftbild vom 09.08.2023 noch zu sehen sind, wurden inzwischen gefällt. In den Baumkronen sind Nester vorhanden, Totholz bietet auch Baumhöhlen.



Südlich außerhalb der Antragsfläche sind kleiner strukturierte Ackerparzellen vorhanden, zwischen denen auch Graswege und ein Blühstreifen verlaufen.



Der Freileitungsmast auf der Ackerfläche südlich des Niederkasseler Sees. 2021 wurde an dem Mast eine Niststätte (Baumfalke) erfasst – diese ist aktuell nicht mehr vorhanden.



Zwischen den Ackerschlägen südöstlich des Niederkasseler Sees und dem Gehölzbestand, der den See umgibt, verläuft ein Grasweg. Dieser Bereich befindet sich außerhab der Antragsfläche. Der durch die Osterweiterung beanspruchte Acker grenzt ohne Saum / Weg unmittelbar an die Gehölze an.

Bereich der geplanten Förderbandanlage



Blick von Norden (laufende Abgrabung) aus auf den südöstlichen Uferbereich des Niederkasseler Sees, in dem eine Dammschüttung und darauf die Errichtung der Förderbandanlage inklusive Betriebsweg geplant sind. Die Uferpartien sind hier schräg bis steil, Flachwasserzonen oder hochwertige Auskolkungen etc. sind nicht vorhanden. Größtenteils wachsen junge Weidengebüsche an den Ufern, diese bedecken die Böschungen bis an die Wasserfläche heran.



Blick von Norden Richtung Osten am Ufer entlang, an dem der Damm mit Förderbandanlage und Betriebsweg geplant sind. Der rote Pfeil stellt in etwa die geplante Bandtrasse dar.

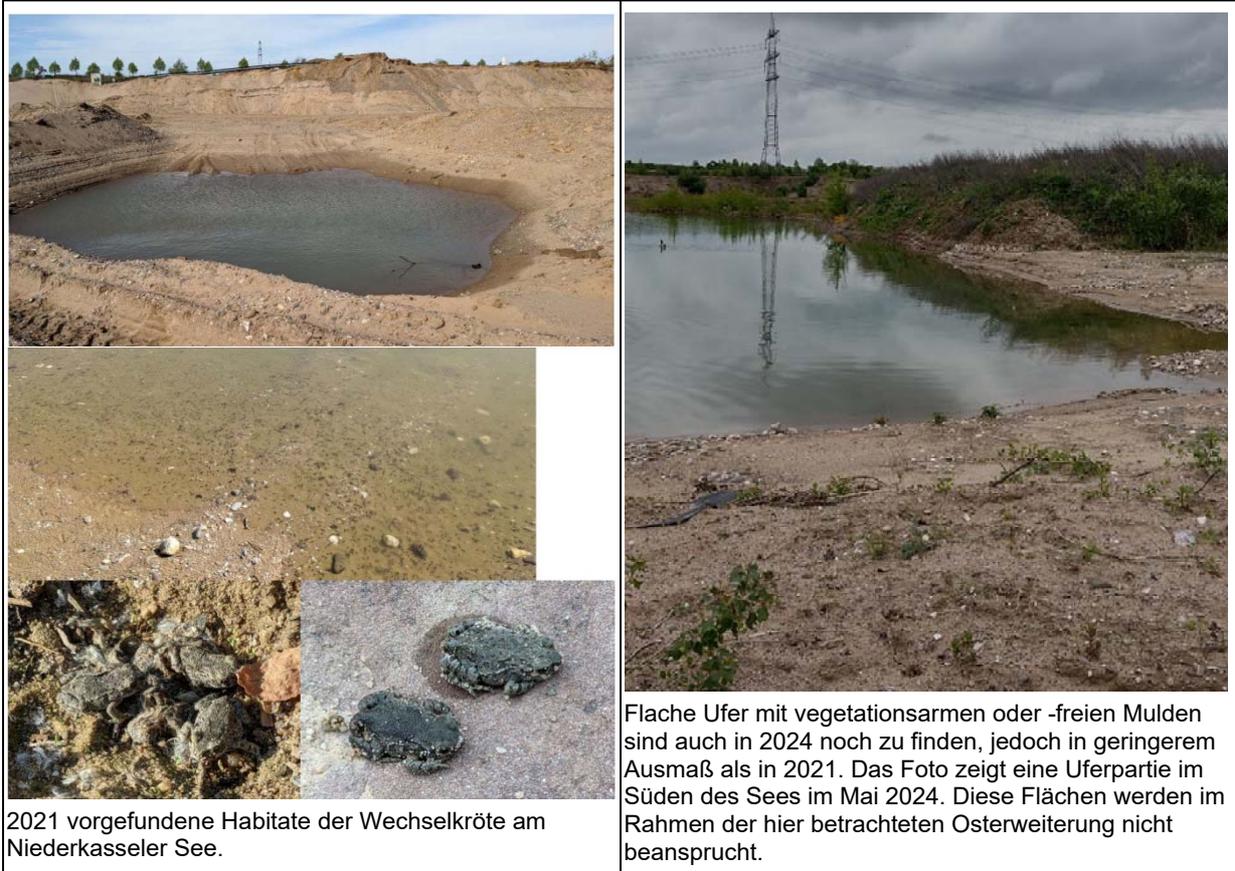


Südöstlicher Böschungsbereich / Ufer, in dem die Förderbandtrasse geplant ist (Fotos Mai 2024). Neben junger Gehölzsukzession (v.a. Weiden, Brombeeren) sind dichte Grasfluren mit kleinflächig eingestreuten offenen oder schütter bewachsenen Bodenbereichen vorhanden. Kleingewässer befinden sich hier keine.

Weitere Umgebung



Am Niederkasseler See befindet sich die laufende Abgrabungsfläche mit Anlagenstandort. Hier sind offene Sandflächen, schütter bewachsene Bereiche, Gras- und Krautfluren und intensiv befahrene Flächen nebeneinander vorhanden. Die meisten Uferböschungen sind vergleichsweise steil oder schräg. Nur sehr kleinflächig sind Flachwasserzonen, seichte Ufer oder Verlandungszonen vorhanden. An den nicht durch den Abbau beanspruchten Ufern ist die Sukzession inzwischen so weit fortgeschritten, dass Weidengebüsche und Bäume die Böschungen bis ins Wasser hinein bedecken. Der 2021 bei der Kartierung noch vorhandene, spärlich bewachsene Verlandungsbereich im Süden des Sees ist heute nahezu völlig mit Weidengebüsch bedeckt. Röhrichtzonen, Schwimmblattpflanzen oder Uferstaudensäume sind nirgendwo vorhanden.



3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Grundlegend umfasst der Artenschutz laut § 37 BNatSchG

- den Schutz der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen [...]
- den Schutz der Lebensstätten/Biotope der wildlebenden Tier-/Pflanzenarten sowie
- die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

3.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt. Auf eine Darstellung der genauen Inhalte wird hier daher unter Verweis auf den LBP verzichtet.

3.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten (laut BArtSchV) außerhalb der europäischen Vogelarten werden nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung (LBP) berücksichtigt.

Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG gibt es derzeit noch nicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die derzeit nicht in die Liste der planungsrelevanten Arten eingearbeitet sind (z. B. einige Fische), sind zu recherchieren und im ASF zu betrachten.

Europäische Vogelarten, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV enthalten sind (i. d. R. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit), werden im ASF zusammenfassend in sog. "Gilden" betrachtet. Aufgrund ihres europarechtlichen Schutzes ist es nicht zulässig, diese Arten vollständig zu vernachlässigen (OVG NRW, Urteil vom 18.01.2013, Az. 11 D 70/09.AK sowie BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14.13, Ortsumgehung Datteln).

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht vorsieht, werden im Folgenden die im Sinne der FFH-Richtlinie zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft. Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit den Zielen der FFH-Richtlinie im Hinblick auf diese Arten wirkungsvoll vermieden werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Modifizierte Verbotstatbestände für Eingriffsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten
- oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind,

liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. continuous ecological functionality-measures - CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Ausnahmen

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

4 METHODIK UND DATENGRUNDLAGE

4.1 Methodik

Im nachfolgenden Gutachten wird geprüft, ob infolge des geplanten Vorhabens in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensraumsansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschlägig sind und ob aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

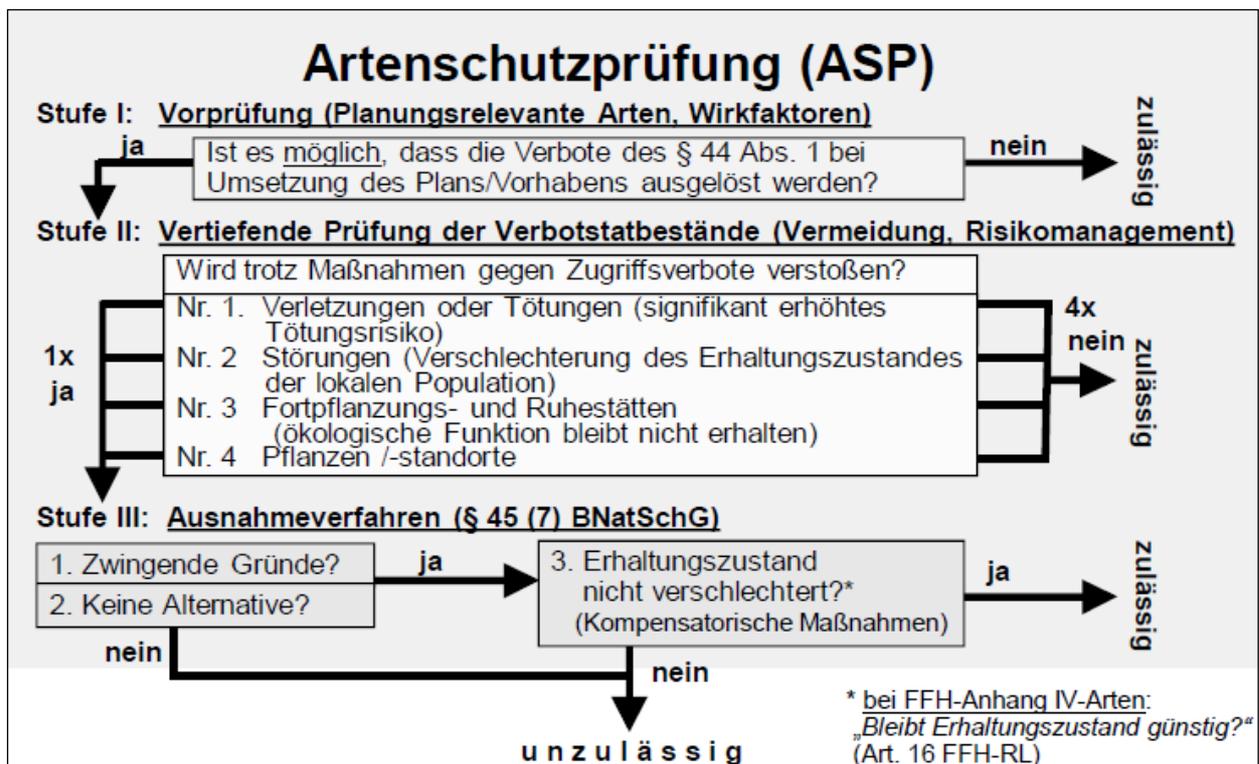


Abbildung 4: Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (Kiel 2015)

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" (MKULNV 2016).

Berücksichtigung finden weiterhin der Leitfaden "Geschützte Arten in NRW" (MKULNV 2015), die Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen (LANA 2010) sowie das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021).

Angaben zu Fluchtdistanzen der Brutvogelarten sind Gassner et al. (2010) entnommen, weitere Angaben zur Störungsempfindlichkeit der Brutvogelarten Garniel & Mierwald (2010) und Bernotat & Dierschke (2021b). Ausführungen zur Mortalitätsgefährdung weiterer Arten im Hinblick auf Vorhaben und Projekte stammen aus Bernotat & Dierschke (2021a).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Im Folgenden wird anhand der Eingriffsbeschreibung geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH- Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und dem dazu vom Gesetzgeber eingefügten § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG bei Eingriffsvorhaben dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft (BVerwG, Urteil vom 10.11.2016 – 9 A 18.15, juris).

Unter dem Begriff der Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können "Beunruhigungen" eines Tieres verstanden werden, die sich auf die Zielsetzung des Artenschutzrechts auswirken können. Eine Störung im Sinne des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes setzt daher voraus, dass bei einer am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichteten Prüfung Grund zu der Annahme besteht, dass die durch menschliches Handeln bewirkte Verhaltensänderung den Reproduktionserfolg oder die Fitness des betroffenen Individuums negativ beeinflusst (vgl. Fellenberg, NVwZ 2021, 943 (945 f.); Lau, NUR 2021, 462 (464) jeweils zu EuGH, Urteil vom 4. März 2021 – C 473/19 und C 474/19, juris). Von einer erheblichen Störung ist insbesondere dann auszugehen, wenn aus dem Vorhaben Verhaltensänderungen der Tiere resultieren, die den Reproduktionserfolg und die Überlebenschancen der lokalen Population mindern.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot). Die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte hat artspezifisch-funktional zu erfolgen. Bei regelmäßig wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt das Schädigungsverbot auch in Zeiten, in denen die Stätten momentan nicht genutzt werden. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Soweit erforderlich, können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. An vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit gestellt. Die Maßnahmen müssen insbesondere in zeitlicher Hinsicht so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.

Im Regelfall kann bezüglich der europäischen Vogelarten bei den nicht planungsrelevanten sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote Nr. 2 und Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten).

Für diese Arten erfolgt im Rahmen des ASF eine zusammenfassende Prüfung für die ggf. betroffenen Brut-Gilden (z. B. Gebüschbrüter, Bodenbrüter) insbesondere im Hinblick auf das individuenbezogene Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Liegen begründete Hinweise darauf vor, dass für eine oder mehrere nicht planungsrelevante Vogelarten erhebliche Beeinträchtigungen auch im Sinne der weiteren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, kann abweichend vom Regelfall eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden.

4.2 Datengrundlage

Der folgende Raum im Umkreis von 300 m um die beantragte Abbaufäche sowie etwa 200 m um die geplante Bandtrasse wird als Untersuchungsraum zugrunde gelegt.

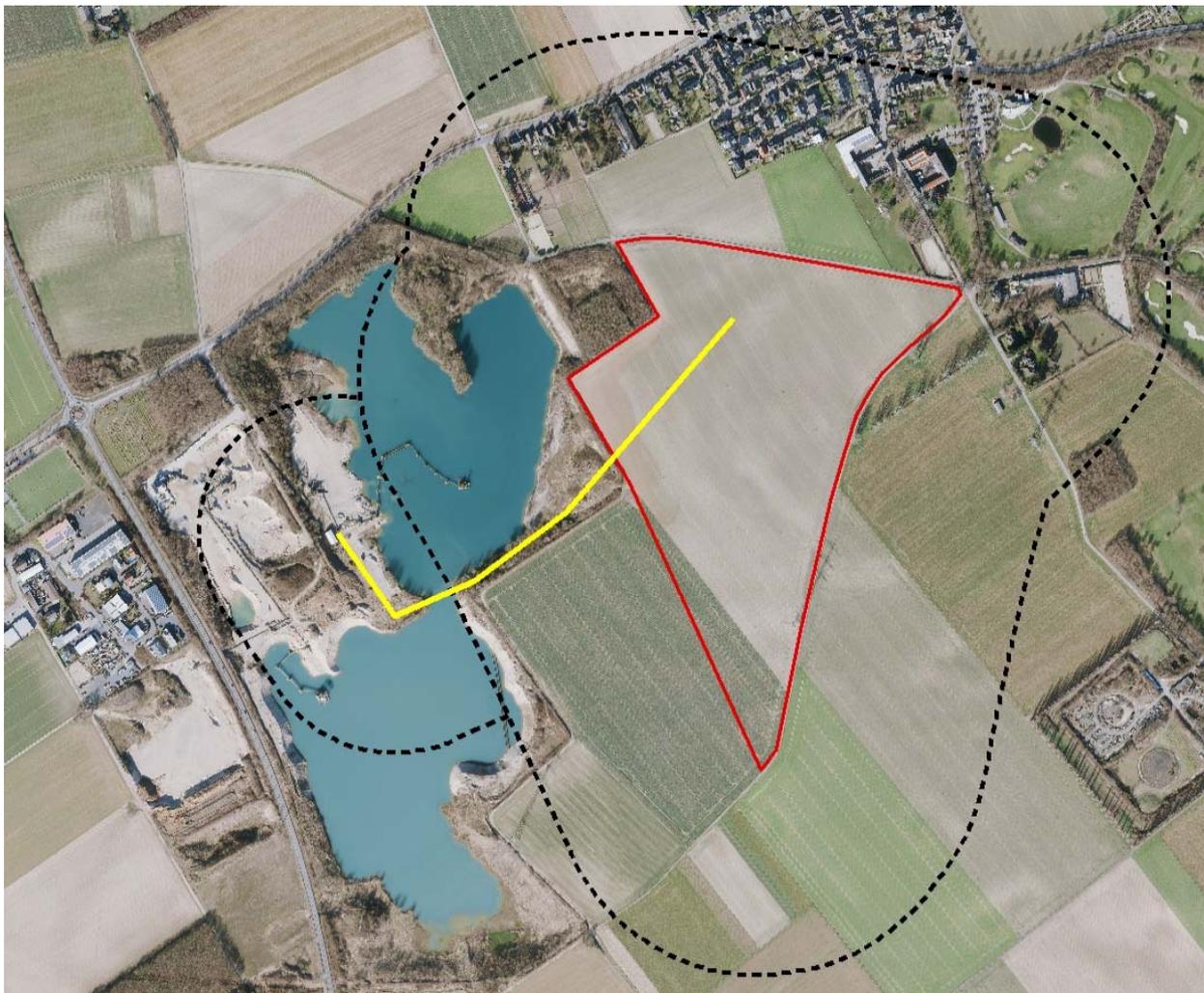


Abbildung 5: Untersuchungsraum

(rote Umrandung = beantragte Abbaufäche, gelbe Linie = geplante Förderbandstraße, schwarze Umrandung = 300 bzw. 200 m - Umkreis)

Im Rahmen faunistischer Einschätzungen ist dieser nicht im Hinblick auf sämtliche Wirkungen pauschal anzuwenden. Vielmehr richtet sich der zu betrachtende Raum spezifisch nach der jeweils untersuchten Art, deren Stör- und Aktionsradien und deren genutzten Habitatbestandteilen (z. B. Teillebensräume, Wanderkorridore etc.).

Zur Beurteilung des faunistischen Bestands im untersuchten Raum werden die folgenden Datenquellen verwendet:

- Planungsrelevante Arten für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 5108/3 "Köln-Porz" (LANUV NRW, Internetabfrage Oktober 2024)
- Sachdaten zum Biotopkataster (LANUV, Abfrage Oktober 2024)
BK-5108-0003 „NSG Stockemer See“
BK-5108-0009 „Kiesabgrabung östlich Niederkassel“
- Sachdaten des Fundortkatasters (LANUV, Abfrage Oktober 2024)
Angaben, die älter als 10 Jahre sind, wurden nicht berücksichtigt.
- Daten zu Brutvögeln der Jahre 2017/18 aus dem Gutachten „Biodiversität in der Agrarlandschaft. Konzept zur Förderung der Arten der offenen Feldflur im Bereich der Städte Niederkassel und Troisdorf“ im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises (Sweco GmbH 2018)
- Eigene Erfassung der Brutvögel und Amphibien im Bereich geplanter Abgrabungserweiterungen in Niederkassel im Jahr 2021

Zusätzlich wurde im Oktober 2024 eine aktuelle Begehung zur Habitatstrukturanalyse durchgeführt (siehe Darstellung in der Fotodokumentation, Kapitel 2.2).

5 BESCHREIBUNG DES VORKOMMENS RELEVANTER ARTEN

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf den im vorhergehenden Kapitel beschriebenen vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen und einer systematischen eigenen Kartierung der Avifauna und der Amphibien im Jahr 2021. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Auswertung aller Daten dargestellt.

5.1 Messtischblattabfrage

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten können durch das Informationssystem "Geschützte Arten in NRW" des LANUV im Rahmen einer Messtischblattabfrage für Artvorkommen nach dem Jahr 2000 gewonnen werden. Die Abgrabung Niederkassel liegt innerhalb des 3. Quadranten des Messtischblatts (MTB) 5108 „Köln-Porz“.

Die Abfrage kann über eine Auswahl von Lebensräumen eingeschränkt werden. Für die Antragsfläche und deren direkte Umgebung sind folgende Lebensräume relevant:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGeh)
- Vegetationsarme oder -freie Biotope (oVeg)
- Ackerflur (Ack)
- Abgrabungen (Abgr)
- Stillgewässer (StillG)
- Brachen (Brach)

Abkürzungen in der Tabelle:

MTB-Q: Messtischblatt-Quadrant

EHZ NRW ATL: Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)

Erhaltungszustand: S / rot: schlecht; U / gelb: ungünstig; G / grün: gut; k. A.: keine Angabe

Zusatz: + abnehmend, - zunehmend

- Lebensstätten:
- FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 - FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 - (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 - Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 - Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 - (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 - Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
 - (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten der MTB-Q "Köln-Porz" 5108/3 (LANUV, Oktober 2024)

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | EHZ NRW (ATL) | KIGeh | oVeg | Ack | Abgr | StillG | Brach |
|----------------------------------|------------------|---------------|-------------|------|------|------|--------|-------|
| Säugetiere | | | | | | | | |
| <i>Myotis dasycneme</i> | Teichfledermaus | G | Na | | (Na) | | Na | |
| <i>Myotis daubentonii</i> | Wasserfledermaus | G | Na | | | Na | Na | |
| <i>Myotis myotis</i> | Großes Mausohr | U | Na | | (Na) | | | |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | G | Na | | | | (Na) | |
| <i>Plecotus auritus</i> | Braunes Langohr | G | FoRu, Na | | | | (Na) | |

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | EHZ NRW (ATL) | KIGeh | oVeg | Ack | Abgr | StillIG | Brach |
|----------------------------------|-------------------|---------------|---------------|---------------|--------|--------|----------|---------------|
| Brutvögel | | | | | | | | |
| <i>Accipiter gentilis</i> | Habicht | U | (FoRu), Na | | (Na) | (Na) | | (Na) |
| <i>Accipiter nisus</i> | Sperber | G | (FoRu), Na | | (Na) | (Na) | | (Na) |
| <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | U- | | | FoRu! | (FoRu) | | FoRu! |
| <i>Athene noctua</i> | Steinkauz | U | (FoRu) | | (Na) | | | Na |
| <i>Buteo buteo</i> | Mäusebussard | G | (FoRu) | | Na | (Na) | | (Na) |
| <i>Carduelis cannabina</i> | Bluthänfling | U | FoRu | (Na) | Na | (FoRu) | | (FoRu), Na |
| <i>Charadrius dubius</i> | Flussregenpfeifer | S | | FoRu! | (FoRu) | FoRu! | FoRu | FoRu |
| <i>Coturnix coturnix</i> | Wachtel | U | | | FoRu! | | | FoRu! |
| <i>Delichon urbica</i> | Mehlschwalbe | U | | | Na | (Na) | Na | (Na) |
| <i>Falco peregrinus</i> | Wanderfalke | G | | | | (Na) | | |
| <i>Falco tinnunculus</i> | Turmfalke | G | (FoRu) | | Na | (Na) | | Na |
| <i>Hirundo rustica</i> | Rauchschwalbe | U | (Na) | | Na | (Na) | Na | (Na) |
| <i>Luscinia megarhynchos</i> | Nachtigall | U | FoRu! | | | FoRu | (FoRu) | FoRu |
| <i>Passer montanus</i> | Feldsperling | U | (Na) | | Na | | | Na |
| <i>Perdix perdix</i> | Rebhuhn | S | | | FoRu! | | | FoRu! |
| <i>Riparia riparia</i> | Uferschwalbe | U | (Na) | FoRu! | (Na) | FoRu! | FoRu | |
| <i>Saxicola rubicola</i> | Schwarzkehlchen | G | FoRu | | (FoRu) | FoRu | | FoRu |
| <i>Streptopelia turtur</i> | Turteltaube | S | FoRu | | Na | | | Na |
| <i>Sturnus vulgaris</i> | Star | U | | | Na | Na | | Na |
| <i>Tachybaptus ruficollis</i> | Zwergtaucher | G | | | | FoRu | FoRu! | |
| <i>Tyto alba</i> | Schleiereule | G | Na | | Na | | | Na |
| <i>Vanellus vanellus</i> | Kiebitz | S | | | FoRu! | FoRu | | FoRu |
| Rastvögel und Durchzügler | | | | | | | | |
| <i>Aythya ferina</i> | Tafelente | G | | | | Ru | Ru | |
| <i>Grus grus</i> | Kranich | G | | | Na | | Ru, (Na) | |
| <i>Mergellus albellus</i> | Zwergsäger | G | | | | Ru | Ru! | |
| <i>Mergus merganser</i> | Gänsesäger | G | | | | Ru | Ru! | |
| <i>Tringa ochropus</i> | Waldwasserläufer | G | | (Ru), (Na) | | Ru | Ru, Na | |
| Amphibien | | | | | | | | |
| <i>Bufo viridis</i> | Wechselkröte | U | | Ru | (Ru) | FoRu! | FoRu | FoRu! |

5.2 Biotop- und Fundortkataster

Im Folgenden sind die Daten aus dem Fundortkataster des LANUV aufgelistet, die sich im betrachteten Raum befinden und die nicht älter als 10 Jahre sind. **Fett gedruckte** Arten sind nicht in der Messtischblattabfrage (vgl. Kapitel 5.1) benannt.

Tabelle 2: Fundortkataster (LANUV, Oktober 2024)

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | EHZ NRW (ATL) | Lage des Fundorts | Jahr |
|-----------------------------------|------------------------|---------------|--|------|
| Brutvögel | | | | |
| <i>Accipiter gentilis</i> | Habicht | U | FT-5108-0007, Niederkasseler See | 2014 |
| <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | U- | FT-5108-0007, Niederkasseler See | 2014 |
| <i>Buteo buteo</i> | Mäusebussard | G | FT-5108-0007, Niederkasseler See | 2014 |
| <i>Carduelis cannabina</i> | Bluthänfling | U | FT-5108-0007, Niederkasseler See | 2014 |
| <i>Charadrius dubius</i> | Flussregenpfeifer | S | FT-5108-0007, Niederkasseler See FT-5108-0008, Niederkasseler See | 2014 |
| <i>Cuculus canorus</i> | Kuckuck | U- | FT-5108-0007, Niederkasseler See | 2014 |
| <i>Perdix perdix</i> | Rebhuhn | S | FT-5108-0007, Niederkasseler See | 2014 |
| <i>Saxicola rubicola</i> | Schwarzkehlchen | G | FT-5108-0007, Niederkasseler See | 2014 |
| <i>Streptopelia turtur</i> | Turteltaube | S | FT-5108-0007, Niederkasseler See | 2014 |
| <i>Vanellus vanellus</i> | Kiebitz | S | FT-5211-0087, Niederkasseler See FT-5108-0007, Niederkasseler See | 2014 |
| Rastvögel und Durchzügler | | | | |
| <i>Actitis hypoleucos</i> | Flussuferläufer | G | FT-5108-0008, Niederkasseler See | 2014 |
| <i>Anas clypeata</i> | Löffelente | G | FT-5108-0008, Niederkasseler See | 2014 |
| <i>Anas crecca</i> | Krickente | G | FT-5108-0008, Niederkasseler See | 2014 |
| <i>Ardea cinerea</i> | Graureiher | G | FT-5108-0008, Niederkasseler See | 2014 |
| <i>Aythya ferina</i> | Tafelente | G | FT-5108-0008, Niederkasseler See | 2014 |
| <i>Larus argentatus</i> | Silbermöwe | U+ | FT-5211-0088, Niederkasseler See | 2014 |
| <i>Larus canus</i> | Sturmmöwe | U | FT-5108-0008, Niederkasseler See | 2014 |
| <i>Larus ridibundus</i> | Lachmöwe | U | FT-5108-0008, Niederkasseler See | 2014 |
| <i>Phalacrocorax carbo</i> | Kormoran | G | FT-5108-0008, Niederkasseler See | 2014 |
| <i>Tachybaptus ruficollis</i> | Zwergtaucher | G | FT-5108-0008, Niederkasseler See | 2014 |
| <i>Tringa ochropus</i> | Waldwasserläufer | G | FT-5108-0008, Niederkasseler See | 2014 |
| <i>Vanellus vanellus</i> | Kiebitz | U | FT-5211-0087, Niederkasseler See FT-5108-0007, Niederkasseler See | 2014 |
| Amphibien | | | | |
| <i>Bufo calamita</i> | Kreuzkröte | U | FT-5108-0121, Niederkasseler See | 2016 |

Das Biotopkataster gibt zum Stockemer See im Jahr 2011 folgende Auskunft:

Für das früher dokumentierte Vorkommen von Uferschwalben, Flussregenpfeifer, Wechsel- und Kreuzkröten gibt es zurzeit keine aktuelle Bestätigung (für Wechselkröte LANUV, 2009). Die Blauflügelige Ödlandschrecke konnte 2011 gefunden werden.

Für den Niederkasseler See werden 2011 folgende diagnostisch relevanten Tierarten genannt:

- *Vanellus vanellus* (Kiebitz)
- *Ardea cinerea* (Graureiher)

Als in NRW nicht planungsrelevante Vogelarten werden darüber hinaus Gelbspötter, Gimpel, Goldammer, Klappergrasmücke, Reiherente und Wiesenschafstelze genannt.

Als in NRW derzeit nicht planungsrelevante, jedoch besonderes geschützte und stark gefährdete Art wird außerdem in vielen Dokumenten für den Raum die Blaüflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) genannt. Die Art ist in NRW stark gefährdet (Rote Liste-Kategorie 2 laut Volpers et al. 2010), jedoch nicht nach FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit auch nicht planungsrelevant. Eine weitere Betrachtung erfolgt i.d.R. nicht im ASF. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Abgrabungen im betrachteten Raum als Habitat der Art, wird hier zur Berücksichtigung des Vorkommens ein Kapitel zur Blaüflügeligen Ödlandschrecke eingefügt (s. Kapitel 7.6).

5.3 Arten der Feldflur (Sweco 2018)

Das Untersuchungsgebiet von Sweco (2018) umfasste über 2.000 ha landwirtschaftlich genutzte Feldflur zwischen Niederkassel und Troisdorf.

Der hier betrachtete Raum um die beantragte Abgrabung bildet davon nur einen sehr kleinen Ausschnitt und ist in der folgenden Abbildung als roter Kreis markiert. In Sweco (2018) liegt der hier untersuchte Bereich im TF4. Es erfolgt hier demnach eine Auswertung der faunistischen Daten ausschließlich dieser Teilfläche. Alle anderen von Sweco (2018) untersuchten Teilflächen sind aufgrund der Entfernung durch das hier beantragte Vorhaben in keiner Weise betroffen.

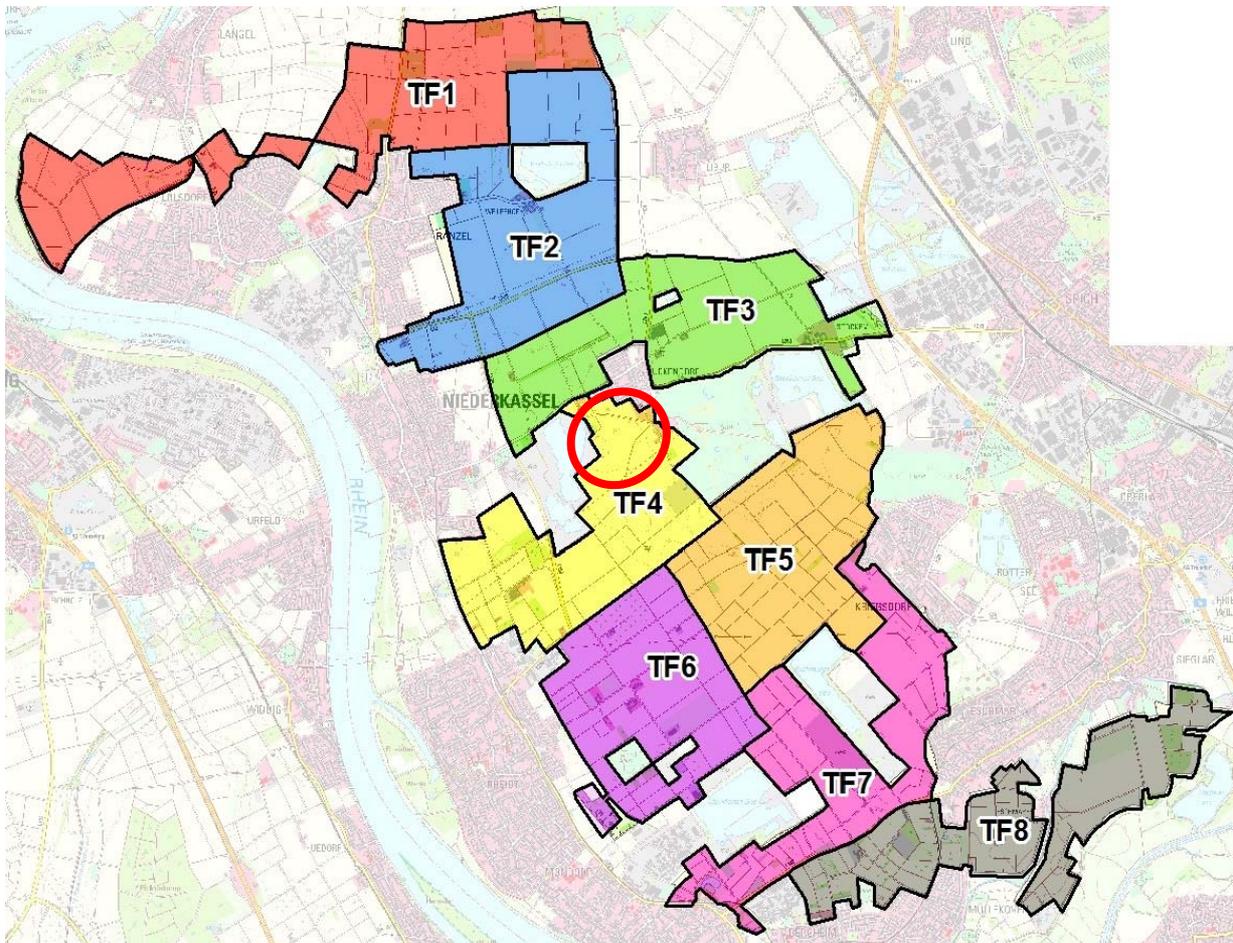


Abbildung 6: Untersuchungsgebiet von Sweco (2018) und erfasste Teilflächen

Es erfolgten durch Sweco (2018) systematische Revierkartierungen der folgenden avifaunistischen Zielarten: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel.

Sofern weitere planungsrelevante Arten festgestellt wurden, wurden diese dokumentiert.

Innerhalb des relevanten Untersuchungsraumes (vgl. Abbildung 5) sind damit laut Sweco (2018) die folgenden Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten weiter zu berücksichtigen:

Tabelle 3: Planungsrelevante Brutvögel laut Sweco (2018)

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | EHZ NRW (ATL) | Status |
|-----------------------------|-------------------|---------------|---|
| <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | U- | 1 Brutrevier innerhalb der Antragsfläche, zahlreiche weitere Reviere im Umfeld. |
| <i>Asio otus</i> | Waldohreule | U | 1 Brutpaar in Gehölzen auf dem Golfplatz |
| <i>Carduelis cannabina</i> | Bluthänfling | U | 4 Brutpaare in Sukzessionsgebüsch am Ostufer des Niederkasseler Sees, 2 weitere Brutpaare am Südufer des Sees |
| <i>Charadrius dubius</i> | Flussregenpfeifer | S | 1 Brutpaar im Abgrabungsbereich des Niederkasseler Sees (seitdem Abbaufortschritt und Bruthabitatverlagerung) |
| <i>Emberiza schoeniclus</i> | Rohrammer | G | 1 Brutpaar am nördlichen Niederkasseler See |
| <i>Hirundo rustica</i> | Rauchschwalbe | U | 1 Brutvorkommen an Gebäuden westlich des Golfplatzes. |
| <i>Locustella naevia</i> | Feldschwirl | U | 1 Brutpaar im Süden des Niederkasseler Sees. |
| <i>Saxicola rubicola</i> | Schwarzkehlchen | G | 3 Brutpaare auf Sukzessionsflächen im Süden des Niederkasseler Sees, 1 Brutpaar westlich der L 269. |
| <i>Sturnus vulgaris</i> | Star | U | 2 Brutpaare in Ortsrandlage von Uckendorf. |

Die Reviere der Feldvögel (im hier betrachteten Raum als Brutvogel ausschließlich die Feldlerche) wurden von Sweco (2018) auswertend abgegrenzt. In der folgenden Abbildung sind daher zusätzlich zu den einzelnen Sichtungen von Individuen der Feldlerche mit Revierverhalten (die Punkte innerhalb eines Reviers stellen i.d.R. Sichtungen von verschiedenen Begehungstagen dar) die nach Südbeck et al. (2005) für das Jahr 2018 ausgewerteten Reviergrenzen abgebildet.

Für die weiteren Brutvogelarten wurden keine sog. „Papierreviere“ gebildet.

Als weitere beobachtete und in NRW planungsrelevante Vogelarten benennen Sweco (2018)

- Braunkehlchen und Steinschmätzer (vermutlich Durchzügler),
- Grünschenkel, Heringsmöwe, Kiebitz, Lachmöwe, Rostgans, Silbermöwe und Sturmmöwe (Wintergäste auf dem Niederkasseler See) und
- Kiebitz und Rebhuhn (Nahrungsgäste von entfernteren Brutpaaren).

Des Weiteren werden Sichtungen ubiquitärer Brutvogelarten aufgeführt, dies sind folgende:

Dohle, Dorngrasmücke, Goldammer, Gelbspötter, Grünspecht, Halsbandschnäpper, Höcker-
 schwan, Haubentaucher, Klappergrasmücke, Stieglitz, Wiesenschafstelze.

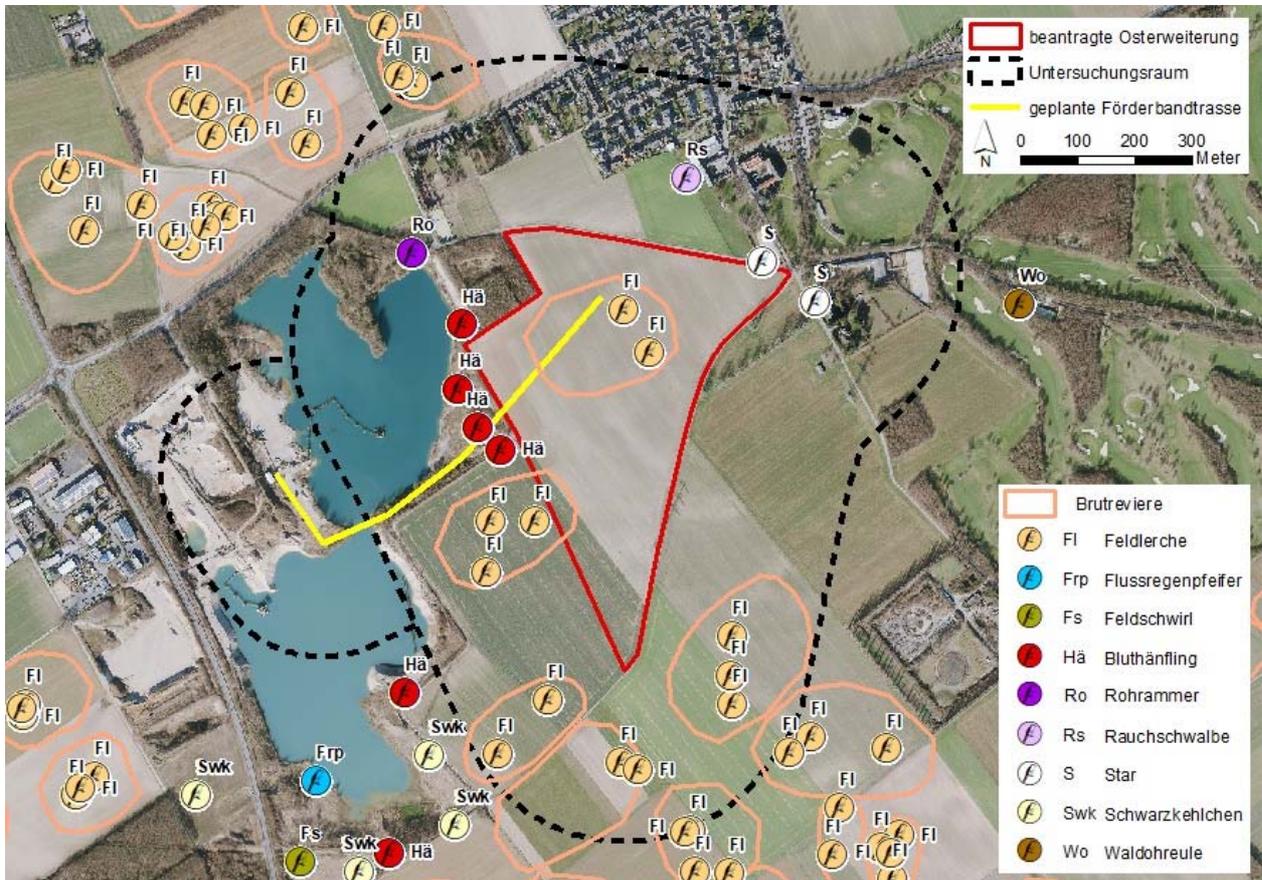


Abbildung 7: Planungsrelevante Brutvögel laut Sweco (2018)

5.4 Eigene Erfassungen im Jahr 2021

Brutvögel

Von März bis Juli 2024 wurde eine systematische Kartierung der Brutvögel, bestehend aus sechs Tagkartierungen und zwei Nachtkartierungen, für den Untersuchungsraum und angrenzende Flächen durchgeführt. Folgende Begehungstermine und -konditionen wurden festgehalten:

Tabelle 4: Kartiertermine und -konditionen Avifauna 2021

| | |
|--------------------------------|--|
| 24.3. (Nachtkartierung) | Heiter, sternenklar, mild, 8-16 Grad. Fast windstill |
| 2.4. | Wechselnd bewölkt, mäßiger Wind aus NW, 10 Grad |
| 9.4. | Wechselnd bewölkt, schwacher Wind aus W, 12 Grad |
| 23.4. | Heiter, kühl, 12 Grad |
| 9.5. | Heiter, mild, 11-25 Grad, Wind aus S |
| 28.5. | Heiter bis leicht bewölkt, 7-14 Grad, windstill |
| 11.6. | Heiter, fast windstill, 10-15 Grad |
| 24.6. (Abend-/Nachtkartierung) | Bedeckt, fast windstill, 20 Grad |

Bei der Kartierung wurde der Schwerpunkt auf die punktgenaue Erfassung in NRW planungsrelevanter Brutvogelarten gelegt. Arten der Vorwarnliste (Grüneberg et al. 2016)¹, die vom LANUV derzeit nicht als planungsrelevant geführt werden, wurden ebenfalls lagegenau erfasst.

Nahrungsgäste, Durchzügler und in NRW als nicht planungsrelevant eingestufte ubiquitäre Brutvogelarten wurden lediglich qualitativ als Artnachweise festgehalten.

Folgende in NRW planungsrelevante Brutvogelarten wurden nachgewiesen:

Tabelle 5: Planungsrelevante Brutvögel, eigene Erfassung 2021

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | EHZ NRW (ATL) | Status |
|------------------------------|-------------------|---------------|--|
| <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | U- | 1 Brutrevier innerhalb der Antragsfläche, zahlreiche weitere Reviere im Umfeld – insbesondere nördlich der Abgrabung. |
| <i>Asio otus</i> | Waldohreule | U | 1 Brutpaar im Wäldchen südwestlich der Abgrabung. |
| <i>Buteo buteo</i> | Mäusebussard | G | 1 Brutpaar an der nördlichen bewaldeten Böschung des Niederkasseler Sees nahe der Spicher Straße. |
| <i>Carduelis cannabina</i> | Bluthänfling | U | 2 Brutpaare in Sukzessionsgebüsch am Ostufer des Niederkasseler Sees, 3 weitere Brutpaare am Südufer des Sees. |
| <i>Charadrius dubius</i> | Flussregenpfeifer | S | 2 Brutpaare im laufenden Abgrabungsbereich / Anlagenstandort im Nordwesten des Niederkasseler Sees. 1 weiteres Brutpaar im Bereich der Trockenabgrabung westlich der L269. |
| <i>Falco subbuteo</i> | Baumfalke | U | 1 Brutpaar auf Freileitungsmast am südlichen Ufer des Niederkasseler Sees. |
| <i>Lanius collurio</i> | Neuntöter | U | 1 Brutpaar auf den teils verbuschten Ruderalflächen westlich der Landesstraße L 269, südwestlich außerhalb der Abgrabung. |
| <i>Luscinia megarhynchos</i> | Nachtigall | U | 1 Brutpaar in Gebüsch im Nordwesten des Niederkasseler Sees, ein weiteres im Südwesten. |
| <i>Perdix perdix</i> | Rebhuhn | S | 1 Brutpaar in der Feldflur weit nördlich der Abgrabung. |
| <i>Riparia riparia</i> | Uferschwalbe | U | 2 kleine Kolonien in den vegetationsfreien Steilhängen im Bereich der Trockenabgrabung westlich der L 269. |
| <i>Saxicola rubicola</i> | Schwarzkehlchen | G | 1 Brutpaar auf den teils verbuschten Ruderalflächen westlich der Landesstraße L 269, südwestlich außerhalb der Abgrabung. |
| <i>Sturnus vulgaris</i> | Star | U | 2 Brutpaare in Ortsrandlage von Uckendorf. |

Die Revierzentren der erfassten planungsrelevanten Brutvögel sind in Abbildung 8 dargestellt.

¹ Die aktuelle Rote Liste nach Sudmann et al. (2021) war zum Zeitpunkt der Kartierung noch nicht erschienen.

Als in NRW derzeit nicht planungsrelevante Brutvogelart der Vorwarnliste² wurde die Bachstelze im Siedlungsraum von Uckendorf und im Gewerbegebiet östlich Niederkassel nachgewiesen.

Folgende ubiquitären Brutvogelarten wurden zudem im Raum festgestellt: Amsel, Blässhuhn, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Graugans, Grünfink, Grünspecht, Haubentaucher, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Höckerschwan, Hohltaube, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mauersegler, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Reiherente, Ringeltaube, Rotkehlchen, Wiesenschafstelze, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Stockente, Zaunkönig, Zilpzalp.

Als planungsrelevante Nahrungsgäste wurden im untersuchten Raum Sichtungen von Braunkehlchen, Feldschwirl, Graureiher, Heringsmöwe, Kormoran, Kornweihe, Kuckuck, Lachmöwe, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Rohrammer, Silbermöwe, Turmfalke und Wiesenpieper gemacht.

Planungsrelevante Durchzügler konnten mit Alpenstrandläufer, Flussuferläufer, Krickente, Löffelente, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Sturmmöwe beobachtet werden.

Weiterhin wurden folgende ubiquitären Nahrungsgäste oder Durchzügler beobachtet: Austernfischer, Dohle, Fitis (Vorwarnliste), Halsbandsittich, Wacholderdrossel (Vorwarnliste).

Amphibien

Von April bis Juli 2024 wurde eine systematische Kartierung der Amphibien (planungsrelevante Arten), bestehend aus zwei Tagkartierungen und zwei Nachtkartierungen, für den Untersuchungsraum (relevant ist hier ausschließlich der Niederkasseler See) durchgeführt.

Folgende Begehungstermine und -konditionen wurden festgehalten:

Tabelle 6: Kartiertermine und -konditionen Amphibien 2021

| | |
|-------------------------|---------------------------------------|
| 28.4. (Nachtkartierung) | Mild, 15 Grad, bedeckt, leichter Wind |
| 20.5. (Nachtkartierung) | Leicht bedeckt, schwacher Wind aus SW |
| 11.6. | Heiter, fast windstill, 10-15 Grad |
| 3.7. | Heiter, 15 Grad, wenig Wind |

Als planungsrelevante Art wurde die Wechselkröte festgestellt, ein typischer Besiedler von Abgrabungsflächen.

Vorkommensschwerpunkt sind die vegetationsarmen bis -freien Flächen im Bereich der aktiven Abgrabung. Der südliche und nordöstliche, teils zugewachsene Bereich wird von der Wechselkröte gemieden. Es wurden sowohl rufende Männchen, wandernde, sowie unter Matten und Steinen versteckte Einzeltiere, als auch Laich, Kaulquappen und Jungtiere nachgewiesen. Die höchste Dichte an Wechselkröten (Laich, Kaulquappen, Jung- und Alttiere) war an einem Nebengewässer im Westen der Abgrabungsfläche zu verzeichnen.

Als nicht planungsrelevante Amphibien wurden Erdkröte und Wasserfrosch-Komplex (vermutlich Teichfrosch) nachgewiesen.

Die Fundorte der Amphibien sind in Abbildung 8 dargestellt.

² Hier wird im Rahmen der Auswertung die aktuelle Rote Liste nach Sudmann et al. (2021) verwendet.

Habitatbäume

An der nördlichen bewaldeten Böschung der Abgrabung, nahe der Spicher Straße, wurden neben dem Horstbaum des Mäusebussards mehrere Höhlenbäume (insbesondere Pappeln) festgestellt. Abgesehen davon wurden keine weiteren Horst- oder Höhlenbäume nachgewiesen.

Die vorgefundenen Habitatbäume sind in Abbildung 8 dargestellt.

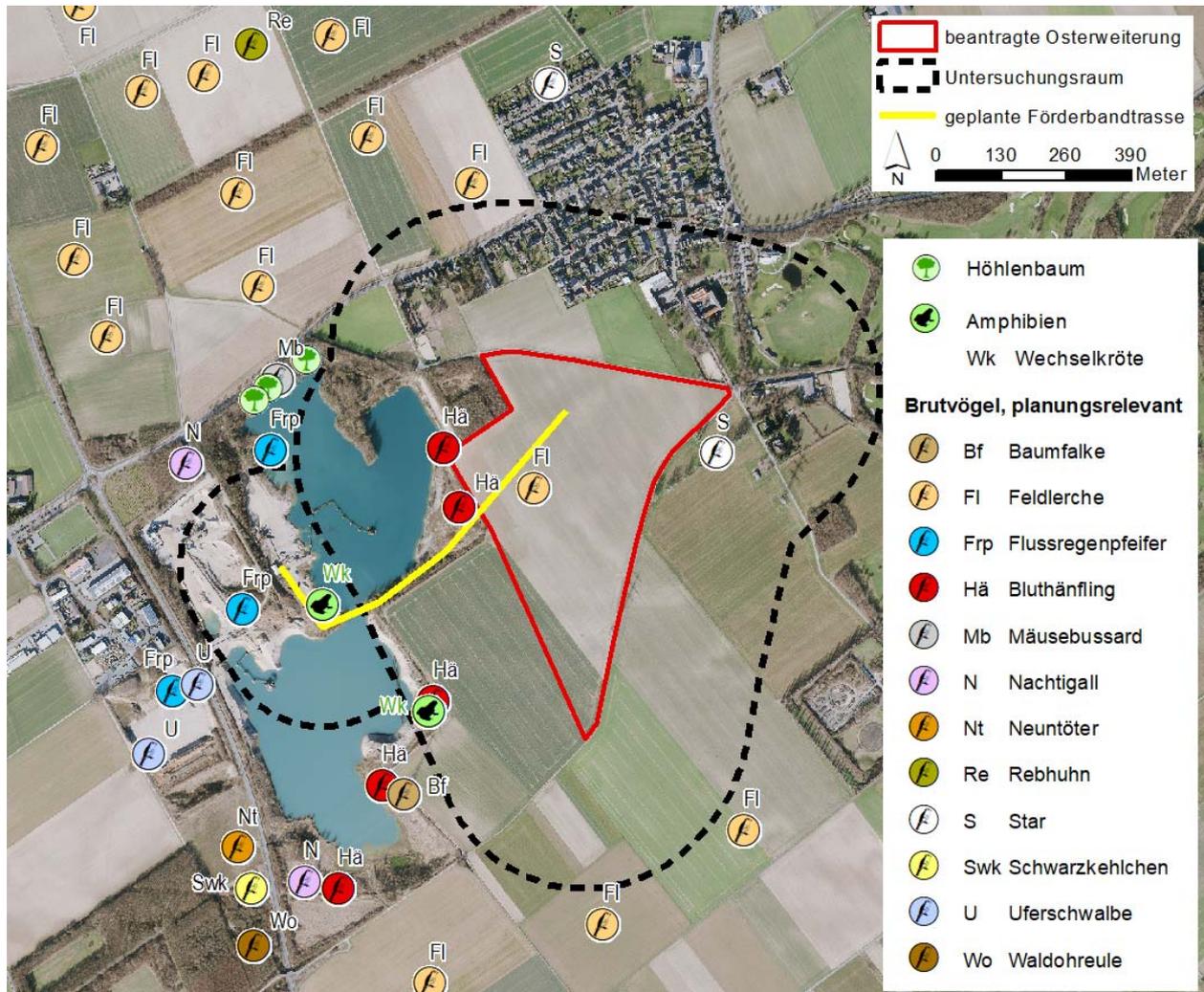


Abbildung 8: Planungsrelevante Brutvögel und Amphibien, Erfassung 2021

5.5 Eigene Ortsbegehung zur Habitatstrukturanalyse im Jahr 2024

Die bei der eigenen Ortsbegehung vorgefundene Habitatausstattung ist in Kapitel 2.1 und der Fotodokumentation in Kapitel 2.2 dargestellt.

Folgende faunistisch relevanten Aspekte wurden erfasst:

- Die Antragsfläche umfasst ausschließlich strukturarme Ackerfläche. Die Fläche ist im November 2024 frisch mit Wintergetreide eingesät. Sie wird von geschotterten Feldwegen eingefasst, Grassäume sind hier nur fragmentarisch vorhanden.
- Die Wege werden aufgrund der Nähe zur Ortslage Uckendorf stark durch Fußgänger mit Hunden (typische „Gassirunde“) frequentiert. Auch Reitsport ist im Raum verbreitet.

- Die vorangehend beschriebenen Beobachtungen untermauern die Ergebnisse der Kartierung im Jahr 2021, bei der die betroffene Ackerfläche lediglich ein Einzelrevier der Feldlerche und keiner weiteren relevanten Feldvogelart aufweist. Kleinräumiger strukturierte, durch Säume gegliederte und weniger von Fußgängern frequentierte Ackerflächen weiter nördlich und südlich bieten weit bessere Habitatbedingungen.
- Bis auf den aktiv genutzten offenen Bereich der Abgrabung ist der Niederkasseler See vor allem von Gehölzen und Weidengebüschen eingefasst. Die Ufer sind meist abge­sch­rägt und teils bis zur Wasserlinie mit Sukzessionsgehölzen bewachsen. Kleinflächig sind halboffene Gras- und Staudenfluren vorhanden.
- Röhricht, Uferstaudenfluren, Schwimmblatt- oder sonstige sichtbare Wasserpflanzen sind nicht vorhanden.
- Sehr vereinzelt sind vegetationsfreie oder -arme temporäre Tümpel oder flache Uferausbuchtungen vorhanden, die Habitate für typische Amphibien bieten können.
- Auf dem Freileitungsmast am südlichen Seeufer war 2021 die Niststätte eines Baumfalke nachgewiesen worden. Diese ist aktuell nicht mehr vorhanden, an dem Mast befinden sich weder Nester noch Nisthilfen.
- Über einem strukturreichen Ackerbereich südlich des Niederkasseler Sees (Grasweg, Blühstreifen) wurde ein rüttelnder Turmfalke beobachtet.

6 WIRKUNGEN DER PLANUNG

Nachfolgend werden die wesentlichen vorhabenbedingten und faunistisch relevanten Wirkungen der geplanten Abgrabung auf die Umwelt benannt:

Abbau- und betriebsbedingte Wirkungen

durch Vorbereitende Arbeiten, Gewinnungsvorgänge, Aufbereitung und Transport

- Beseitigung von Vegetation – Feldfrucht im Bereich der geplanten Osterweiterung; Brauche, Gebüsch und junge Gehölze im Bereich der geplanten Förderbandtrasse
- Schüttung eines Damms im Südosten des bestehenden Abgrabungsgewässers, darauf Errichtung einer Förderbandtrasse mit Betriebsweg
- Verlust / Veränderung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren
- Flächenbeanspruchung, Veränderung des Reliefs, Entnahme der Sande und Kiese im Rahmen des Abbaus
- temporäre Emission von Staub, Lärm, Licht, Abgasen durch Maschineneinsatz und Transportvorgänge
- ggf. Störung angrenzender Lebensräume, Randeffekte

Herrichtungs- bzw. folgenutzungsbedingte (anlagenbedingte) Wirkungen

im Abschluss und nach Beendigung der Gewinnungstätigkeiten

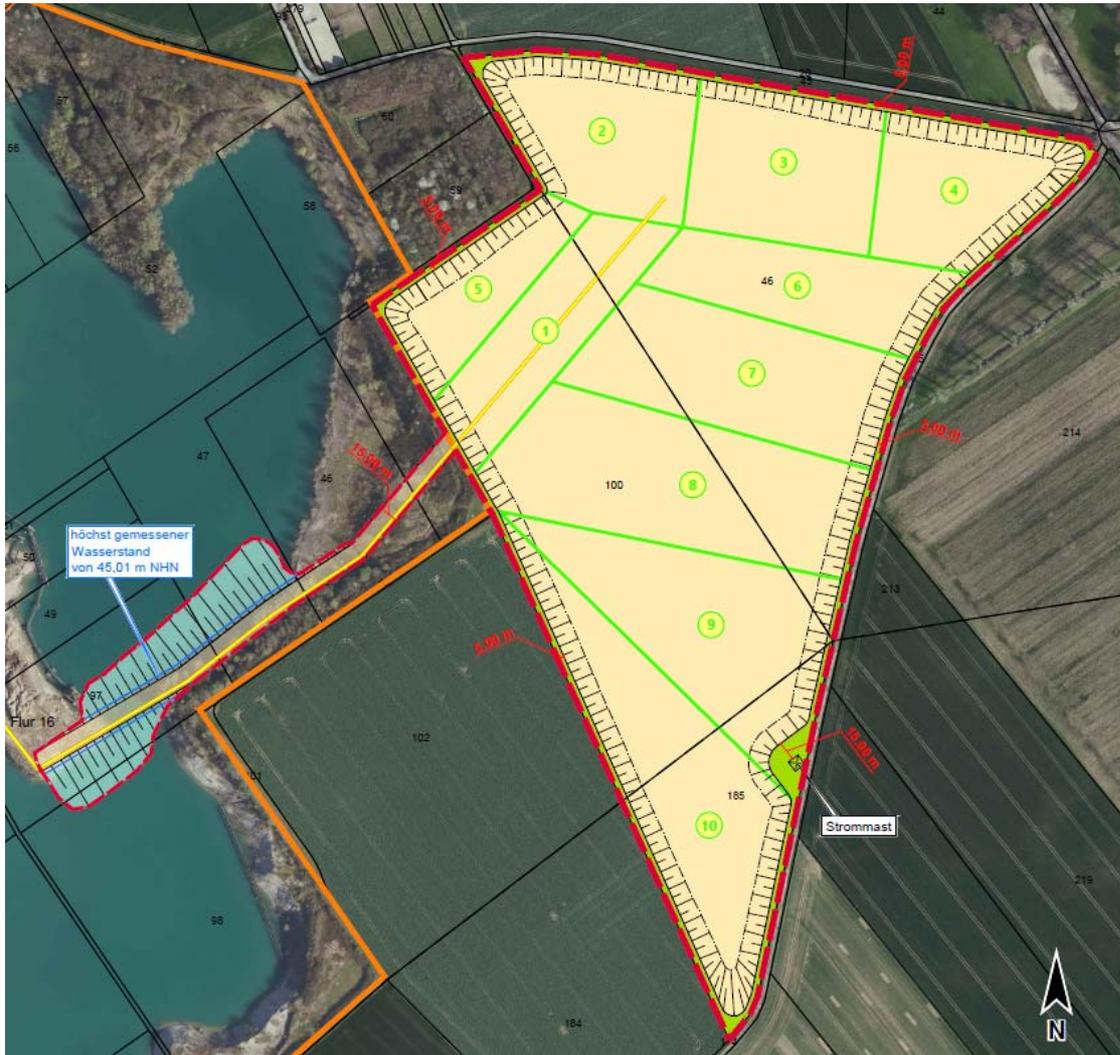
- Verfüllung mit Fremdböden und Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche auf dem überwiegenden Teil des Abgrabungsgeländes
- Rückbau der Förderbandanlage und sämtlicher Betriebsanlagen, größtenteils Rücknahme des Damms im Randbereich des Gewässers
- strukturelle Anreicherung im Randbereich der wiederhergestellten Landwirtschaftsflächen durch Pflanzung eines Feldgehölzes mit Krautsaum, Anlage weiterer Krautsäume mit Einzelgehölzen und eines offenen Kiesbereichs mit flachen Kleinstgewässern
- Erhöhung der Struktur- und Habitatvielfalt im Raum

Die abbau- und betriebsbedingten Wirkungen sind temporär, sie erstrecken sich über den Zeitraum der gesamten Abbauphase.

Bei einem geschätzten jährlichen Abbauvolumen von rund 100.000 m³ wird die Gewinnung der Rohstoffe innerhalb von 9 Jahren nach Beginn der Abgrabung beendet sein.

Die Verfüllung und Rekultivierung folgen dem Abbau sukzessive, zeitversetzt um 2 bis 4 Jahre. Dementsprechend wird die Rekultivierung spätestens 13 Jahre nach Beginn des Abbaus abgeschlossen sein. Mit dem Abbau und der Verfüllung wird im Norden begonnen, um dort zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen hin zeitnah eine dichte Gehölzpflanzung durchführen zu können. Damit sind voraussichtlich auf der Gesamtfläche ständig zeitparallel Bereiche vorhanden, die noch nicht abgebaut werden, die sich im Abbau befinden, die verfüllt werden und die wieder hergerichtet sind (vgl. auch Ausführungen in Kapitel 9.2 und Abbildung 11).

Die zeitliche Abfolge des Abbaus ist in Anlage I.4 zum Teil I (Technischer Teil) der Antragsunterlagen dargestellt, die folgende Abbildung zeigt einen Auszug.



- | | | | |
|---|---|---|--|
|  | geplante Erweiterung |  | Abbauböschung, Neigungsverhältnis 1:2 |
|  | zusätzliche Fläche für Förderbandtrasse und Betriebsweg |  | Abstandsstreifen, sonstige Betriebsflächen |
|  | genehmigte Abgrabung Niederkassel |  | Dammschüttung |
|  | Abbaugrenze |  | Abbauabschnitt |
|  | Abbausohle (47,5 m NHN) |  | geplante Förderbandanlage |

Abbildung 9: Abbauplan
 (Auszug aus Anlage I.5 zum Technischen Teil der Antragsunterlagen)

Die herrichtungs- bzw. folgenutzungsbedingten Wirkungen sind dauerhaft.

Die verfüllten Flächen werden überwiegend als landwirtschaftliche Nutzflächen rekultiviert. Weiterhin sind ein Feldgehölz, Krautsäume mit Einzelgehölzen und Gebüschgruppen und ein Rohbodenhabitat mit Kleinstgewässern vorgesehen.

Die Rekultivierung der beantragten Abgrabung wird eine mit Strukturelementen angereicherte Kulturlandschaft hinterlassen, in der im Gegensatz zur im Umfeld vorhandenen ausgeräumten Feldflur insbesondere verschiedene Brutvögel und spezialisierte Amphibien, Reptilien und Wirbellose Lebensraum vorfinden werden. Sämtliche Anlagen, Einfriedungen sowie Zufahrten werden nach Abschluss der Gewinnungs- und Verfülltätigkeiten an dem Standort ordnungsgemäß zurückgebaut.

Die Herrichtungsmaßnahmen sind in der Anlage I.5 zum Teil I (Technischer Teil) der Antragsunterlagen dargestellt. In Abbildung 10 ist ein Auszug daraus abgebildet.



Abbildung 10: Vorgesehene Herrichtung des beantragten Abgrabungsgeländes
(Auszug aus Anlage I.5 zum Technischen Teil der Antragsunterlagen)

Für die planungsrelevanten Arten können sich folgende konkrete Auswirkungen ergeben:

- Abbau- oder betriebsbedingte Individuenverluste
- Abbau- oder betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Abbau- oder betriebsbedingte erhebliche Störung der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Herrichtungsbedingte Veränderung und Neuschaffung von Habitaten

7 RELEVANZPRÜFUNG

Aufgrund der eigenen systematischen Kartierung der Brutvögel und der Amphibien im Jahr 2021 liegen für diese beiden Artengruppen konkrete Nachweise vor, die im Folgenden im Hinblick auf die Wirkungen des Vorhabens weiter geprüft werden.

Externe, i.d.R. ältere Daten zu Brutvögeln und Amphibien (Messtischblattabfrage, Biotop- und Fundortkataster, Sweco 2018) werden im Anhang 1 kurz auf ihre weitere Relevanz hin geprüft, jedoch i.d.R. aufgrund der vorliegenden konkreten und aktuellen Erfassungsdaten nicht weiter berücksichtigt.

Daten zu planungsrelevanten Artengruppen in den externen Quellen, für die keine aktuellen Erfassungen durchgeführt wurden, werden im Folgenden im Hinblick auf die Wirkungen des Vorhabens weiter geprüft. Dies gilt für die Artengruppe der Fledermäuse und der Rastvögel.

Des Weiteren wird im Folgenden die stark gefährdete Heuschreckenart Blauflügelige Ödland-schrecke in die Betrachtung einbezogen.

Hier erfolgt nun eine Einschätzung, inwieweit die Antragsfläche selber und deren direkte Umgebung einen Teillebensraum für die zu prüfenden Arten bieten können und ob das geplante Vorhaben grundsätzlich Wirkungen auf diesen entfalten kann. In NRW nicht planungsrelevante Vogelarten werden zusammenfassend in Gilden betrachtet.

7.1 Säugetiere – Fledermäuse

Die Messtischblattabfrage benennt folgende Fledermausarten:

Braunes Langohr, Großes Mausohr, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

Tabelle 7: Quartiernutzung der Fledermausarten

| Deutscher Name | Wochenstuben | Sommerquartiere | Winterquartiere |
|------------------|--|---|--|
| Braunes Langohr | Baumquartiere (Baumhöhlen) Gebäude in Waldnähe (Dachstuhl, Zapfenlöcher) Fledermauskästen | wie links | Baumquartiere (Baumhöhlen) unterirdische Quartiere (Höhlen, Stollen, Eiskeller, Bunker) Holzstapel |
| Großes Mausohr | Gebäude (geräumige Dachstühle, v. a. in Kirchen o. ä.) | Gebäude (Dachböden, Keller, Widerlager von Brücken) Baumhöhlen, Fledermauskästen | unterirdische Quartiere (Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen, Bunker) |
| Teichfledermaus | Spaltenverstecke an Gebäuden (Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Spalten in Mauerwerk, Dachböden etc.) | Spaltenverstecke an Gebäuden, einzelne Tiere auch in Baumhöhlen, Nistkästen, Holzstapel | unterirdische Quartiere (Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen, Bunker) |
| Wasserfledermaus | Baumquartiere (Baumhöhlen vor allem in Eichen oder Buchen) | Baumquartiere (Baumhöhlen) Männchen: Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen | unterirdische Quartiere (Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen, Bunker) |
| Zwergfledermaus | Spaltenverstecke an Gebäuden (Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen etc.) Nistkästen | wie links selten Einzeltiere in Baumquartieren (Rindenspalten) | Spaltenverstecke an Gebäuden, unterirdische Quartiere (Felsspalten, Höhlen, Stollen) |

- Auf der beantragten Abbaufäche (Acker) selbst sind keinerlei Gehölze und Gebäude vorhanden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten.
- Im Gehölzbestand randlich der Abbaufäche sowie im Bereich der geplanten Förderbandtrasse (Feldgehölz, Gebüsch und Ufergehölz am Niederkasseler See) wurden bei der Geländebegehung im Jahr 2021 keine Höhlenbäume vorgefunden. Derartige Strukturen befinden sich ausschließlich in älteren Baumbeständen (Pappeln) am Nordufer des Sees und damit außerhalb der prognostizierten Wirkpfade.
- Gebäudequartiere können in den umliegenden Siedlungsbereichen und Gehöften vermutet werden. Diese liegen jedoch weit entfernt von der hier betrachteten Fläche.
- Die im Umfeld vorhandenen Biotopstrukturen (v.a. Gewässer, Säume) bedingen eine grundsätzliche Eignung als Jagdgebiet für Fledermäuse. Diese werden durch die geplante Abgrabung jedoch in keiner Weise relevant beeinträchtigt.
- Mittel- bis langfristig entsteht vielmehr durch die sukzessive strukturreiche Herrichtung auf Teilbereichen des Abgrabungsgeländes ein größeres Nahrungsangebot.

Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind daher für Fledermäuse nicht zu erwarten.

⇒ Eine weitere Betrachtung entfällt.

7.2 Planungsrelevante europäische Brutvogelarten

Die in Kapitel 5 aufgeführten Brutvogelarten, die in 2021 nachgewiesen wurden oder für die laut Anhang 1 die begründete Vermutung eines in naheliegender Zeit möglichen Brutvorkommens dargelegt wurde, werden im Folgenden einzeln beurteilt, jedoch in Kapiteln nach ihren Habitatansprüchen geordnet dargestellt.

7.2.1 Arten der Wälder und Gehölze

Horstbrüter

Baumfalke, Mäusebussard, Waldohreule

- Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2021 sowie der Erfassung der Habitatstrukturen 2024 wurden der geplante Abgrabungsbereich und dessen direkte Umgebung nach Horstbäumen abgesucht. Bis auf die nachgewiesene Brutstätte des Mäusebussards (s.u.) wurden keine Horstbäume vorgefunden.
- Eine Brutstätte des Baumfalken wurde 2021 auf einem Freileitungsmast am Südufer des Niederkasseler Sees nachgewiesen. Dieser befindet sich etwa 400 m südwestlich der geplanten Osterweiterung der Abgrabung und damit außerhalb des relevanten Wirkraums (Fluchtdistanz Baumfalke = 200 m). Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.
- Der Mäusebussard wurde 2021 als Brutvogel in einer Altbaumreihe (Pappeln) am nördlichen Ufer des Niederkasseler Sees, nahe der Spicher Straße, nachgewiesen. Der Horstbaum liegt weit außerhalb der im Rahmen der geplanten Osterweiterung beanspruchten Flächen (etwa 400 m entfernt, Fluchtdistanz Mäusebussard = 100 m), so dass keine Gefahr der Beeinträchtigung besteht.

- Die Waldohreule brütete laut Sweco (2018) östlich der geplanten Abgrabungserweiterung in einem Gehölz auf dem Golfplatz (ca. 450 m Entfernung). Bei der Erfassung in 2021 wurde sie in einem Waldbereich südwestlich des Niederkasseler Sees nachgewiesen (etwa 750 m Entfernung vom Vorhaben). Auch hier ist keine Beeinträchtigung durch die geplante Osterweiterung zu erwarten.

Zusammenfassend sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz für die Horstbrüter zu erwarten.

⇒ Eine weitere Betrachtung entfällt.

Höhlenbrüter

Star

- Höhlenbäume wurden in den Gehölzen im nahen Umfeld der geplanten Abbaufäche nicht vorgefunden. Auch gut nutzbares Altholz oder ausreichend dimensioniertes Weichholz ist hier aktuell nicht vorhanden. Mehrere Höhlenbäume (v.a. alte Pappeln) stocken am Nordufer des Niederkasseler Sees, nahe der Spicher Straße. Diese liegen jedoch über 400 m von der Vorhabenfläche entfernt.
- Der Star wurde im Untersuchungsgebiet mit zwei Brutpaaren am Ortsrand von Uckendorf nachgewiesen. Die Brutplätze liegen beide außerhalb der beanspruchten Flächen. Für den vergleichsweise störungsunempfindlichen Star (Fluchtdistanz = 15 m) sind auch relevante Störungen durch den Bodenabbau nicht zu erwarten.

Eine relevante Betroffenheit höhlenbrütender Vogelarten durch das Vorhaben kann damit grundsätzlich ausgeschlossen werden.

⇒ Eine weitere Betrachtung entfällt.

Sonstige Gehölzbrüter

Bluthänfling, Nachtigall, Neuntöter (Nahrungsgast: Kuckuck)

- Der Bluthänfling kommt in den Ufergebüsch und Sukzessionsgehölzen am östlichen und südlichen Niederkasseler See häufig vor. Insgesamt wurden dort von Sweco (2018) sechs Brutpaare und bei der eigenen Erfassung in 2021 immer noch fünf Brutpaare nachgewiesen. Die geplante Förderbandanlage quert einen Teilbereich dieser Habitate.
- Ein Brutpaar der Nachtigall wurde 2021 in einem jungen Gehölz nordwestlich des Niederkasseler Sees, etwa 200 m nordwestlich des Anlagenstandorts nachgewiesen. Eine relevante Betroffenheit für die vergleichsweise störungsunempfindliche Nachtigall (Fluchtdistanz = 10 m) kann hier nicht abgeleitet werden. Möglich wäre allenfalls eine Verlagerung der Brutstätte oder die Ansiedlung eines weiteren Brutpaars auch im Südosten des Sees.
- Der Neuntöter brütete 2021 in Kleingehölzen auf einer Ruderalfläche westlich der L 269. Diese liegt weit außerhalb des betrachteten Vorhabensbereichs (etwa 700 m), in dem auch keine derartigen geeigneten Flächen vorhanden sind. Damit sind Beeinträchtigungen in keiner Weise zu prognostizieren.

- Der Kuckuck wurde bisher nie als Brutvogel, sondern lediglich als seltener Nahrungsgast im betrachteten Bereich angetroffen. Er gilt als lärmempfindlich und meidet daher vermutlich den anthropogen überprägten Raum zwischen Niederkassel und Uckendorf. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Eine relevante Betroffenheit durch die Errichtung der Förderbandanlage kann hier für den Bluthänfling und ggf. für die Nachtigall nicht ausgeschlossen werden.

- ⇒ Eine weitere Betrachtung von Bluthänfling und Nachtigall ist erforderlich.
(s. Kapitel 8.1 und Art-für-Art-Protokolle im Anhang)

7.2.2 Arten der Gewässer und Ufer

Flussregenpfeifer, Rohrammer, Uferschwalbe

(Nahrungsgäste: Graureiher, Heringsmöwe, Kormoran, Lachmöwe, Silbermöwe)

- Der Flussregenpfeifer wurde 2021 mit drei Brutpaaren auf vegetationsfreien Offenflächen im Nordwesten des Niederkasseler Sees nachgewiesen. Eines davon brütete in der Trockenabgrabung westlich der L 269, zwei im Nahbereich des bestehenden Anlagenstandorts. Flussregenpfeifer sind störungsunempfindliche typische Arten der Abgrabungen, die von den offenen Sandflächen im Bodenabbau profitieren. Es ist anzunehmen, dass die Art auch die geplanten neuen Abbauflächen der Osterweiterung besiedeln wird.
- Die Rohrammer wurde von Sweco (2018) am nördlichen Niederkasseler See nachgewiesen, bei der eigenen Erfassung in 2021 konnte kein Nachweis erbracht werden. Röhrichte oder Uferhochstauden, die für die Art geeignete Bruthabitate bieten, sind derzeit an dem See nicht vorhanden. Eine mögliche Betroffenheit wird daher ausgeschlossen.
- Die Uferschwalbe konnte 2021 mit zwei kleinen Brutkolonien an Sandböschungen der Trockenabgrabung westlich der L 269 festgestellt werden. Im Abbaubereich am Niederkasseler See liegt derzeit kein Nachweis vor. Es ist aber nicht auszuschließen, dass die Art die geplanten neuen Abbauflächen der Osterweiterung besiedeln wird.
- Graureiher und Kormorane sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen oder an störungsfreien Gewässerufeln anlegen. Beide Arten wurden im Untersuchungsraum, vor allem am Niederkasseler See, als Nahrungsgäste beobachtet. Brutkolonien liegen hier nicht vor. Das Streif- und Nahrungsgebiet beider Arten ist groß, so dass hier kein nennenswerter Verlust durch den Abbau der strukturarmen Ackerfläche prognostiziert wird.
- Möwen sind ebenfalls Koloniebrüter, sie nutzen i.d.R. Inseln oder störungsfreie Bodenbereiche in bzw. an bestehenden Gewässern. Brutkolonien wurden am Niederkasseler See bisher nicht nachgewiesen, alle Arten sind aber regelmäßige Nahrungsgäste. Da die Wasserfläche durch die geplante Osterweiterung nicht beansprucht oder verkleinert wird, ist eine Beeinträchtigung ihrer Funktion als Nahrungshabitat nicht zu prognostizieren.

Wenngleich im Zuge der Abgrabungserweiterung neue Habitate für die typischen Brutvögel offener Abbaubiotope geschaffen werden, kann damit eine Betroffenheit für Flussregenpfeifer und Uferschwalbe durch die Abbautätigkeit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

- ⇒ Eine weitere Betrachtung von Flussregenpfeifer und Uferschwalbe ist erforderlich.
(s. Kapitel 8.1 und Art-für-Art-Protokolle im Anhang)

7.2.3 Bodenbrüter extensiver Offenländer

Feldschwirl, Schwarzkehlchen

(Nahrungsgast: *Wiesenpieper*)

- Der Feldschwirl ist ein Brutvogel feuchtegeprägter extensiver Biotope. Das Schwarzkehlchen besiedelt magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Sweco (2018) konnten beide Arten im Bereich von offenen Sukzessionsflächen südlich des Niederkasseler Sees nachweisen. Der Feldschwirl wurde 2021 nicht nachgewiesen, das Schwarzkehlchen nur noch mit einem Brutpaar. Die einst besiedelten Flächen sind derzeit durch im Rahmen der Sukzession aufgewachsenen Gehölze für beide Arten kaum noch geeignet. Es ist aber nicht gänzlich auszuschließen, dass die vergleichsweise störungsunempfindlichen Arten dennoch (wieder) am Niederkasseler See brüten. Auch im Umfeld der geplanten Förderbandtrasse sind kleinräumig halboffene Sukzessionsflächen vorhanden, so dass hier Beeinträchtigungen nicht grundsätzlich auszuschließen sind.
- Der Wiesenpieper hat ähnliche Habitatansprüche, wurde aber laut aller recherchierten Quellen bisher nicht als Brutvogel im Umfeld des Niederkasseler Sees nachgewiesen. Eine relevante Betroffenheit Nahrung suchender Gastvögel wird ausgeschlossen.

Eine mögliche Betroffenheit durch die Errichtung der Förderbandanlage kann hier für Feldschwirl und Schwarzkehlchen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

⇒ Eine weitere Betrachtung von Feldschwirl und Schwarzkehlchen ist erforderlich.
(s. Kapitel 8.1 und Art-für-Art-Protokolle im Anhang)

7.2.4 Bodenbrüter der Kulturlandschaft

Feldlerche, Rebhuhn

(Nahrungsgast: *Kornweihe*)

- Das Rebhuhn wurde sowohl von Sweco (2018) als auch bei der eigenen Erfassung im Jahr 2021 ausschließlich weit nördlich und südlich der Abgrabung nachgewiesen (mindestens 700 m entfernt). Es ist daher davon auszugehen, dass dies traditionelle Brutgebiete sind, die durch die geplante Osterweiterung nicht berührt werden. Der störungsreiche Raum bei Uckendorf ist für das Rebhuhn als Bruthabitat kaum geeignet. Eine relevante Betroffenheit wird hier daher ausgeschlossen.
- Die Feldlerche wurde sowohl von Sweco (2018) als auch bei der eigenen Erfassung im Jahr 2021 mit einem Brutreviere im Bereich der beantragten Abbaufäche nachgewiesen. Das weiträumige, landwirtschaftlich geprägte Umfeld des Niederkasseler Sees ist vergleichsweise dicht von Feldlerchen besiedelt. Die Meidung der hier betrachteten Antragsfläche ist auf die dortige hohe Störungsintensität durch Spaziergänger (mit Hunden), Reiter etc. zurückzuführen.

Eine relevante Betroffenheit durch das Vorhaben ist für die Feldlerche sicher anzunehmen.

⇒ Eine weitere Betrachtung der Feldlerche ist erforderlich.
(s. Kapitel 8.1 und Art-für-Art-Protokolle im Anhang)

7.2.5 Gebäudebrüter

(Nahrungsgäste: Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Turmfalke)

- Gebäude sind auf dem Gelände der geplanten Abgrabung nicht vorhanden. Eine mögliche Betroffenheit ist hier grundlegend auszuschließen.
- Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Turmfalke wurden als regelmäßige Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Eine relevante Betroffenheit der hochmobilen Tiere kann hier durch das geplante Vorhaben jedoch grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der verhältnismäßig kleine und strukturarme Bereich der geplanten Abgrabung bildet keinen essenziellen Habitatbestandteil für Nahrung suchende Vögel.

Eine relevante Betroffenheit durch das Vorhaben kann damit für die in und an Gebäuden brütenden Vogelarten grundsätzlich ausgeschlossen werden.

⇒ Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.

7.3 Nicht planungsrelevante europäische Brutvogelarten

Die im Untersuchungsraum vorkommenden europarechtlich geschützten, jedoch laut LANUV nicht planungsrelevanten Brutvogelarten werden nachfolgend, unterteilt in sog. „Gilden“, entsprechend ihrer übereinstimmenden ökologischen Lebensraumanprüche zusammengefasst aufgelistet. Der Erhaltungszustand der hier aufgeführten Arten wird in der sog. Ampelliste für die Brutvögel landesweit mit „grün“ (= günstig) bewertet. Dabei werden im Folgenden exemplarisch nur die Arten der jeweiligen Gilden benannt, die im Rahmen der recherchierten Quellen nachgewiesen wurden (siehe Kapitel 5).

Typische Artvorkommen der Stadt- und Siedlungsbereiche (Gebäude bewohnende Arten, z. B. Bachstelze, Dohle, Hausrotschwanz) sind im vorliegenden Fall grundsätzlich nicht oder nur sehr geringfügig (z. B. durch Berührung der großflächigen Nahrungshabitate) betroffen, sodass Beeinträchtigungen dieser Vogelarten von vorneherein ausgeschlossen werden können und im Rahmen der nachfolgenden Prüfungen nicht weiter betrachtet werden.

7.3.1 Gehölzbrütende Arten der halboffenen Landschaft, Hecken und Feldgehölze

Die folgenden Arten wurden im Umfeld erfasst:

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp

Im Rahmen der beantragten Abgrabungserweiterung auf der Ackerfläche werden keine Gehölze in Anspruch genommen. Geringfügig wird es jedoch zur Errichtung der Förderbandanlage erforderlich sein, junge Sukzessions- oder Ufergehölze zu entnehmen.

⇒ Eine weitere Betrachtung der Gilde ist erforderlich (s. Kapitel 8.2).

7.3.2 Arten der Gewässer und Ufer

Die folgenden Arten wurden im Umfeld erfasst:

Blässhuhn, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Reiherente, Stockente

Im Rahmen der beantragten Abgrabungserweiterung ist die Errichtung einer Förderbandtrasse am südlichen Ufer des bestehenden Abgrabungssees erforderlich. Dazu muss teils im Gewässer und an dessen Ufer ein Wall geschüttet werden. Trotz suboptimaler Eignung der dortigen derzeit eher strukturarmen Flächen ist es nicht gänzlich auszuschließen, dass bei Inanspruchnahme Brutvorkommen der genannten wenig anspruchsvollen Arten vorliegen können.

⇒ Eine weitere Betrachtung der Gilde ist erforderlich (s. Kapitel 8.2).

7.3.3 Bodenbrütende Arten offener und halboffener Flächen

Die folgenden Arten wurden im Umfeld erfasst:

Goldammer, Wiesenschafstelze

Im Rahmen der beantragten Abgrabung werden Ackerflächen und in sehr geringem Umfang Saumstrukturen in Anspruch genommen. Trotz suboptimaler Eignung der strukturarmen Flächen ist es nicht gänzlich auszuschließen, dass bei Inanspruchnahme Brutvorkommen der genannten Arten vorliegen können.

⇒ Eine weitere Betrachtung der Gilde ist erforderlich (s. Kapitel 8.2).

7.4 Gast- und Rastvögel, Durchzügler

Wasservögel: *Gänsesäger, Krickente, Löffelente, Rostgans, Tafelente, Zwergsäger, Zwergtaucher*

Limikolen: *Alpenstrandläufer, Grünschenkel, Flussuferläufer, Heringsmöwe, Kiebitz, Lachmöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe, Waldwasserläufer*

Sonstige: *Braunkehlchen, Halsbandsittich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Steinschmätzer, Wacholderdrossel*

- Es handelt sich bei den hier genannten Arten zum größten Teil um Wasservögel und Limikolen, die eng an Gewässer oder Feuchtgrünländer gebunden sind. Die Arten finden auf dem Acker der geplanten Osterweiterung keinerlei geeignete Rasthabitate.
- Vorkommen sind vor allem am Niederkasseler See verortet. Das Gewässer wird jedoch nur sehr geringfügig durch das Vorhaben berührt (Errichtung der Förderbandtrasse). Es ist nicht zu prognostizieren, dass sich dadurch relevante Beeinträchtigungen für die hochmobilen rastenden oder durchziehenden Vögel ergeben.
- Die oben zudem genannten Arten, die nicht an Gewässer gebunden sind, sind bezüglich ihrer Durchzugs- und Rasthabitate noch wesentlich flexibler. Beeinträchtigungen scheiden auch für diese aus.

Eine mögliche Betroffenheit kann grundsätzlich ausgeschlossen werden.

⇒ Eine weitere Betrachtung der Gast- und Rastvögel kann entfallen.

7.5 Amphibien

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In NRW sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind.

Die Wechselkröte tritt in NRW als Pionier auf großen Abgrabungsflächen in der Kölner Bucht auf (insbesondere Braunkohletagebaue, aber auch Locker- und Festgesteinsabgrabungen). Seltener kommt die Art in Heide- und Bördelandschaften sowie auf Truppenübungsplätzen vor. Als Laichgewässer werden größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Dabei werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer genutzt, die meist vegetationsarm und fischfrei sind. Als Sommerlebensraum dienen offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden. Im Winter verstecken sich die Tiere in selbst gegrabenen Erdhöhlen oder Kleinsäugerbauten an Böschungen, Steinhaufen sowie in Blockschutt- und Bergehalden.

- Auf dem Intensivacker der geplanten Osterweiterung selbst sind weder geeignete Laichgewässer, noch Landlebensräume oder Winterhabitate für Amphibien vorhanden.
- Im Bereich der bestehenden Abgrabung am Niederkasseler See wurde bei den eigenen Erfassungen in 2021 eine reproduktive Population der Wechselkröte nachgewiesen. Bei Erweiterung der Abgrabung werden auch diese Flächen für die Art nutzbar.
- Die Kreuzkröte als typische Art der Pionierstandorte in Abgrabungen kommt in den umgebenden Abbauflächen regelmäßig vor. Bei der Erfassung in 2021 am Niederkasseler See wurde sie derzeit nicht nachgewiesen. Es ist aber sicher anzunehmen, dass die Art auch die hier betrachteten nutzbaren Flächen am Niederkasseler See und die geplante Osterweiterung besiedeln wird.

Eine relevante Betroffenheit im Rahmen der aktuellen und zukünftigen Abbautätigkeit kann damit für die Amphibienarten Kreuzkröte und Wechselkröte nicht ausgeschlossen werden.

- ⇒ Eine weitere Betrachtung von Kreuzkröte und Wechselkröte ist erforderlich.
(s. Kapitel 8.1 und Art-für-Art-Protokolle im Anhang)

7.6 Blauflügelige Ödlandschrecke

Die Blauflügelige Ödlandschrecke ist in Deutschland laut BArtSchV besonders geschützt und in NRW stark gefährdet (Rote Liste-Kategorie 2), jedoch nicht nach FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt. Es erfolgt hier im Ausnahmefall eine artenschutzrechtliche Betrachtung, da es sich im betrachteten Raum um ein besonderes Vorkommen und einen bedeutenden Vorkommensschwerpunkt der seltenen Art handelt.

Wie andere Ödlandschrecken ist die Blauflügelige Ödlandschrecke vor allem an das Leben auf dem Boden angepasst und bewegt sich fast ausschließlich gehend fort. Die Tiere bevorzugen trockenwarme Kahl- und Ödlandflächen mit sehr spärlicher Vegetation wie sie etwa auf Trockenrasen, in Sandgruben oder Kiesflächen zu finden sind. Die Tiere können durch die Wanderung über vegetationsarme Schneisen ihren Aktionsradius und Lebensraum sehr stark ausweiten. Bei stabilen Lebensraumbedingungen bleiben sie allerdings sehr ortstreu. Die Eier werden kurz nach der Paarung von dem Weibchen im Boden abgelegt. Sie überwintern im Boden und die Nymphen schlüpfen im Frühjahr des folgenden Jahres. Ausgewachsene Tiere man ab Juni. Sie können bis im November aktiv sein.

- Für die Blauflügelige Ödlandschrecke liegen am Stockemer See (etwa 1 km östlich der Antragsfläche) und im NSG Kiesgrube Fuchskaule (etwa 2 km südlich der Antragsfläche) Nachweise vor.
- Auch offene, sandige und spärlich bewachsene Flächen innerhalb der Abgrabung am Niederkasseler See können aufgrund der bestehenden Habitatsignung von der Art besiedelt sein. Die Ackerfläche der geplanten Osterweiterung eignet sich derzeit nicht als Habitat.

Eine mögliche Betroffenheit kann hier für die Blauflügelige Ödlandschrecke nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

⇒ Für die Blauflügelige Ödlandschrecke erfolgt eine einzelartbezogene Betrachtung.

8 PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

Nach Auswertung der vorhandenen Daten können die Antragsfläche und deren unmittelbare Umgebung folgende Funktionen aufweisen, für die Auswirkungen nicht auszuschließen sind:

In NRW planungsrelevante Vogelarten:

- Bruthabitat von Bluthänfling, Feldschwirl, Nachtigall und Schwarzkehlchen im Bereich der geplanten Förderbandtrasse
- Bruthabitat der Feldlerche auf der geplanten Abbaufäche
- Lebensraum für Flussregenpfeifer und / oder Uferschwalbe in der zukünftigen Abgrabung

Sonstige europäische Vogelarten ("Allerweltsarten"):

- Bruthabitat gehölzbrütender Arten im Bereich der geplanten Förderbandtrasse
- Bruthabitat von Arten der Gewässer und Ufer im Bereich der geplanten Förderbandtrasse
- Bruthabitat bodenbrütender Arten offener und halboffener Flächen auf der geplanten Abbaufäche

Amphibien

- Lebensraum für Kreuz- und Wechselkröte in der bestehenden Abgrabung und in der zukünftigen Erweiterung

Hierfür ist im Folgenden festzustellen, ob durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Weiterhin wird im Folgenden eine Prüfung möglicher relevanter Betroffenheiten für die Blauflügelige Ödlandschrecke durchgeführt. Die Art ist nicht europarechtlich geschützt, jedoch in Deutschland nach BArtSchV besonders geschützt und in NRW stark gefährdet (Rote Liste-Kategorie 2).

Heuschrecken

- Lebensraum der Blauflügeligen Ödlandschrecke in der bestehenden Abgrabung und in der zukünftigen Erweiterung

Für die Blauflügelige Ödlandschrecke erfolgt eine einzelartbezogene Prüfung in Anlehnung an die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

8.1 Art-für-Art-Prüfungen

Für die in NRW als planungsrelevant definierten europarechtlich geschützten Arten, bei denen eine mögliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt einzelartbezogen die spezifische Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Die Prüfung erfolgt mittels der Prüfprotokolle laut VV-Artenschutz NRW (MKULNV 2016).

Die Protokolle sind diesem Text als Anhang beigelegt.

Geprüft werden die folgenden Arten:

1. Bluthänfling
2. Feldlerche

3. Feldschwirl
4. Flussregenpfeifer
5. Nachtigall
6. Schwarzkehlchen
7. Uferschwalbe
8. Kreuzkröte
9. Wechselkröte

Ergebnis der Art-für-Art-Prüfungen

Als Ergebnis lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der in Kapitel 9 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirkungsvoll verhindert werden kann.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG kann entfallen.

8.2 Gildenprüfung

Im Folgenden werden die häufigen europäischen Vogelarten ohne Gefährdungsstatus ("Allerweltsarten") in ökologische Gilden gruppiert betrachtet.

Als möglicherweise betroffen wurden im Kapitel 7.3 die Gilden Gehölzbrüter, Arten der Gewässer und Ufer und bodenbrütende Arten offener und halboffener Flächen identifiziert. Alle weiteren Artengilden werden als nicht betroffen hier nicht näher betrachtet.

8.2.1 Gehölzbrütende Arten der halboffenen Landschaft, Hecken und Feldgehölze

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp

- Eine Gefährdung von Individuen (Eiern oder nicht mobilen Jungtieren) laut § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist möglich, wenn im Rahmen der Inanspruchnahme besiedelter Gehölze (Bereich der geplanten Förderbandtrasse) besetzte Niststätten während der Brutzeit entnommen werden. Im Rahmen der Betrachtung der in NRW planungsrelevanten Gehölzbrüter Bluthänfling und Nachtigall wird daher für die Vorbereitung der Fläche und die Aufstellung der Förderbandtrasse eine zeitliche Regelung formuliert, die eine Vegetationsentnahme ausschließlich außerhalb der Brutzeiten vorsieht (vgl. Kapitel 9.1). Damit werden auch die Brutvorkommen der ubiquitären Vogelarten geschützt.
- Eine populationsrelevante Störung (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) kann im Rahmen der beantragten Osterweiterung der Abgrabung für die häufigen Vogelarten grundlegend ausgeschlossen werden, da die Bestände groß sind und der Eingriff im Verhältnis zur Verbreitung der Arten nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft.
- Eine fitnessrelevante Störung von Brutpaaren der in Gehölzen außerhalb des direkten Eingriffsbereichs brütenden Vogelarten ist nicht grundlegend auszuschließen, wenn während der Brutzeit im Nahbereich besetzter Nester Vegetation entnommen werden muss.

Auch hier ist jedoch unter Berücksichtigung der zeitlichen Regelung der Vegetationsentnahmen außerhalb der Brutzeit (vgl. Kapitel 9.1) keine Auslösung des Verbotstatbestandes zu prognostizieren.

- Habitatverlust (§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG): Die häufigen und weit verbreiteten Arten sind i. d. R. wenig anspruchsvoll, was die Wahl ihrer Habitate betrifft. Sie finden im Umfeld der beanspruchten Fläche umfangreiche weitere Lebensräume. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt durch die räumlich enge Begrenzung des Eingriffs im Vergleich zum Habitatangebot im räumlichen Zusammenhang in diesem Fall gewahrt. Das Eintreten des Verbotstatbestandes ist hier daher grundsätzlich nicht zu erwarten. Die Gestaltung eines Teils der Abgrabung nach Abbauende als Arten- und Biotopschutzfläche mit Kleingehölzen, Säumen und Sukzessionsfläche bedeutet zudem langfristig eine Verbesserung der Habitatstrukturen im Raum.

Für die Arten der betrachteten Gilde sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen, die für die in NRW planungsrelevanten Arten formuliert wurden, keine artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

8.2.2 Arten der Gewässer und Ufer

Blässhuhn, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Reiherente, Stockente

- Eine Gefährdung von Individuen (Eiern oder nicht mobilen Jungtieren) laut § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist möglich, wenn im Rahmen der Inanspruchnahme besiedelter Uferzonen am Niederkasseler See (Bereich der geplanten Förderbandtrasse) besetzte Niststätten während der Brutzeit entnommen werden. Im Rahmen der Betrachtung der in NRW planungsrelevanten bodenbrütenden Vogelarten Feldschwirl und Schwarzkehlchen wird daher für die Vorbereitung der Fläche und die Aufstellung der Förderbandtrasse eine zeitliche Regelung formuliert, die eine Vegetationsentnahme ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter vorsieht (vgl. Kapitel 9.1). Damit werden auch die Brutvorkommen der ubiquitären Vogelarten der Gewässerufer geschützt.
- Eine populationsrelevante Störung (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) kann im Rahmen der beantragten Abgrabung für die häufigen Vogelarten grundlegend ausgeschlossen werden, da die Bestände groß sind und der Eingriff im Verhältnis zur Verbreitung der Arten nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft.
- Eine fitnessrelevante Störung von Brutpaaren der am Boden in Uferzonen außerhalb des direkten Eingriffsbereichs brütenden Vogelarten ist nicht grundlegend auszuschließen, wenn während der Brutzeit im Nahbereich besetzter Nester Vegetation entnommen werden muss. Auch hier ist jedoch unter Berücksichtigung der zeitlichen Regelung der Vegetationsentnahmen außerhalb der Brutzeit (vgl. Kapitel 9.1) keine Auslösung des Verbotstatbestandes zu prognostizieren.
- Habitatverlust (§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG): Die häufigen und weit verbreiteten Arten sind i. d. R. wenig anspruchsvoll, was die Wahl ihrer Habitate betrifft. Sie finden im Umfeld der beanspruchten Fläche umfangreiche weitere Lebensräume. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt durch die räumlich enge Begrenzung des Eingriffs im Vergleich zum Habitatangebot im räumlichen Zusammenhang in diesem Fall gewahrt. Das

Eintreten des Verbotstatbestandes ist hier daher grundsätzlich nicht zu erwarten. Der Niederkasseler See wird im Rahmen der hier betrachteten Osterweiterung nur peripher durch die Errichtung der Förderbandtrasse berührt.

Für die Arten der betrachteten Gilde sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen, die für die in NRW planungsrelevanten Arten formuliert wurden, keine artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

8.2.3 Bodenbrütende Arten offener und halboffener Flächen

Goldammer, Wiesenschafstelze

- Eine Gefährdung von Individuen (Eiern oder nicht mobilen Jungtieren) laut § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist möglich, wenn im Rahmen der Inanspruchnahme besiedelter Vegetationsflächen besetzte Niststätten während der Brutzeit entnommen werden. Im Rahmen der Betrachtung der in NRW planungsrelevanten bodenbrütenden Vogelarten Feldlerche, Feldschwirl und Schwarzkehlchen wird daher sowohl für die Vorbereitung der Abgrabungsfläche als auch für die Aufstellung der Förderbandtrasse eine zeitliche Regelung formuliert, die eine Vegetationsentnahme ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter vorsieht (vgl. Kapitel 9.1). Damit werden auch die Brutvorkommen der ubiquitären Vogelarten geschützt.
- Eine populationsrelevante Störung (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) kann im Rahmen der beantragten Abgrabung für die häufigen Vogelarten grundlegend ausgeschlossen werden, da die Bestände groß sind und der Eingriff im Verhältnis zur Verbreitung der Arten nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft.
- Eine fitnessrelevante Störung von Brutpaaren der am Boden außerhalb des direkten Eingriffsbereichs brütenden Vogelarten ist nicht grundlegend auszuschließen, wenn während der Brutzeit im Nahbereich besetzter Nester Vegetation entnommen werden muss. Auch hier ist jedoch unter Berücksichtigung der zeitlichen Regelung der Vegetationsentnahmen außerhalb der Brutzeit (vgl. Kapitel 9.1) keine Auslösung des Verbotstatbestandes zu prognostizieren.
- Habitatverlust (§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG): Die häufigen und weit verbreiteten Arten sind i. d. R. wenig anspruchsvoll, was die Wahl ihrer Habitate betrifft. Sie finden im Umfeld der beanspruchten Fläche umfangreiche weitere Lebensräume. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt durch die räumlich enge Begrenzung des Eingriffs im Vergleich zum Habitatangebot im räumlichen Zusammenhang in diesem Fall gewahrt. Das Eintreten des Verbotstatbestandes ist hier daher grundsätzlich nicht zu erwarten. Die Gestaltung eines Teils der Abgrabung nach Abbauende als Arten- und Biotopschutzfläche mit Sukzessionsflächen und Säumen bedeutet zudem langfristig eine Verbesserung der Habitatstrukturen im Raum.

Für die Arten der betrachteten Gilde sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen, die für die in NRW planungsrelevanten Arten formuliert wurden, keine artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

8.3 Prüfung zur Blauflügeligen Ödlandschrecke

Die Blauflügelige Ödlandschrecke ist eine xero- und thermophile Heuschreckenart. In NRW kommt sie im Wesentlichen auf Halden, trockenwarmen Ruderalfluren, Industriebrachen, Bahnanlagen, Schotterfluren, in Abgrabungen und vereinzelt auf Sanddünen vor.

Die Blauflügelige Ödlandschrecken bewegt sich meist am Boden fort, nur bei Störung fliegt sie auf. Ansonsten hält sich die Art fast ausschließlich auf kahlen Bodenflächen auf, wo sie durch ihre Färbung sehr gut getarnt ist. Auf Pflanzen klettert sie nur selten. Die Nahrung besteht vor allem aus Gräsern.

Adulte Tiere findet man von Juli bis Oktober.

Die Eiablage erfolgt in den Boden. Die Überwinterung findet im Ei statt.

Im Frühjahr schlüpfen dann die jungen Larven (Nymphen). Die Entwicklung verläuft bei den Männchen über vier, bei den Weibchen über fünf Häutungsstadien, wobei sich die Färbung der Haut mit den Häutungen der Färbung des Untergrundes annähert.

- Eine Gefährdung von Individuen (v. a. Eiern und wenig mobilen Nymphen) ist möglich, wenn bei der Inanspruchnahme offener kiesig-sandiger, schütter bewachsener Bereiche der Oberboden mit Bewuchs zu der Zeit abgetragen wird, wenn sich die Eier oder Nymphen dort befinden. Die erwachsenen Imagines sind mobil und können Gefahren im Lebensraum ausweichen. Hier ist es sinnvoll, eine zeitliche Regelung vorzusehen, bei der Ei- oder Nymphenhabitate erst zu der Zeit beansprucht werden, wenn die Imagines fluchtfähig sind (Mitte Juni bis Ende Oktober). Die Maßnahme wird in Kapitel 9.4 aufgeführt und beschrieben.
- Eine Störung mit Auswirkungen auf den Zustand der Population der Blauflügeligen Ödlandschrecke kann im Rahmen der beantragten Abgrabung grundlegend ausgeschlossen werden, da die Art ihre Lebensräume außerhalb der beantragten Abbaufäche (Acker) hat und der Eingriff in möglicherweise besiedelte Offenboden-Habitate bei der Errichtung der Förderbandtrasse im Verhältnis zur Verbreitung nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft.
- Auch der Verlust bedeutender Habitate kann hier aus den oben genannten Gründen ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang auf jeden Fall gewahrt. Die teilweise Gestaltung der Abgrabung nach Abbauende als Arten- und Biotopschutzfläche mit kiesig-sandigen Offenböden und schütterem Bewuchs bedeutet zudem langfristig eine Verbesserung der Habitatstrukturen für die Blauflügelige Ödlandschrecke im Raum.

Für die Blauflügelige Ödlandschrecke sind unter Berücksichtigung der in Kapitel 9.4 beschriebenen Maßnahme zum Individuenschutz keine artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

9 DURCHZUFÜHRENDE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

Im Folgenden werden die erforderlichen Maßnahmen erläutert, die die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote verhindern.

9.1 Individuenschutz für relevante Brutvogelarten

Die in Kapitel 8 und den entsprechenden Art-für-Art-Protokollen als möglicherweise durch die geplante Abgrabung betroffenen Brutvogelarten können räumlich bzw. zeitlich verschiedenen Arbeitsschritten der Abbauvorbereitung bzw. -tätigkeit zugeordnet werden.

Die folgenden Maßnahmen sind entsprechend dargestellt.

9.1.1 Dammschüttung und Aufstellung der Förderbandtrasse

Die südöstliche Uferzone des Niederkasseler Sees, durch die die geplante Förderbandtrasse verlaufen soll, ist durch junges Weiden-Ufergehölz, Sukzessionsgebüsch und ruderale Grasfluren mit sehr kleinflächig offenen Bereichen gekennzeichnet. Sowohl Sweco (2018) als auch die eigene Kartierung in 2021 konnten in diesem Umfeld mehrere Bruthabitate des Bluthänflings nachweisen. Als Brutvögel der halboffenen Biotope und der jungen Gehölze kommen im Umfeld zudem Feldschwirl, Nachtigall und Schwarzkehlchen vor. Diese wechseln jährlich ihre Brutplätze und können auch den hier betrachteten Bereich besiedeln.

Des Weiteren können ubiquitäre Brutvogelarten der Gehölze oder wenig anspruchsvolle Wasservogelarten, die auch ruderale Uferpartien besiedeln (z.B. Stockente), den Bereich als Brutplatz nutzen. Die ubiquitären Arten werden im BNatSchG üblicherweise mit den Vorgaben des § 39 Abs. 5 Sätze 2 und 3 berücksichtigt. Demnach dürfen Gehölze und Röhrichte nicht während der Zeit von 01. März bis 30. September zurückgeschnitten werden.

Nutzbare Habitatfläche geht für die Arten durch die Förderbandtrasse nicht in relevantem Maße verloren, auch spätere betriebsbedingte Störungen werden hier nicht prognostiziert (vgl. Ausführungen in den Art-für-Art-Protokollen).

Für diese Brutvogelarten sind jedoch im Rahmen der Errichtung der Förderbandtrasse erhebliche Störungen (mit ggf. letalen Wirkungen für Jungtiere) und direkte Beeinträchtigungen anwesender und nicht fluchtfähiger Tiere (Eier oder Jungvögel in der Brutzeit) wirkungsvoll zu vermeiden.

Dies lässt sich durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung im Hinblick auf die erforderlichen Arbeiten zum Bau der Bandanlage bewirken.

Darstellung in der Tabelle:



Tabelle 8: Brutzeiten der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Gehölz- und Bodenbrüter

| | Jan | Feb | März | April | Mai | Juni | Juli | Aug | Sept | Okt | Nov | Dez |
|---------------------------------------|-----|-----|------|-------|-----|------|------|-----|------|-----|-----|-----|
| In NRW planungsrelevante Arten | | | | | | | | | | | | |
| Bluthänfling | | | | | | | | | | | | |
| Feldschwirl | | | | | | | | | | | | |

| | Jan | Feb | März | April | Mai | Juni | Juli | Aug | Sept | Okt | Nov | Dez |
|---|-----|-----|------|-------|-----|------|------|-----|------|-----|-----|-----|
| Nachtigall | | | | | | | | | | | | |
| Schwarzkehlchen | | | | | | | | | | | | |
| In NRW nicht planungsrelevante Arten | | | | | | | | | | | | |
| Gehölzbrüter, Wasservogel | | | | | | | | | | | | |

Zusammenfassend sind demnach die Vegetationsentnahme und vorbereitende Bodenarbeiten zur Dammschüttung und zum Aufbau der Förderbandanlage außerhalb der Hauptbrutzeiten dort nachgewiesener Brutvogelarten, also in den Herbst-/Wintermonaten, **zwischen 01. Oktober und 28. Februar**, durchzuführen.

Es ist von Bedeutung, dass nach der Beräumung der Flächen von Vegetation im Winter die weiteren Arbeiten zur Dammschüttung und Errichtung der Förderbandtrasse und des Betriebswegs unmittelbar daran anschließen und möglichst in einem Zuge fertiggestellt werden oder andernfalls eine geeignete Vergrämung erfolgt. Sollten beräumte Flächen mit offenem Sandboden längere Zeit ohne weitere Bautätigkeit und Vergrämung liegen bleiben, besteht die Gefahr, dass sich an offene Abgrabungsbiotope angepasste Brutvögel dort niederlassen (z.B. Flussregenpfeifer). In einem solchen Fall muss dann deren Brutzeit abgewartet werden und die Weiterführung der Arbeiten ist erst nach flüggeworden der Jungvögel möglich.

Zusätzlich ist auf die Maßnahmen zum Schutz der Amphibien und der Blauflügeligen Ödland-
schrecke (vgl. Kapitel 9.3 und Kapitel 9.4) zu achten.

9.1.2 Vorbereitung der Abbauflächen

Der beantragte Abbaubereich beinhaltet aktuell ausschließlich intensiv genutzten Acker. Hier wurde sowohl von Sweco (2018) als auch im Rahmen der eigenen Kartierung 2021 ein Brutrevier der Feldlerche nachgewiesen.

Des Weiteren können Goldammer und Wiesenschafstelze sowie in den bisherigen Erfassungen nicht berücksichtigte ubiquitäre Brutvogelarten der Feldflur den Bereich als Brutplatz nutzen. Die ubiquitären Arten werden im BNatSchG üblicherweise mit den Vorgaben des § 39 Abs. 5 Sätze 2 und 3 berücksichtigt. Demnach dürfen Gehölze und Röhrichte nicht während der Zeit von 01. März bis 30. September zurückgeschnitten werden. Dies wird hier auch für anderweitige Vegetationsflächen (Feldfrucht, Grassäume) angewandt.

Für die Feldlerche wird im Rahmen von CEF-Maßnahmen bei der Rotation der geplanten Abbaubereiche frühzeitig nutzbare Ersatzfläche bereitgestellt (vgl. Kapitel 9.2).

Die ubiquitären Arten verlieren nicht in relevantem Maße Lebensraum (vgl. Kapitel 8.2).

Für alle diese Arten sind im Rahmen der Räumung zum Abbau vorgesehener Flächen erhebliche Störungen (mit ggf. letalen Wirkungen für Jungtiere) und direkte Beeinträchtigungen nicht fluchtfähiger Tiere (Eier / Jungvögel in der Brutzeit) wirkungsvoll zu vermeiden.

Dies lässt sich durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung im Hinblick auf die erforderlichen Arbeiten bewirken.

Darstellung in der Tabelle:

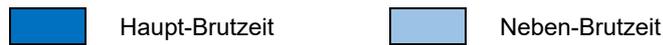


Tabelle 9: Brutzeiten der Bodenbrüter in der Kulturlandschaft

| | Jan | Feb | März | April | Mai | Juni | Juli | Aug | Sept | Okt | Nov | Dez |
|---|-----|-----|------|-------|-----|------|------|-----|------|-----|-----|-----|
| In NRW planungsrelevante Arten | | | | | | | | | | | | |
| Feldlerche | | | | | | | | | | | | |
| In NRW nicht planungsrelevante Arten | | | | | | | | | | | | |
| Goldammer | | | | | | | | | | | | |
| Wiesenschafstelze | | | | | | | | | | | | |

Zusammenfassend sind demnach die Vegetationsentnahme und vorbereitende Bodenarbeiten sowie ggf. Mahdarbeiten an den Abstandstreifen außerhalb des sensiblen Zeitraums, also **zwischen 01. Oktober und 28. Februar** durchzuführen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Flächen im jeweiligen als nächstes geplanten Abbaubereichs im Vorfeld durch eine fachliche Betriebsbegleitung zu kontrollieren. Sollten keine Brutvorkommen nachgewiesen werden, können die zeitlichen Vorgaben entsprechend entfallen bzw. angepasst werden.

Für die bodenbrütende Arten kann zudem vorausschauend die Betroffenheit von Brutstätten vermieden werden. Dazu werden außerhalb der Brutzeit vor Beginn der Abbauarbeiten auf den Flächen des jeweils zu beanspruchenden Bereiches Flatterbänder als Scheuchen aufgestellt. So werden an der betreffenden Stelle in der folgenden Brutsaison keine Brutplätze angelegt. Die Vögel weichen auf umgebende Standorte aus. Wichtig ist hierbei, dass Ausweichstandorte in der Nähe vorhanden sein werden – andernfalls ist die Anlage von CEF-Flächen (vgl. Kapitel 9.2) erforderlich. Sollten regional weiterführende Erkenntnisse zur Wirkung der spezifischen Maßnahmen vorliegen, sind diese zu berücksichtigen (z. B. Wirksamkeit von Flatterbändern).

9.1.3 Abbau- und Rekultivierungstätigkeiten

Die derzeit im Bereich der geplanten Osterweiterung vorhandene Ackerflur ist als Lebensraum typischer Brutvögel der Abgrabungen ungeeignet. Sobald jedoch der Bodenaufschluss erfolgt und im Zuge der Abbautätigkeit offene Sandflächen und Steilböschungen vorhanden sind, ist mit Auftreten der typischen Pionierarten Flussregenpfeifer und Uferschwalbe zu rechnen – zumal diese in den benachbarten Abgrabungsbereichen bereits nachgewiesen wurden.

Für diese Brutvogelarten sind im Rahmen der laufenden Abgrabung und der anschließenden Verfüllung erhebliche Störungen (mit ggf. letalen Wirkungen für Jungtiere) und direkte Beeinträchtigungen anwesender und nicht fluchtfähiger Tiere wirkungsvoll zu vermeiden.

Dies lässt sich durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung im Hinblick auf die erforderlichen Arbeiten zur Inanspruchnahme bzw. Verfüllung der Abbaubereiche bewirken.

Darstellung in der Tabelle:



Tabelle 10: Brutzeiten der planungsrelevanten Arten der Abgrabungen

| | Jan | Feb | März | April | Mai | Juni | Juli | Aug | Sept | Okt | Nov | Dez |
|-------------------|-----|-----|------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|-----|-----|-----|
| Flussregenpfeifer | | | | Haupt-Brutzeit | Haupt-Brutzeit | Haupt-Brutzeit | Haupt-Brutzeit | Neben-Brutzeit | | | | |
| Uferschwalbe | | | | Neben-Brutzeit | Haupt-Brutzeit | Haupt-Brutzeit | Haupt-Brutzeit | Haupt-Brutzeit | Neben-Brutzeit | | | |

Zusammenfassend soll die Inanspruchnahme sandiger Freiflächen und Steilböschungen im Falle einer konkreten Besiedlung **nicht zwischen dem 01. April und dem 10. September** bzw. bis zum Abschluss von Brut und Aufzucht erfolgen.

Die Flächen sind im jeweiligen Abschnitt im Vorfeld durch eine fachliche Betriebsbegleitung zu kontrollieren. Sollte keine Besiedlung nachgewiesen werden, können die zeitlichen Vorgaben entsprechend entfallen bzw. angepasst werden.

Für den bodenbrütenden Flussregenpfeifer kann vorausschauend die Betroffenheit von Brutstätten vermieden werden. Dazu werden außerhalb der Brutzeit vor Beginn der Abbauarbeiten auf den Flächen des jeweils zu beanspruchenden Bereiches Flatterbänder als Scheuchen aufgestellt. So werden an der betreffenden Stelle in der folgenden Brutsaison keine Brutplätze angelegt. Die Vögel weichen auf umgebende Standorte aus. Wichtig ist hierbei, dass während der laufenden Gewinnung Ausweichstandorte in der Nähe, d. h. möglichst im selben Tagebau erhalten bleiben. Sollten regional weiterführende Erkenntnisse zur Wirkung der Maßnahmen vorliegen, sind diese zu berücksichtigen (z. B. Wirksamkeit von Flatterbändern).

Für die Uferschwalbe kann vorausschauend die Betroffenheit von Brutstätten vermieden werden. Dazu werden außerhalb der Brutzeit vor Beginn der Abbauarbeiten im jeweils konkret zu beanspruchenden Bereich die in Frage kommenden Böschungen abgeflacht. Damit bestehen dort keine Möglichkeiten mehr, in der folgenden Brutsaison Bruthöhlen oder -röhren zu bauen. Die Tiere weichen auf umgebende Standorte aus. Wichtig ist hierbei, dass während der laufenden Gewinnung Ausweichstandorte in der Nähe, d. h. möglichst im selben Tagebau erhalten bleiben. Eine rein vorsorgliche Abflachung von Steilböschungen mit Brutstandorten ohne Vorhandensein von entsprechenden Ausweichstandorten ist nicht zulässig.

9.2 Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) für die Feldlerche

Im Folgenden wird die vorzusehende CEF-Maßnahme für ein Brutpaar der Feldlerche ausformuliert. Laut MULNV & FÖA (2021) gilt: Größe der Maßnahmenfläche bei Funktionsverlust des Reviers mindestens im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mindestens 1 ha. Unter Umständen können im Acker bei optimaler Habitatausprägung auch kleinere Maßnahmenflächen ausreichend sein.

Die CEF-Flächen müssen für die Dauer der Abgrabung und Verfüllung der geplanten Osterweiterung gesichert werden. Nach der Rekultivierung der beanspruchten Fläche wird diese in entsprechender Größenordnung und durch wertgebende Strukturen angereichert den Brutvögeln wieder zur Verfügung stehen (vgl. Abbildung 10).

Der Abbau der Osterweiterung am Standort Niederkassel vollzieht sich abschnittsweise von Norden nach Süden. Dementsprechend erfolgt auch der Verlust von Ackerfläche als Brutstandort der Feldvogelarten abschnittsweise und wird im Anschluss sukzessive abschnittsweise wieder hergestellt (vgl. Abbildung 9, Abbildung 10 und Abbildung 11).

Die erforderlichen CEF-Maßnahmen können daher voraussichtlich innerhalb der Vorhabenfläche selbst umgesetzt werden. Die folgende Abbildung zeigt dazu die entsprechenden Flächengrößen der geplanten Abbaubabschnitte.

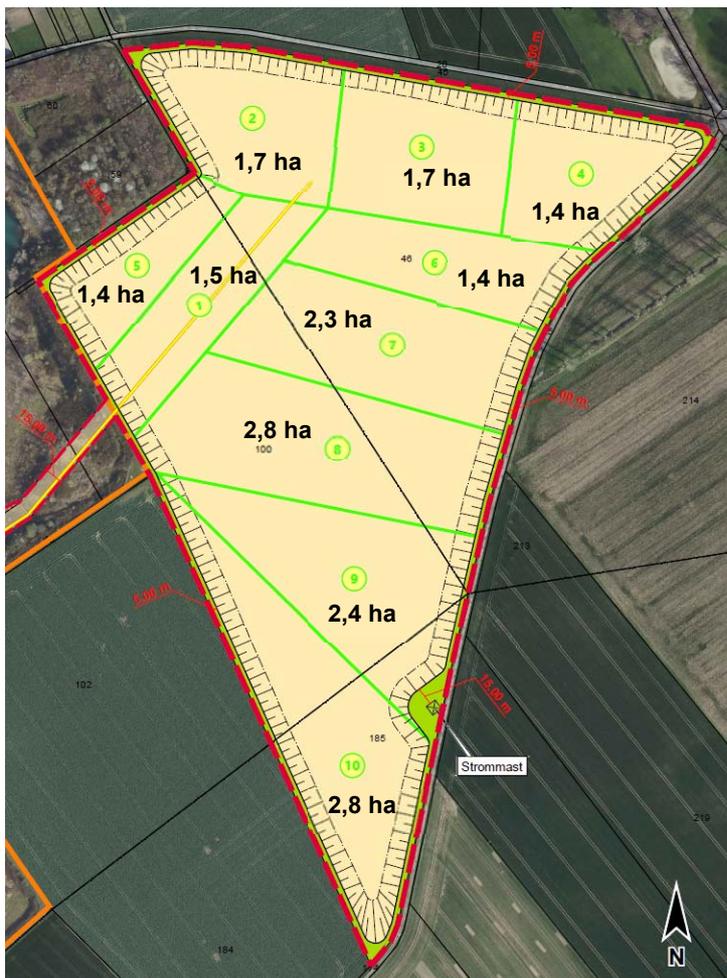


Abbildung 11: Abbaureihenfolge und Flächengrößen der Abbaubabschnitte

Jeder einzelne Abbauabschnitt weist eine Flächengröße von über 1 ha auf und wäre damit rein flächenmäßig für ein Brutpaar der Feldlerche geeignet.

Es ist hier jedoch zu berücksichtigen, dass durch den Abbau Flächen in Tieflage mit einer umgebenden Böschung entstehen. Erfahrungswerte aus anderen Abgrabungen zeigen jedoch, dass die Feldlerche offene oder halboffene sandig-kiesige Böschungen nicht zwingend meidet, sofern das Umfeld ebenfalls offen und als Habitat geeignet ist und es keine dichten, hohen Gehölzkulissen oder relevante Störwirkungen gibt.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kleine Flächen, die unmittelbar an stark frequentierten Wegen liegen, von bodenbrütenden Brutvögeln gemieden werden.

Selbstbegründende Brachen oder schütter mit niedrigem Bewuchs bedeckte Flächen (z.B. magere Grasfluren auf Sand) werden von der Feldlerche gerne angenommen und besitzen eine hohe Wirksamkeit (Grüneberg & Sudmann et al. 2013). Dichte und hochwüchsige Bereiche meidet die Feldlerche.

Aus den Betrachtungen ist hier zu folgern, dass bei Abbaubeginn im Norden der Osterweiterung zunächst die südlichen Flächen in großem Umfang weiterhin für Brutvögel zur Verfügung stehen werden. Im Optimalfall könnten im südlichen Bereich zusätzlich niedrige Brachstrukturen oder Grassäume etabliert werden (z.B. Abstandsflächen), die weit besseren Lebensraum für Bodenbrüter bieten, als der derzeit vorhandene strukturarme Ackerschlag.

Wandert die Abgrabung weiter nach Süden, wird im Norden bereits verfüllt und die entsprechenden Habitatstrukturen (Brache, Grasfluren) können dort eingerichtet werden. Die Abbauabschnitte 1 bis 3 sind teilweise zur Aufforstung vorgesehen – diese soll auf jeden Fall erst dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass weiter südlich immer noch (vor Abbau) oder wieder (nach Abbau) ausreichend Bruthabitate für Feldvögel vorliegen. Das Anpflanzen oder Aufwachsen von Gehölzen oder anderen Störstrukturen kann die Gesamteignung der Fläche für die Feldlerche in Frage stellen.

Bedingungen für die rotierende Habitatfläche für Feldlerche und andere Bodenbrüter:

- keine Düngung
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- zwischen 01. März und Ende Juli (Hauptbrutzeit der Feldlerche) keine Mahd, kein Befahren der Fläche und keine Bodenbearbeitung
- bei Bearbeitung der Fläche im August oder September (späte oder Zweitbruten der Bodenbrüter möglich) vorlaufende Kontrolle auf noch besetzte Brutstätten, Bearbeitung nur nach Fehlnachweis und Freigabe
- bei unerwartet schneller starker Vergrasung / Verunkrautung (auch Gehölzaufwuchs) der für die Bodenbrüter vorgehaltenen Fläche ist eine Pflege zum Offenhalten (Mahd, Gehölzentnahme, flaches Grubbern etc.) erforderlich
- Fehlstellen und offene Bodenbereiche sind möglich und gewünscht

9.3 Individuenschutz für Amphibien

Jahresverlauf der typischen Amphibien in der Rohstoffgewinnungsstätte (nach VERO 2017)

Tabelle 11: Phänologie der Kreuzkröte

| Kreuzkröte | Jan | Feb | März | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dez |
|-----------------|-----|-----|------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Winterruhe | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Aktivitätsphase | | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Laichzeit | | | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | |
| Jungtiere | | | | | | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |

Tabelle 12: Phänologie der Wechselkröte

| Wechselkröte | Jan | Feb | März | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dez |
|-----------------|-----|-----|------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Winterruhe | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Aktivitätsphase | | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Laichzeit | | | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | |
| Jungtiere | | | | | | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |

Geeignete Individuenschutzmaßnahmen in Anlehnung an VERO (2017) sind folgende:

Die beschriebenen Maßnahmen werden gemäß der in Kooperation der Biologischen Stationen Leverkusen / Köln, Bonn / Rhein-Erft, Rhein-Sieg-Kreis, Euskirchen, Düren, Rhein-Kreis Neuss, dem Baustoffverband VERO und dem NABU NRW herausgegebenen Broschüre „Maßnahmen zur Unterstützung der Abgrabungsamphibien in der Rohstoffgewinnung NRW“ (VERO 2017) empfohlen.

Schutz der Tiere in bestehenden und besiedelten Kleingewässern

Sollten innerhalb der Abgrabung Gewässer (Pfüthen, Gräben, Fahrspuren, Vertiefungen) entdeckt werden, die mit Amphibien besetzt sind, muss sichergestellt sein, dass diese nicht beschädigt werden. Sollten sie im Gefahrenbereich liegen, müssen sie durch Zäune oder Wälle deutlich geschützt werden. Dies muss solange erfolgen, bis die Entwicklung der Amphibien abgeschlossen ist und die Tiere das Gewässer verlassen haben.

Vorsorgemaßnahmen in Arbeitsbereichen

Es dürfen vorsorgliche Maßnahmen zur Verhinderung von möglichen Tötungen von Amphibien im Arbeitsbereich getroffen werden: spontan entwickelte Pfüthen in Bereichen von Arbeitswegen und –flächen dürfen zeitnah mit grobem Kies aufgefüllt werden, wenn nach einer gründlichen Überprüfung eine Nutzung durch Amphibien (Laich, Kaulquappen) ausgeschlossen werden kann. So wird verhindert, dass mögliche Fortpflanzungsstätten neu entstehen und besiedelt werden und dann im Arbeitsbereich gefährdet sind.

Gewässer, die bereits länger bestehen und die in naher Zukunft beansprucht werden müssen, dürfen in den Wintermonaten (Winterruhe der Tiere in Landlebensräumen) entfernt werden (Drainage oder Verfüllung). Ab einer Gewässertiefe von etwa 0,5 m soll eine vorherige Kontrolle erfolgen, ob das Gewässer tatsächlich amphibienfrei ist.

Schutz der Tiere in Land- und Winterlebensräumen

Förderbänder, Folien, Geotextilien und Bretter, die auf dem Boden aufliegen, sind für Amphibien besonders interessant. Unter ihnen hält sich auch an trockenen Tagen die Feuchtigkeit. Daher suchen sich die Tiere solche Plätze als Versteck. Wird dann das Teil mit schwerem Gerät überfahren, sterben bei einer Gelegenheit oft mehrere Tiere. Vor der Inanspruchnahme von Bereichen mit derartigen Strukturen, sollen diese daher von Hand entfernt werden, und den Tieren ist Gelegenheit zur Flucht zu geben.

Gesteinshalden, Sandhalden, Totholzhaufen und Böschungen sollen nicht in der Zeit von Oktober bis Ende März (Winterruhe der Amphibien) entfernt werden.

Zusammenfassendes Zeitmanagement in Amphibien-Lebensräumen

In den farbig markierten Zeiträumen der folgenden Tabelle sind Arbeiten in Amphibien-Lebensräumen (ggf. unter Berücksichtigung vorheriger Kontrollen) möglich. In den weiß belassenen Zeiträumen sollen Arbeiten nach Möglichkeit unterbleiben.

Zu beachten ist zusätzlich der Schutz brütender Vogelarten (vgl. Kapitel 9.1) und der Blauflügeligen Ödlandschrecke (vgl. Kapitel 9.4). Im schlimmsten Fall verbleibt für die „Ersträumung“ derartiger Flächen nur der Monat September. Werden bei vorlaufender Kontrolle keine Vorkommen von Brutvögeln nachgewiesen, können Vegetationsstrukturen auch in den Monaten Juni bis August entfernt werden.

Tabelle 13: Zusammenfassendes Zeitmanagement in Amphibien-Lebensräumen

| | Jan | Feb | Mrz | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dez |
|--|------------|-----|-----|---|-----|---|-----|-----|------------|-----|-----|-----|
| Arbeiten bzw. vorsorgliche Verfüllung besiedelter Gewässer im Arbeitsbereich | | | | von Anfang April bis Ende September keine Inanspruchnahme, danach fachkundige Kontrolle und ggf. Abfangen | | | | | | | | |
| Vorsorgliche Verfüllung unbesiedelter Kleinst-Gewässer | | | | von Anfang April bis Ende September vorherige Überprüfung auf Amphibienbesatz erforderlich | | | | | | | | |
| Arbeiten an Landlebensräumen (Wälle, Halden, Totholz etc.) | Winterruhe | | | Larvenzeit der Blauflügeligen Ödlandschrecke beachten | | von April bis Ende August vorherige Kontrolle auf bodenbrütende Vogelarten erforderlich | | | Winterruhe | | | |

9.4 Individuenschutz für die Blauflügelige Ödlandschrecke

Eier oder wenig mobile Nymphenstadien der Blauflügeligen Ödlandschrecke sollen nach Möglichkeit vor direkten Eingriffen geschützt werden.

Adulte Tiere der Art findet man von Juli bis Oktober.

Die Eiablage erfolgt in den Boden. Die Überwinterung findet im Ei statt. Im Frühjahr schlüpfen dann die jungen Larven (Nymphen). Die Entwicklung verläuft bei den Männchen über vier, bei den Weibchen über fünf Häutungsstadien bis hin zu der neuen Imago.

Tabelle 14: Phänologie der Blauflügeligen Ödlandschrecke

| | Jan | | Feb | | Mrz | | Apr | | Mai | | Jun | | Jul | | Aug | | Sep | | Okt | | Nov | | Dez | |
|-------------------------|-----|---|-----|---|-----|---|-----|---|-----|---|-----|---|-----|---|-----|---|-----|---|-----|---|-----|---|-----|---|
| | A | M | E | A | M | E | A | M | E | A | M | E | A | M | E | A | M | E | A | M | E | A | M | E |
| Optimale Erfassungszeit | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Imaginalzeit | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

■ Hauptzeit ■ Nebenzeit

Aus Sicht des Individuenschutzes der Blauflügeligen Ödlandschrecke sind demnach Eingriffe in deren bevorzugte Lebensräume / Eiablagebereiche (offene sandig-kiesige Flächen mit höchstens schütterem Bewuchs) während der Flugzeit der Imagines (Anfang Juni bis Ende Oktober) auszuführen. Diese können fliegen und dem Gefahrenbereich entkommen.

Zu beachten ist dabei zusätzlich der Schutz ggf. dort brütender Vogelarten (vgl. Kapitel 9.1) und der Abgrabungsamphibien (vgl. Kapitel 9.3).

Im schlimmsten Fall verbleibt für die „Ersträumung“ derartiger Flächen nur der Monat September (vgl. Tabelle 15). Werden bei vorlaufender Kontrolle keine Brutvorkommen bodenbrütender Vogelarten nachgewiesen, können offene Bodenstrukturen wie sie oben genannt sind auch in den Monaten Juni bis August entfernt werden (vgl. Tabelle 15).

9.5 Übersicht und Zusammenfassung der zeitlichen Regelungen

Zur vereinfachten Übersicht der zeitlichen Regelungen im Hinblick auf die Vorbereitung und Durchführung der Abgrabungserweiterung werden hier die Hinweise zur Beanspruchung von Gehölzstrukturen und offenen Bereichen (als Sonderfall auch mit Kleinstgewässern) im Hinblick auf alle zu beachtenden Arten dargestellt.

In den farbig markierten Zeiträumen (**braun**, **grün**, **blau**) der folgenden Tabellen sind Arbeiten (ggf. unter Berücksichtigung vorheriger Kontrollen) möglich.

In den weiß belassenen Zeiträumen sollen Arbeiten im entsprechenden Lebensraum nach Möglichkeit unterbleiben.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Struktur der Flächen der geplanten Förderbandtrasse, der Osterweiterung selber und der zukünftigen Abbauhabitats werden diese Räume im Folgenden wieder voneinander getrennt dargestellt.

9.5.1 Dammschüttung und Aufstellung der Förderbandtrasse

Lage und Ausprägung der Flächen: Wasser und Uferzone des Niederkasseler Sees, offene und halboffene Bereiche mit Gras- und Ruderalfluren, junge Sukzessionsgehölze

Zu beachten ist der Schutz der Brutvögel, der Amphibien und der Ödlandschrecke.

Tabelle 15: Zusammenfassendes Zeitmanagement Errichtung der Förderbandtrasse

| | Jan | Feb | Mrz | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dez |
|--|-----|-----|--|-----|---|-----|---|-----|---|-----|-----|-----|
| Vorbereitende Entnahme der Gehölze, Gebüsche und Brombeergestrüppe | | | Vogelbrutzeit ⇒ keine Gehölzarbeiten | | | | | | | | | |
| Bodenarbeiten an offenen Landlebensräumen (Gras-/Staudenfluren, offene Sandböden, Wälle, Halden, liegendes Totholz etc.) | | | Ausschlusszeit: Winterruhe der Amphibien (und ggf. Ei-Stadium Ödlandschrecke) | | Larvenzeit Blauflügelige Ödlandschrecke ggf. beachten | | von April bis Ende August vorherige Kontrolle auf bodenbrütende Vogelarten erforderlich | | Ausschlusszeit: Winterruhe der Amphibien (und ggf. Ei-Stadium Ödlandschrecke) | | | |
| Beanspruchung möglicher Kleinst-Gewässer | | | von Anfang April bis Ende September vorherige Überprüfung auf Amphibienbesatz erforderlich | | | | | | | | | |

Als sinnvoll strukturierte Vorgehensweise kann unter Hinzuziehung einer fachkundigen ökologischen Baubegleitung folgende vorgesehen werden:

- ab Oktober bis Ende Februar: Gehölze fällen (oberirdische Arbeiten, keine Rodung), möglichst wenig Bodenschäden verursachen (Arbeiten mit kleinem Gerät)
- März: Beräumung der Fläche von lose aufliegenden Strukturen (z.B. Holz)
- ab April: Kontrolle auf Larven der Blauflügeligen Ödlandschrecke / Amphibien
- bei Fehlnachweis unmittelbar nach der Kontrolle: Bodenarbeiten, Stubben ziehen falls erforderlich, Dammschüttung, Aufbau Weg und Förderband

- bei Nachweis Amphibien und Fehlnachweis Ödlandschrecke: Wanderung ins Gewässer abwarten, ggf. Amphibien umsetzen, wenn „amphibienfrei“ bestätigt Räumung der Fläche und Dammschüttung, Aufbau Weg und Förderband
- bei Nachweis Ödlandschrecke: Larvenzeit abwarten, Brutvogelvergrämung (Bodenbrüter) durchführen, ab Juni Räumung der Fläche und Dammschüttung, Aufbau Weg und Förderband
- falls Brutvogelvergrämung nicht erfolgreich: Räumung der Fläche und Dammschüttung, Aufbau Weg und Förderband erst im September

9.5.2 Vorbereitung der Abbauflächen

Lage und Ausprägung der Flächen: strukturarme Ackerfläche

Zu beachten ist der Schutz der Brutvögel der Feldflur.

Tabelle 16: Zusammenfassendes Zeitmanagement der Abgrabungsvorbereitung

| | Jan | Feb | Mrz | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dez |
|--|-----|-----|--|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Vorbereitung / Freimachen der Abbauflächen | | | Vogelbrutzeit 01. März – 30. September (alternativ vorherige Kontrolle auf bodenbrütende Vogelarten mit negativem Ergebnis, frühzeitige Vergrämung) | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |

Da die Abbautätigkeit abschnittsweise voranschreiten wird, bleibt jederzeit in ausreichender Ausdehnung Lebensraum der Feldvögel (insbesondere Feldlerche) bestehen – entweder auf noch nicht beanspruchten Flächen oder auch auf bereits verfüllten und rekultivierten Flächen (vgl. auch Vorgaben zu CEF-Flächen in Kapitel 9.2).

9.5.3 Abbau- und Rekultivierungstätigkeiten

Lage und Ausprägung der Flächen: neu erschlossene Abbaufläche, sandige Offenböden und / oder Steilwände

Zu beachten ist der Schutz der typischen Brutvögel Flussregenpfeifer und Uferschwalbe, der Amphibien und ggf. der Ödlandschrecke

Tabelle 17: Zusammenfassendes Zeitmanagement der Abgrabungsdurchführung

| | Jan | Feb | Mrz | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dez |
|--|-----|-----|-----|--|-----|---|-----|--|-----|-----|-----|-----|
| Inanspruchnahme offener Sandflächen / Steilböschungen | | | | Flussregenpfeifer / Uferschwalbe Brutzeit 01. April – 10. September (vorherige Kontrolle auf Niststätten, alternativ frühzeitige Vergrämung) | | | | | | | | |
| Bodenarbeiten an ungestörten offenen Landlebensräumen (offene Sandböden, schütter bewachsene Sandflächen, Wälle, Halden) | | | | Ausschlusszeit: Winterruhe der Amphibien (und ggf. Ei-Stadium Ödlandschrecke) | | Larvenzeit Blauflügelige Ödlandschrecke ggf. beachten | | von April bis Ende August vorherige Kontrolle auf bodenbrütende Vogelarten erforderlich | | | | |
| Beanspruchung möglicher Kleinst-Gewässer | | | | 01. April – 30. September vorherige Überprüfung auf Amphibienbesatz erforderlich | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |

I.d.R. sind Abgrabungsunternehmen mit dem Umgang der typischen Abgrabungsfauna, insbesondere der spezialisierten Brutvogel- und Amphibienarten vertraut.

Die Beachtung der Brutzeiten der Vogelarten ist alleine aufgrund der Offensichtlichkeit eines Brutvorkommens üblicherweise in die Betriebsabläufe integriert. Die Vergrämungsmaßnahmen sind vorlaufend bei Bedarf leicht anzuwenden und bei der Größe der meisten Abgrabungen sind Ausweichhabitate an anderer Stelle meist keine Mangelware.

Die Maßnahmen zum Schutz der typischen Abgrabungsamphibien sind in Kooperation der Biologischen Stationen Leverkusen / Köln, Bonn / Rhein-Erft, Rhein-Sieg-Kreis, Euskirchen, Düren, Rhein-Kreis Neuss, dem Baustoffverband VERO und dem NABU NRW erarbeitet worden und durch die herausgegebene Broschüre „Maßnahmen zur Unterstützung der Abgrabungsamphibien in der Rohstoffgewinnung NRWs“ (VERO 2017) insbesondere in diesem Raum weitestgehend bekannt und akzeptiert.

Der Umgang mit der Blauflügeligen Ödlandschrecke hingegen ist weniger geläufig und, da die Art in NRW bisher nicht als planungsrelevante Art geführt und somit im Rahmen des Artenschutzes regelmäßig betrachtet würde, auch weniger praxiserprobt. Dennoch lässt sich der Schutz der Art gut mit der Abgrabungstätigkeit vereinbaren, zumal die durch sie besiedelten Lebensräume erst durch Abgrabungen auf zuvor intensiv genutzten Ackerflächen entstehen und die Ödlandschrecke an eben diese Lebensräume angepasst ist.

10 ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde untersucht, ob für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die geplante Osterweiterung mit Verfüllung am Kieswerk Niederkassel gegeben ist und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Es wurden die nachfolgend aufgezählten, vorhandenen Daten ausgewertet:

- Planungsrelevante Arten für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 5108/3 "Köln-Porz"
- Sachdaten zum Biotopkataster
 - BK-5108-0003 „NSG Stockemer See“
 - BK-5108-0009 „Kiesabgrabung östlich Niederkassel“
- Sachdaten des Fundortkatasters
- Daten zu Brutvögeln der Jahre 2017/18 aus dem Gutachten „Biodiversität in der Agrarlandschaft. Konzept zur Förderung der Arten der offenen Feldflur im Bereich der Städte Niederkassel und Troisdorf“ im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises (Sweco GmbH 2018)

Weiterhin erfolgte im Jahr 2021 eine eigene Erfassung der Brutvögel und der Amphibien im Bereich möglicher geplanter Abgrabungserweiterungen in Niederkassel, in dem auch der untersuchte Raum beinhaltet war (vgl. Kapitel 5.4).

Zusätzlich wurde im Oktober 2024 eine aktuelle Begehung zur Habitatstrukturanalyse durchgeführt (siehe Darstellung in der Fotodokumentation, Kapitel 2.2).

Als Ergebnis wurde dargelegt, dass mit Ausnahme der planungsrelevanten Arten

1. Bluthänfling
2. Feldlerche
3. Feldschwirl
4. Flussregenpfeifer
5. Nachtigall
6. Schwarzkehlchen
7. Uferschwalbe
8. Kreuzkröte
9. Wechselkröte

sowie der Brutvogel-Gilden der "Allerweltsarten"

- gehölzbrütende Arten
- Arten der Gewässer und Ufer
- bodenbrütende Arten offener und halboffener Flächen

für die weiteren innerhalb der Umgebung vorkommenden in NRW planungsrelevanten Arten und sonstigen europäischen Vogelarten grundsätzlich keine Verbotstatbestände erfüllt sind.

Darüber hinaus wurde eine Prüfung möglicher Betroffenheiten für die Blauflügelige Ödlandschrecke durchgeführt. Die Art ist nicht europarechtlich geschützt, jedoch in Deutschland nach BArtSchV besonders geschützt und in NRW stark gefährdet (Rote Liste-Kategorie 2).

In Kapitel 9 wurden zum Schutz der oben aufgeführten potenziell betroffenen Arten geeignete **Vermeidungsmaßnahmen** formuliert.

Kernpunkte der Maßnahmen:

- Individuenschutz für Brutvögel
- CEF-Maßnahmen für die Feldlerche
- Individuenschutz für Amphibien
- Individuenschutz für die Blauflügelige Ödlandschrecke

Die formulierten Individuenschutzmaßnahmen enthalten auf die jeweiligen Arten abgestimmte zeitliche Regelungen im Hinblick auf die Beanspruchung der jeweiligen Lebensräume. Diese sind im Folgenden zusammenfassen dargestellt:

In den farbig markierten Zeiträumen (**braun**, **grün**, **blau**) der folgenden Tabelle sind Arbeiten (ggf. unter Berücksichtigung vorheriger Kontrollen) möglich.

In den weiß belassenen Zeiträumen sollen Arbeiten im entsprechenden Lebensraum nach Möglichkeit unterbleiben.

Eine differenzierte Darstellung nach Lage der Eingriffsfläche und beabsichtigter Tätigkeit ist in Kapitel 9.5 dargestellt.

Tabelle 18: Zusammenfassendes Zeitmanagement

| | Jan | Feb | Mrz | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dez |
|--|-----|-----|---|---|---|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Vorbereitende Entnahme der Gehölze, Gebüsche und Brombeergestrüppe | | | Vogelbrutzeit → keine Gehölzarbeiten | | | | | | | | | |
| Vorbereitung / Freimachen der Abbauflächen | | | Vogelbrutzeit 01. März – 30. September (alternativ vorherige Kontrolle auf bodenbrütende Vogelarten mit negativem Ergebnis, frühzeitige Vergrämung) | | | | | | | | | |
| Inanspruchnahme offener Sandflächen / Steilböschungen | | | Flussregenpfeifer / Uferschwalbe Brutzeit 01. April – 10. September (vorherige Kontrolle auf Niststätten, alternativ frühzeitige Vergrämung) | | | | | | | | | |
| Bodenarbeiten an ungestörten offenen Landlebensräumen (offene Sandböden, schütter bewachsene Sandflächen, Wälle, Halden) | | | Ausschlusszeit: Winterruhe der Amphibien (und ggf. Ei-Stadium Ödlandschrecke) | Larvenzeit Blauflügelige Ödlandschrecke ggf. beachten | von April bis Ende August vorherige Kontrolle auf bodenbrütende Vogelarten erforderlich | | | | | | | |
| Beanspruchung möglicher Kleinst-Gewässer | | | von Anfang April bis Ende September vorherige Überprüfung auf Amphibienbesatz erforderlich | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | |

Der für die Feldlerche benötigte Bedarf an CEF-Fläche kann innerhalb der laufenden Abgrabung rotierend realisiert werden.

Die Gestaltung eines Teils der Osterweiterung nach Abbauende als Arten- und Biotopschutzfläche mit kiesig-sandigen Offenböden und schütterem Bewuchs bedeutet langfristig eine Verbesserung der Habitatstrukturen für alle hier genannten Arten im Raum. Insbesondere profitieren die hochspezialisierten Arten Kreuzkröte, Wechselkröte und Blauflügelige Ödlandschrecke von der geplanten Anlage offener sandig-kiesiger Biotope mit Kleinstgewässern, Steinhäufen und Krautsäumen.

Unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind auch für die oben aufgeführten Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG kann entfallen.

11 LITERATUR

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005) , in der aktuellen Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009), in der aktuellen Fassung
- FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992 (ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992) , in der aktuellen Fassung
- Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016, in der aktuellen Fassung
- Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010) , in der aktuellen Fassung
- VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, MKULNV NRW vom 06.06.2016

Allgemeine Literatur und Quellen

- 34u GmbH in Kooperation mit dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2022): Steckbriefe der Tiere und Pflanzen Deutschlands unter www.artensteckbrief.de. – Stand 01/2022
- AK Amphibien und Reptilien NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. - Laurenti Verlag, Bielefeld
- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel sowie Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiebelsheim.
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021.- Leipzig, Winsen (Luhe)
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021.- Leipzig, Winsen (Luhe)
- EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007.
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Berlin.
- Garniel, A. & Mierwald U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
- Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- Grüneberg, C., S. R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K., Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016.- Charadrius 52: 1-66.
- Jenny, M. (1990a): Territorialität und Brutbiologie der Feldlerche *Alauda arvensis* in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Journal für Ornithologie 131 (3): 241-265
- Jenny, M. (1990b): Nahrungsökologie der Feldlerche *Alauda arvensis* in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft des schweizerischen Mittellandes. Ornithologischer Beobachter 87: 31-53.

- Jenny, M. (2000): Die Auswirkung von Buntbrachen auf Vögel. In: Nentwig, H. (Hrsg.): Streifenförmige ökologische Ausgleichsflächen in der Kulturlandschaft. Ackerkrautstreifen, Buntbrache, Feldränder. Vaö-Verlag Agrarökologie, Bern, S.137-151
- LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.
- LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, Band 2. - LANUV-Fachbericht 36, 4. Fassung, Recklinghausen.
- LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2024): Steckbriefe und Beschreibungen der planungsrelevanten Arten in NRW sowie Messtischblattabfrage aus dem Naturschutz-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW", Stand 10/2024 unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2024a): Schutzgebiete und Biotopkataster in NRW, Stand 10/2024 unter <http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/karten/nsg>
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Arbeitshinweise des MKULNV NRW, Düsseldorf
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- Stöckli, S.; Jenny, M.; Spaar, R. (2006): Eignung von landwirtschaftlichen Kulturen und Mikrohabitat-Strukturen für brütende Feldlerchen (*Alauda arvensis*) in einem intensiv bewirtschafteten Ackerbaugebiet. Ornithologischer Beobachter 103:145-158.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell
- Sudmann, S.R., M. Schmitz, P. Herkenrath & M.M. Jöbges (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016.- Charadrius 52: 67-108.
- Sudmann, S.R., Schmitz, M., Grüneberg, C., Herkenrath, P., Jöbges, M.M., Mika, T., Nottmeyer, K., Schidelko, K., Schubert, W., Stiels, D. (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. Charadrius 57: 75-130.
- Sweco GmbH (2018): Biodiversität in der Agrarlandschaft. Konzept zur Förderung der Arten der offenen Feldflur im Bereich der Städte Niederkassel und Troisdorf. – Gutachten im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises, unveröffentlicht, Koblenz / Siegburg
- VERO – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie (Hrsg.) (2017): Maßnahmen zur Unterstützung der Abgrabungsamphibien in der Rohstoffgewinnung NRW. – Broschüre eines Kooperationsprojekts der Biologischen Stationen Leverkusen / Köln, Bonn / Rhein-Erft, Rhein-Sieg-Kreis, Euskirchen, Düren, Rhein-Kreis Neuss, des Baustoffverbands VERO und des NABU NRW.
- Volpers, M., Vaut, L. & AK Heuschrecken NRW (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Heuschrecken – Saltatoria – in Nordrhein-Westfalen. – In: LANUV (2011), Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, Band 2, Recklinghausen.

Anhang 1

Relevanzprüfung für die externen Daten zu Brutvögeln und Amphibien

Abkürzungen in den Tabellen:

EHZ NRW ATL: Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)

Erhaltungszustand: S / rot: schlecht; U / gelb: ungünstig; G / grün: gut; k. A.: keine Angabe
Zusatz: + abnehmend, - zunehmend

Nachweis durch Erfassung 2021: BV = Brutvogel; NG = Nahrungsgast; DZ = Durchzügler

Tabelle 19: Relevanzprüfung der Messtischblattabfrage “Köln-Porz“ 5108/3 (LANUV, Oktober 2024)

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | EHZ NRW (ATL) | Jahr | Nachweis durch Erfassung 2021 | Weitere Betrachtung | Erläuterung |
|-------------------------------|-------------------|---------------|--------|-------------------------------|---------------------|----------------------------|
| Brutvögel | | | | | | |
| <i>Accipiter gentilis</i> | Habicht | U | unbek. | | nein | keine Horstbäume |
| <i>Accipiter nisus</i> | Sperber | G | unbek. | | nein | keine Horstbäume |
| <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | U- | unbek. | BV | ja | |
| <i>Athene noctua</i> | Steinkauz | U | unbek. | | nein | keine Habitats |
| <i>Buteo buteo</i> | Mäusebussard | G | unbek. | BV | ja | |
| <i>Carduelis cannabina</i> | Bluthänfling | U | unbek. | BV | ja | |
| <i>Charadrius dubius</i> | Flussregenpfeifer | S | unbek. | BV | ja | |
| <i>Coturnix coturnix</i> | Wachtel | U | unbek. | | nein | langjährig keine Nachweise |
| <i>Delichon urbica</i> | Mehlschwalbe | U | unbek. | NG | nein | keine Gebäude |
| <i>Falco peregrinus</i> | Wanderfalke | G | unbek. | | nein | keine Gebäude |
| <i>Falco tinnunculus</i> | Turmfalke | G | unbek. | NG | nein | keine Gebäude |
| <i>Hirundo rustica</i> | Rauchschwalbe | U | unbek. | NG | nein | keine Gebäude |
| <i>Luscinia megarhynchos</i> | Nachtigall | U | unbek. | BV | ja | |
| <i>Passer montanus</i> | Feldsperling | U | unbek. | | nein | keine Höhlenbäume |
| <i>Perdix perdix</i> | Rebhuhn | S | unbek. | BV | ja | |
| <i>Riparia riparia</i> | Uferschwalbe | U | unbek. | BV | ja | |
| <i>Saxicola rubicola</i> | Schwarzkehlchen | G | unbek. | BV | ja | |
| <i>Streptopelia turtur</i> | Turteltaube | S | unbek. | | nein | Raum zu störungsreich |
| <i>Sturnus vulgaris</i> | Star | U | unbek. | BV | ja | |
| <i>Tachybaptus ruficollis</i> | Zwergtaucher | G | unbek. | | nein | fehlende Wasservegetation |
| <i>Tyto alba</i> | Schleiereule | G | unbek. | | nein | keine Gebäude |
| <i>Vanellus vanellus</i> | Kiebitz | S | unbek. | | nein | langjährig keine Nachweise |
| Amphibien | | | | | | |
| <i>Bufo viridis</i> | Wechselkröte | U | unbek. | X | Ja | |

Tabelle 20: Relevanzprüfung für das Fundortkataster (LANUV, Oktober 2024)

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | EHZ NRW (ATL) | Jahr | Nachweis durch Erfassung 2021 | Weitere Betrachtung | Erläuterung |
|----------------------------|-------------------|---------------|------|-------------------------------|---------------------|-----------------------------|
| Brutvögel | | | | | | |
| <i>Accipiter gentilis</i> | Habicht | U | 2014 | | nein | s.o. |
| <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | U- | 2014 | BV | ja | |
| <i>Buteo buteo</i> | Mäusebussard | G | 2014 | BV | ja | |
| <i>Carduelis cannabina</i> | Bluthänfling | U | 2014 | BV | ja | |
| <i>Charadrius dubius</i> | Flussregenpfeifer | S | 2014 | BV | ja | |
| <i>Cuculus canorus</i> | Kuckuck | U- | 2014 | | nein | Raum zu störungsreich |
| <i>Perdix perdix</i> | Rebhuhn | S | 2014 | BV | ja | |
| <i>Saxicola rubicola</i> | Schwarzkehlchen | G | 2014 | BV | ja | |
| <i>Streptopelia turtur</i> | Turteltaube | S | 2014 | | nein | s.o. |
| <i>Vanellus vanellus</i> | Kiebitz | S | 2014 | | nein | langjährig keine Nachweise |
| Amphibien | | | | | | |
| <i>Bufo calamita</i> | Kreuzkröte | U | 2016 | | ja | typische Abgrabungsamphibie |

Tabelle 21: Relevanzprüfung für die planungsrelevanten Brutvögel laut Sweco (2018)

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | EHZ NRW (ATL) | Jahr | Nachweis durch Erfassung 2021 | Weitere Betrachtung | Erläuterung |
|-----------------------------|-------------------|---------------|------|-------------------------------|---------------------|--------------------------------|
| <i>Alauda arvensis</i> | Feldlerche | U- | 2018 | BV | ja | |
| <i>Asio otus</i> | Waldohreule | U | 2018 | BV | ja | |
| <i>Carduelis cannabina</i> | Bluthänfling | U | 2018 | BV | ja | |
| <i>Charadrius dubius</i> | Flussregenpfeifer | S | 2018 | BV | ja | |
| <i>Emberiza schoeniclus</i> | Rohrammer | G | 2018 | NG | ja | Brut möglich, Habitat geeignet |
| <i>Hirundo rustica</i> | Rauchschwalbe | U | 2018 | NG | nein | s.o. |
| <i>Locustella naevia</i> | Feldschwirl | U | 2018 | NG | ja | Brut möglich, Habitat geeignet |
| <i>Saxicola rubicola</i> | Schwarzkehlchen | G | 2018 | BV | ja | |
| <i>Sturnus vulgaris</i> | Star | U | 2018 | BV | ja | |

Anhang 2

Artenschutz-Prüfprotokolle

Formular A (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Formular B (Art-für-Art-Protokoll):

1. Bluthänfling
2. Feldlerche
3. Feldschwirl
4. Flussregenpfeifer
5. Nachtigall
6. Schwarzkehlchen
7. Uferschwalbe
8. Kreuzkröte
9. Wechselkröte

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben) (gemäß Anlage 2 VV-Artenschutz 09/2010)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Kieswerk Niederkassel - Osterweiterung

Plan-/Vorhabenträger (Name): SKB GmbH & Co. KG Antragstellung (Datum): 2025

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Die SKB GmbH & Co. KG (nachfolgend SKB genannt) betreibt auf dem Gebiet der Stadt Niederkassel in der Gemarkung Niederkassel, Flur 16, die Gewinnung von Kies und Sand, sowohl in Form einer Nassabgrabung als auch im Trockenabbau.

Das Unternehmen beabsichtigt östlich des vorhandenen Sees den Aufschluss neuer Abgrabungsflächen auf einer Fläche von insgesamt etwa 19,4 ha, wovon etwa 18,2 ha reine Abbaufäche sein werden. Der Abbau des Rohstoffs soll im Trockenschnitt bis auf eine Tiefe von 47,0 m NHN erfolgen. Das Antragsgelände grenzt östlich an den vorhandenen See an und wird derzeit als Intensivacker genutzt.

Anschließend wird die Fläche sukzessive bis auf die ursprüngliche Geländehöhe mit unbelastetem Bodenaushub wieder verfüllt und größtenteils der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Auf Teilflächen erfolgen landschaftspflegerische Maßnahmen, die auch der Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft dienen.

Das bestehende Kieswerk der SKB, das in etwa 500 m Entfernung (Luftlinie) auf der anderen Seite des Sees liegt, soll weiter wie bisher genutzt werden. Die Erschließung von der geplanten Osterweiterung dorthin soll innerbetrieblich erfolgen. Dazu ist am Südrand des sog. Lehmacher Sees auf einer Länge von ca. 190 m die Anschüttung einer etwa 15 m breiten Trasse geplant, über die sowohl das Förderband zum Abtransport der Rohstoffe aus der Erweiterung zum Kieswerk als auch der Antransport des Verfüllmaterials erfolgen soll.

Die technischen Planungen des Vorhabens werden im Detail in Teil I der Antragsunterlagen dargelegt. Weitere naturschutzfachliche Unterlagen sind der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP, Teil II) und der UVP-Bericht (Teil III).

Im Hinblick auf den § 44 des BNatSchG ist bezüglich europarechtlich besonders bzw. streng geschützter Arten eine vertiefende Prüfung hinsichtlich der zu erwartenden Projektwirkungen auf die betreffenden Individuen und Populationen durchzuführen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: ja nein

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder des Risikomanagements)?

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Säugetiere (Fledermäuse): Auf der beantragten Abbaufäche (Acker) selbst sind keinerlei Gehölze und Gebäude vorhanden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Im Gehölzbestand

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben) (gemäß Anlage 2 VV-Artenschutz 09/2010)

randlich der Abbaufäche sowie im Bereich der geplanten Förderbandtrasse (Feldgehölz, Gebüsch und Ufergehölz am Niederkasseler See) wurden bei der Geländebegehung im Jahr 2021 keine Höhlenbäume vorgefunden.

Brutvögel: Anhand vorliegender Kartierdaten und einer Habitatstrukturanalyse konnten außer den Arten Bluthänfling, Feldlerche, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Nachtigall, Schwarzkehlchen und Uferschwalbe weitere planungsrelevante Arten für den Betrachtungsraum ausgeschlossen werden. Die ubiquitären Vogelarten werden zusammenfassend in Gilden geprüft.

Gast- und Rastvögel: Im Raum auftretende Nahrungsgäste sind hochmobil und nutzen große Aktionsräume. Relevante Betroffenheiten können ausgeschlossen werden. Eine besondere Bedeutung für Rastvögel liegt im Bereich der Antragsfläche nicht vor.

Reptilien und Amphibien: Im Rahmen der ausgewerteten Erfassungen wurden die Arten Kreuzkröte und Wechselkröte nachgewiesen. Alle anderen Amphibien und Reptilien werden aufgrund fehlender Nachweise nicht weiter betrachtet.

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten aus weiteren Artengruppen liegen nicht vor. Diese wurden daher nicht weiter betrachtet.

Als in NRW nicht planungsrelevante Heuschreckenart wird aufgrund der besonderen Bedeutung des Bestands im betrachteten Raum die Blauflügelige Ödlandschrecke zusätzlich betrachtet.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung einer Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs.2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) | | | | | | | | | |
|---|---|-------------------|--|-------------|---|-----------------|---|-----------------------|---|
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie | <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <th style="text-align: left;">Rote Liste-Status</th> <th style="width: 50px;"></th> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td style="text-align: center;">*</td> </tr> <tr> <td>NRW (Brutvogel)</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td>NRW (Rast / Durchzug)</td> <td style="text-align: center;">V</td> </tr> </table> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin-top: 5px;"> Messtischblatt 5108/3 </div> | Rote Liste-Status | | Deutschland | * | NRW (Brutvogel) | 3 | NRW (Rast / Durchzug) | V |
| Rote Liste-Status | | | | | | | | | |
| Deutschland | * | | | | | | | | |
| NRW (Brutvogel) | 3 | | | | | | | | |
| NRW (Rast / Durchzug) | V | | | | | | | | |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="margin-top: 5px;"> <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht </div> | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht | | | | | | | | |
| II.1 | Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | | | | |
| <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> </div> <p>Beim Bluthänfling handelt es sich um einen Brutvogel der borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzone der West- und Zentralpaläarktis. In Mitteleuropa ist er vor allem im Tiefland ein flächig verbreiteter, häufiger Brutvogel. Regional gibt es allerdings einen starken Rückgang. In milden Tieflandgebieten tritt er auch als Jahresvogel auf. Die Winterquartiere dieses Kurz- und Mittelstrecken-, im Westen Mitteleuropas auch Teilziehers, liegen in West- und Südeuropa.</p> <p>Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Hier ist die vornehmlich vegetabilische Nahrung des Bluthänflings in Form von Sämereien in ausreichender Zahl vorhanden.</p> <p>Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.</p> <p>Das nahezu flächendeckende Verbreitungsgebiet des Bluthänflings in NRW zeigt unterschiedliche, aber nicht mit der Höhenlage korrelierende Siedlungsdichten. Da geschlossene Waldgebiete gemieden werden, sind die meisten Mittelgebirgsregionen mit Ausnahme der Eifel spärlicher besiedelt. Hohe Bestände treten lokal an verschiedenen Stellen auf, die meisten Bluthänflinge kommen aber in einem breiten Streifen von der Hellwegbörde bis ins Ravensberger Hügelland und das Wiehengebirge vor.</p> <p>Der Gesamtbestand wird auf 11.000 bis 20.000 Reviere geschätzt (2014).</p> <p>Der Bluthänfling ist besonders geschützt.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></p> <p>Der Bluthänfling wurde sowohl von Sweco (2018) als auch im Rahmen der eigenen Kartierung im Jahr 2021 im Raum nachgewiesen.</p> <p>Er kommt in den Ufergebüschern und Sukzessionsgehölzen am östlichen und südlichen Niederkasseler See häufig vor. Insgesamt wurden dort von Sweco (2018) sechs Brutpaare und bei der eigenen Erfassung in 2021 immer noch fünf Brutpaare nachgewiesen. Die geplante Förderbandanlage quert einen Teilbereich dieser Habitats.</p> | | | | | | | | | |

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:

- Baubedingte Individuenverluste bei der Entnahme von Bodenvegetation oder beim Rückschnitt von Gebüsch oder Brombeergestrüpp im Bereich der geplanten Förderbandanlage.
- Bau- oder betriebsbedingte erhebliche Störung möglicher Brutreviere, die an durch die Förderbandanlage beanspruchte Flächen angrenzen, während der Fortpflanzungszeit.
- Baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Individuenschutz für relevante Brutvogelarten

Für die Brutvogelarten sind im Rahmen der Errichtung der Förderbandtrasse erhebliche Störungen (mit ggf. letalen Wirkungen für Jungtiere) und direkte Beeinträchtigungen anwesender und nicht fluchtfähiger Tiere (Eier oder Jungvögel in der Brutzeit) wirkungsvoll zu vermeiden.

Dies lässt sich durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung im Hinblick auf die erforderlichen Arbeiten zum Bau der Bandanlage bewirken.

Darstellung in der Tabelle:

 Haupt-Brutzeit  Neben-Brutzeit

| | Jan | Feb | März | April | Mai | Juni | Juli | Aug | Sept | Okt | Nov | Dez |
|---|-----|-----|------|-------|-----|------|------|-----|------|-----|-----|-----|
| In NRW planungsrelevante Arten | | | | | | | | | | | | |
| Bluthänfling | | | | | | | | | | | | |
| Feldschwirl | | | | | | | | | | | | |
| Nachtigall | | | | | | | | | | | | |
| Schwarzkehlchen | | | | | | | | | | | | |
| In NRW nicht planungsrelevante Arten | | | | | | | | | | | | |
| Gehölzbrüter, Wasservogel | | | | | | | | | | | | |

Zusammenfassend sind demnach die Vegetationsentnahme und vorbereitende Bodenarbeiten zur Dammschüttung und zum Aufbau der Förderbandanlage außerhalb der Hauptbrutzeiten dort nachgewiesener Brutvogelarten, also in den Herbst-/Wintermonaten, **zwischen 01. Oktober und 28. Februar**, durchzuführen.

Es ist von Bedeutung, dass nach der Beräumung der Flächen von Vegetation im Winter die weiteren Arbeiten zur Dammschüttung und Errichtung der Förderbandtrasse und des Betriebswegs unmittelbar daran anschließen und möglichst in einem Zuge fertiggestellt werden oder andernfalls eine geeignete Vergrämung erfolgt.

Zusätzlich ist auf die Maßnahmen zum Schutz der Amphibien und der Blauflügeligen Ödlandschrecke zu achten.

| | |
|--|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | |
| Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) | Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) |
| II.3 | Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) |
| <p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> | |
| 1. | <p>§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p>Die mögliche Gefährdung von nicht fluchtfähigen Individuen oder Gelegen des Bluthänflings ergibt sich ausschließlich dann, wenn im Rahmen der Vorarbeiten zum Aufbau der Förderbandanlage der Rückschnitt von Gebüsch oder Gestrüpp während der Brutzeit erfolgt.</p> <p>Dies wird durch die beschriebene Maßnahme zum Individuenschutz wirkungsvoll vermieden.</p> |
| 2. | <p>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p>Durch die zeitliche Vorgabe bezüglich der Vorarbeiten zum Aufbau der Förderbandanlage kann auch eine mögliche Störung angrenzender Brutreviere durch die Aufbauarbeiten wirkungsvoll vermieden werden.</p> <p>Betriebsbedingt ist hier nicht von einer gesteigerten Störungsrelevanz in der Umgebung der beanspruchten Flächen zu sprechen.</p> <p>Der Bluthänfling gilt laut Garniel & Mierwald (2010) als schwach lärmempfindlich. Die Fluchtdistanz der eher unempfindlichen Art liegt laut Gassner et al. (2010) bei nur 15 m. Es sind keine besonderen Empfindlichkeiten der Art gegenüber Abgrabungstätigkeiten oder damit verbundenen Geräusche erzeugenden technischen Strukturen zu vermerken. Der Betrieb der Förderbandanlage ist nicht mit der regelmäßigen Anwesenheit von Menschen verbunden, so dass auch dadurch ggf. ausgelöste Fluchtreaktionen nicht eintreten.</p> |
| 3. | <p>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p>Gebüsche und Brombeergestrüppe am geplanten Standort der Förderbandanlage müssen in sehr geringer Flächenausdehnung entnommen werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der insgesamt am Abgrabungsstandort verbleibenden ähnlichen Gehölzstrukturen und der Flexibilität des Bluthänflings bei seiner Brutplatzwahl (vorausgesetzt, es sind geeignete Habitats vorhanden), ist hier nicht davon auszugehen, dass in relevantem Maße Lebensraum für die Art beansprucht wird. Zudem werden Abstandstreifen und Ruderalfluren mit Sukzessionsgehölzen im Bereich des neuen Aufschlusses entstehen, die zuvor in der ausgeräumten Feldflur nicht vorhanden waren.</p> <p>Die ökologische Funktion der Habitats bleibt damit im räumlichen Zusammenhang dauerhaft gewahrt und der Verbotstatbestand wird nicht einschlägig.</p> |

| | |
|---|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | |
| Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) | Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) |
| III: | Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) |
| 1. | Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i> |
| 2. | Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i> |
| 3. | Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i> |

| | | | | | | | | | |
|---|---|--------------------------|--|-------------|---|-----------------|----|-----------------------|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) | | | | | | | | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie | <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Rote Liste-Status</td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td>NRW (Brutvogel)</td> <td style="text-align: center;">3S</td> </tr> <tr> <td>NRW (Rast / Durchzug)</td> <td style="text-align: center;">V</td> </tr> </table> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; margin: 5px auto; text-align: center; padding: 2px;"> Messtischblatt 5108/3 </div> | Rote Liste-Status | | Deutschland | 3 | NRW (Brutvogel) | 3S | NRW (Rast / Durchzug) | V |
| Rote Liste-Status | | | | | | | | | |
| Deutschland | 3 | | | | | | | | |
| NRW (Brutvogel) | 3S | | | | | | | | |
| NRW (Rast / Durchzug) | V | | | | | | | | |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="margin-top: 5px;"> <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht </div> | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht | | | | | | | | |
| II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | | | | | |
| <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> </div> <p>Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.</p> <p>Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015).</p> <p>Die Feldlerche ist besonders geschützt.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></p> <p>Die Feldlerche wurde sowohl von Sweco (2018) als auch im Rahmen der eigenen Kartierung im Jahr 2021 im Raum nachgewiesen.</p> <p>Bei beiden Erfassungen wurde auf der durch die Osterweiterung beanspruchten Ackerfläche ein Brutrevier festgestellt.</p> <p>Das gesamte Umfeld außerhalb der Abgrabung, insbesondere die weiter nördlich und südlich gelegenen kleiner parzellierten Feldfluren, ist vergleichsweise dicht von Feldlerchen besiedelt.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Baubedingte Individuenverluste bei der Inanspruchnahme von Ackerfläche während der Brutzeit Bau- oder betriebsbedingte erhebliche Störung möglicher Brutreviere, die an die beanspruchten Flächen angrenzen, während der Fortpflanzungszeit Bau- und betriebsbedingter Verlust von Brutrevieren durch die Inanspruchnahme der besiedelten Ackerfläche | | | | | | | | | |

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (*Alauda arvensis*)

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Individuenschutz für relevante Brutvogelarten

Für die Brutvogelarten sind im Rahmen der Räumung zum Abbau vorgesehener Flächen erhebliche Störungen (mit ggf. letalen Wirkungen für Jungtiere) und direkte Beeinträchtigungen nicht fluchtfähiger Tiere (Eier / Jungvögel in der Brutzeit) wirkungsvoll zu vermeiden.

Dies lässt sich durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung im Hinblick auf die erforderlichen Arbeiten bewirken.

Darstellung in der Tabelle:

Haupt-Brutzeit Neben-Brutzeit

| | Jan | Feb | März | April | Mai | Juni | Juli | Aug | Sept | Okt | Nov | Dez |
|---|-----|-----|------|-------|-----|------|------|-----|------|-----|-----|-----|
| In NRW planungsrelevante Arten | | | | | | | | | | | | |
| Feldlerche | | | | | | | | | | | | |
| In NRW nicht planungsrelevante Arten | | | | | | | | | | | | |
| Goldammer | | | | | | | | | | | | |
| Wiesenschafstelze | | | | | | | | | | | | |

Zusammenfassend sind demnach die Vegetationsentnahme und vorbereitende Bodenarbeiten sowie ggf. Mahdarbeiten an den Abstandstreifen außerhalb des sensiblen Zeitraums, also **zwischen 01. Oktober und 28. Februar** durchzuführen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Flächen im jeweiligen als nächstes geplanten Abbauabschnitts im Vorfeld durch eine fachliche Betriebsbegleitung zu kontrollieren. Sollten keine Brutvorkommen nachgewiesen werden, können die zeitlichen Vorgaben entsprechend entfallen bzw. angepasst werden.

Für die bodenbrütende Arten kann zudem vorausschauend die Betroffenheit von Brutstätten vermieden werden. Dazu werden außerhalb der Brutzeit vor Beginn der Abbauarbeiten auf den Flächen des jeweils zu beanspruchenden Bereiches Flatterbänder als Scheuchen aufgestellt. So werden an der betreffenden Stelle in der folgenden Brutsaison keine Brutplätze angelegt. Die Vögel weichen auf umgebende Standorte aus. Wichtig ist hierbei, dass Ausweichstandorte in der Nähe vorhanden sein werden – andernfalls ist die Anlage von CEF-Flächen erforderlich. Sollten regional weiterführende Erkenntnisse zur Wirkung der spezifischen Maßnahmen vorliegen, sind diese zu berücksichtigen (z. B. Wirksamkeit von Flatterbändern).

Vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) für die Feldlerche

Der Abbau der Osterweiterung am Standort Niederkassel vollzieht sich abschnittsweise von Norden nach Süden. Dementsprechend erfolgt auch der Verlust von Ackerfläche als Brutstandort der Feldvogelarten abschnittsweise und wird im Anschluss sukzessive abschnittsweise wieder hergestellt.

Die erforderlichen CEF-Maßnahmen können daher voraussichtlich innerhalb der Vorhabenfläche selbst umgesetzt werden. Laut MULNV & FÖA (2021) gilt: Größe der Maßnahmenfläche bei Funktionsverlust des Reviers mindestens im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mindestens 1 ha.

Jeder einzelne Abbauabschnitt weist eine Flächengröße von über 1 ha auf und wäre damit rein flächenmäßig für ein Brutpaar der Feldlerche geeignet.

Es ist hier jedoch zu berücksichtigen, dass durch den Abbau Flächen in Tieflage mit einer umgebenden Böschung entstehen. Erfahrungswerte aus anderen Abgrabungen zeigen jedoch, dass die Feldlerche offene oder halboffene sandig-kiesige Böschungen nicht zwingend meidet, sofern das Umfeld ebenfalls

| | |
|--|--|
| <p>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</p> <p>Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</p> | |
| | <p>offen und als Habitat geeignet ist und es keine dichten, hohen Gehölzkulissen oder relevante Störwirkungen gibt.</p> <p>Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass kleine Flächen, die unmittelbar an stark frequentierten Wegen liegen, von bodenbrütenden Brutvögeln gemieden werden.</p> <p>Selbstbegründende Brachen oder schütter mit niedrigem Bewuchs bedeckte Flächen (z.B. magere Grasfluren auf Sand) werden von der Feldlerche gerne angenommen und besitzen eine hohe Wirksamkeit (Grüneberg & Sudmann et al. 2013). Dichte und hochwüchsige Bereiche meidet die Feldlerche.</p> <p>Aus den Betrachtungen ist hier zu folgern, dass bei Abbaubeginn im Norden der Osterweiterung zunächst die südlichen Flächen in großem Umfang weiterhin für Brutvögel zur Verfügung stehen werden. Im Optimalfall könnten im südlichen Bereich zusätzlich niedrige Brachstrukturen oder Grassäume etabliert werden (z.B. Abstandsflächen), die weit besseren Lebensraum für Bodenbrüter bieten, als der derzeit vorhandene strukturarme Ackerschlag.</p> <p>Wandert die Abgrabung weiter nach Süden, wird im Norden bereits verfüllt und die entsprechenden Habitatstrukturen (Brache, Grasfluren) können dort eingerichtet werden. Die Abbaubabschnitte 1 bis 3 sind teilweise zur Aufforstung vorgesehen – diese soll auf jeden Fall erst dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass weiter südlich immer noch (vor Abbau) oder wieder (nach Abbau) ausreichend Bruthabitate für Feldvögel vorliegen. Das Anpflanzen oder Aufwachsen von Gehölzen oder anderen Störstrukturen kann die Gesamteignung der Fläche für die Feldlerche in Frage stellen.</p> <p><u>Bedingungen für die rotierende Habitatfläche für Feldlerche und andere Bodenbrüter:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Düngung • kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln • zwischen 01. März und Ende Juli (Hauptbrutzeit der Feldlerche) keine Mahd, kein Befahren der Fläche und keine Bodenbearbeitung • bei Bearbeitung der Fläche im August oder September (späte oder Zweitbruten der Bodenbrüter möglich) vorlaufende Kontrolle auf noch besetzte Brutstätten, Bearbeitung nur nach Fehlnachweis und Freigabe • bei unerwartet schneller starker Vergrasung / Verunkrautung (auch Gehölzaufwuchs) der für die Bodenbrüter vorgehaltenen Fläche ist eine Pflege zum Offenhalten (Mahd, Gehölzentnahme, flaches Grubbern etc.) erforderlich • Fehlstellen und offene Bodenbereiche sind möglich und gewünscht |
| II.3 | Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) |
| | <p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p> |
| 1. | <p>§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p>Die mögliche Gefährdung von nicht fluchtfähigen Individuen oder Gelegen der Feldlerche ergibt sich ausschließlich dann, wenn im Rahmen der Freimachung der Abbaufäche die besiedelte Ackerflur während der Brutzeit beansprucht wird.</p> <p>Dies wird durch die beschriebene Maßnahme zum Individuenschutz wirkungsvoll vermieden.</p> |

| | |
|---|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) | |
| 2. | <p>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p>Durch die zeitliche Vorgabe bezüglich der Freimachung der Abbaufäche kann auch eine mögliche Störung unmittelbar angrenzender Brutreviere durch die Arbeiten wirkungsvoll vermieden werden.</p> <p>Betriebsbedingt ist hier nicht von einer gesteigerten Störungsrelevanz in der Umgebung der beanspruchten Flächen zu sprechen.</p> <p>Die Feldlerche gilt laut Garniel & Mierwald (2010) als schwach lärmempfindlich. Die Fluchtdistanz der eher unempfindlichen Art liegt laut Gassner et al. (2010) bei nur 20 m. Es sind keine besonderen Empfindlichkeiten der Art gegenüber Abgrabungstätigkeiten oder damit verbundenen Geräusche erzeugenden technischen Strukturen zu vermerken.</p> |
| 3. | <p>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p>Mit der Beanspruchung der Ackerfläche, die durch ein Brutpaar der Feldlerche besiedelt ist, geht dieses Brutrevier für die Art verloren. Für den Zeitraum des Abbaus und der Verfüllung ist dieser Verlust frühzeitig aufzufangen, so dass die ökologische Funktion im Raum für den lokalen Bestand der Feldlerche erhalten bleibt.</p> <p>Dies wird durch die vorgesehene CEF-Maßnahme sichergestellt. Die CEF-Maßnahme kann durch angepasstes Flächenmanagement innerhalb der geplanten Abbaufächen realisiert werden.</p> <p>Nach Ende von Abbau, Verfüllung und Rekultivierung wird auf der ursprünglichen Fläche strukturell aufgewerteter Lebensraum für die Feldlerche neu entstehen.</p> |
| III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) | |
| 1. | <p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. </div> |
| 2. | <p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. </div> |
| 3. | <p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). </div> |

| | | | | | | | | | |
|--|--|--------------------------|--|-------------|---|-----------------|---|-----------------------|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>) | | | | | | | | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie | <table border="1"> <tr> <td>Rote Liste-Status</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td style="text-align: center;">2</td> </tr> <tr> <td>NRW (Brutvogel)</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> <tr> <td>NRW (Rast / Durchzug)</td> <td style="text-align: center;">*</td> </tr> </table> | Rote Liste-Status | | Deutschland | 2 | NRW (Brutvogel) | 3 | NRW (Rast / Durchzug) | * |
| Rote Liste-Status | | | | | | | | | |
| Deutschland | 2 | | | | | | | | |
| NRW (Brutvogel) | 3 | | | | | | | | |
| NRW (Rast / Durchzug) | * | | | | | | | | |
| Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 20px; margin: 5px auto; text-align: center;">5108/3</div> | | | | | | | | | |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="margin-top: 5px;"> <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht </div> | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht | | | | | | | | |
| II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | | | | | |
| <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> </div> <p>Der Feldschwirl ist ein Zugvogel, der in NRW als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Seine Habitate sind gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge. Die Nahrung besteht aus kleinen bis mittelgroßen Insekten.</p> <p>In NRW kommt der Feldschwirl in allen Naturräumen vor. Im Münsterland, im Sauerland sowie in weiten Bereichen im Rheinland ist er jedoch nur zerstreut verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf weniger als 2.500 Brutpaare geschätzt (2015).</p> <p>Der Feldschwirl ist in besonders geschützt.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></p> <p>Der Feldschwirl wurde von Sweco (2018) mit einem Revier als Brutvogel in Ruderalfluren am südlichen Niederkasseler See nachgewiesen. Im Rahmen der eigenen Kartierung im Jahr 2021 wurde er im Raum nur als Nahrungsgast nachgewiesen.</p> <p>Im Bereich der geplanten Förderbandanlage sind auch aktuell durch die Art nutzbare Habitate, wenn auch in sehr geringem Umfang, vorhanden. Aufgrund jährlich wechselnder Brutstätten kann hier eine erneute Besiedlung nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Baubedingte Individuenverluste bei der Entnahme von Bodenvegetation oder beim Rückschnitt von Gebüsch oder Brombeergestrüpp im Bereich der geplanten Förderbandanlage. Bau- oder betriebsbedingte erhebliche Störung möglicher Brutreviere, die an durch die Förderbandanlage beanspruchte Flächen angrenzen, während der Fortpflanzungszeit. Baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten | | | | | | | | | |
| II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | | | | | | | | |
| <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> </div> | | | | | | | | | |

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Individuenschutz für relevante Brutvogelarten

Für die Brutvogelarten sind im Rahmen der Errichtung der Förderbandtrasse erhebliche Störungen (mit ggf. letalen Wirkungen für Jungtiere) und direkte Beeinträchtigungen anwesender und nicht fluchtfähiger Tiere (Eier oder Jungvögel in der Brutzeit) wirkungsvoll zu vermeiden.

Dies lässt sich durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung im Hinblick auf die erforderlichen Arbeiten zum Bau der Bandanlage bewirken.

Darstellung in der Tabelle:

Haupt-Brutzeit Neben-Brutzeit

| | Jan | Feb | März | April | Mai | Juni | Juli | Aug | Sept | Okt | Nov | Dez |
|---|-----|-----|------|-------|-----|------|------|-----|------|-----|-----|-----|
| In NRW planungsrelevante Arten | | | | | | | | | | | | |
| Bluthänfling | | | | | | | | | | | | |
| Feldschwirl | | | | | | | | | | | | |
| Nachtigall | | | | | | | | | | | | |
| Schwarzkehlchen | | | | | | | | | | | | |
| In NRW nicht planungsrelevante Arten | | | | | | | | | | | | |
| Gehölzbrüter, Wasservogel | | | | | | | | | | | | |

Zusammenfassend sind demnach die Vegetationsentnahme und vorbereitende Bodenarbeiten zur Dammschüttung und zum Aufbau der Förderbandanlage außerhalb der Hauptbrutzeiten dort nachgewiesener Brutvogelarten, also in den Herbst-/Wintermonaten, **zwischen 01. Oktober und 28. Februar**, durchzuführen.

Es ist von Bedeutung, dass nach der Beräumung der Flächen von Vegetation im Winter die weiteren Arbeiten zur Dammschüttung und Errichtung der Förderbandtrasse und des Betriebswegs unmittelbar daran anschließen und möglichst in einem Zuge fertiggestellt werden oder andernfalls eine geeignete Vergrämung erfolgt.

Zusätzlich ist auf die Maßnahmen zum Schutz der Amphibien und der Blauflügeligen Ödlandschrecke zu achten.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. **§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG** ja nein

Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?
(Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)

Die mögliche Gefährdung von nicht fluchtfähigen Individuen oder Gelegen des Feldschwirls ergibt sich ausschließlich dann, wenn im Rahmen der Vorarbeiten zum Aufbau der Förderbandanlage die Entnahme von Bodenvegetation während der Brutzeit erforderlich wird.

Dies wird durch die beschriebene Maßnahme zum Individuenschutz wirkungsvoll vermieden.

| | |
|--|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>) | |
| 2. | <p>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p>Durch die zeitliche Vorgabe bezüglich der Vorarbeiten zum Aufbau der Förderbandanlage kann auch eine mögliche Störung angrenzender Brutreviere durch die Aufbauarbeiten wirkungsvoll vermieden werden.</p> <p>Betriebsbedingt ist hier nicht von einer gesteigerten Störungsrelevanz in der Umgebung der beanspruchten Flächen zu sprechen.</p> <p>Der Feldschwirl gilt laut Garniel & Mierwald (2010) als schwach lärmempfindlich. Die Fluchtdistanz der eher unempfindlichen Art liegt laut Gassner et al. (2010) bei nur 20 m. Es sind keine besonderen Empfindlichkeiten der Art gegenüber Abgrabungstätigkeiten oder damit verbundenen Geräusche erzeugenden technischen Strukturen zu vermerken. Der Betrieb der Förderbandanlage ist nicht mit der regelmäßigen Anwesenheit von Menschen verbunden, so dass auch dadurch ggf. ausgelöste Fluchtreaktionen nicht eintreten.</p> |
| 3. | <p>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p>Grasfluren am geplanten Standort der Förderbandanlage müssen in sehr geringer Flächenausdehnung entnommen werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der insgesamt am Abgrabungsstandort verbleibenden ähnlichen Strukturen und der Flexibilität des Feldschwirls bei seiner Brutplatzwahl (vorausgesetzt, es sind geeignete Habitate vorhanden), ist hier nicht davon auszugehen, dass in relevantem Maße Lebensraum für die Art beansprucht wird. Zudem werden Abstandsstreifen und Grasfluren im Bereich des neuen Aufschlusses entstehen, die zuvor in der ausgeräumten Feldflur nicht vorhanden waren.</p> <p>Die ökologische Funktion der Habitate bleibt im räumlichen Zusammenhang dauerhaft gewahrt und der Verbotstatbestand wird damit nicht einschlägig.</p> |
| III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) | |
| 1. | <p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. </div> |
| 2. | <p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. </div> |
| 3. | <p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). </div> |

| | | | | | |
|---|--|---|---|---|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich) Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) | | | | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie | Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>2</td></tr><tr><td>*</td></tr></table> NRW (Brutvogel) NRW (Rast / Durchzug) | V | 2 | * | Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; width: 60px; height: 20px; margin: 0 auto; text-align: center;">5108/3</div> |
| V | | | | | |
| 2 | | | | | |
| * | | | | | |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="margin-top: 5px;"> <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht </div> | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht | | | | |
| II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | |
| <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> </div> <p>Der Flussregenpfeifer ist ein Zugvogel, der als Mittel- und Langstreckenzieher in Nord- und Westafrika überwintert. In NRW kommt er als <u>mittelhäufiger Brutvogel</u> vor. Darüber hinaus erscheinen Flussregenpfeifer der nordöstlichen Populationen als <u>regelmäßige Durchzügler</u> auf dem Herbstdurchzug von August bis September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug von Ende März bis Mai.</p> <p>Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die <u>sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse</u> sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitats werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen.</p> <p>Das <u>Nest</u> wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerslänge betragen. Ab Mitte/Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge. Die Nahrung besteht vor allem aus Insekten, kleinen Mollusken und Krebschen, gelegentlich auch aus pflanzlichen Anteilen.</p> <p>In NRW kommt der Flussregenpfeifer in allen Naturräumen vor. Verbreitungsschwerpunkte stellen Abgrabungen entlang größerer Fließgewässer im Tiefland dar (v. a. Rhein, Lippe, Ruhr). Das bedeutendste Brutvorkommen liegt im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ mit über 50 Brutpaaren. Der landesweite Gesamtbestand wird auf 500 bis 750 Brutpaare geschätzt (2015).</p> <p>Der Flussregenpfeifer ist in Art. 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie gelistet und streng geschützt.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></p> <p>Der Flussregenpfeifer wurde von Sweco (2018) mit einem Brutpaar in der vorhandenen Abgrabung nachgewiesen. Die seinerzeit besiedelte offene Sandfläche ist jedoch inzwischen stark verbuscht. Bei der eigenen Kartierung in 2021 wurden drei Brutreviere im Nordwesten der Abgrabung festgestellt. Hier sind derzeit große offene Sandflächen im Umfeld des Anlagenstandorts vorhanden.</p> <p>Die beantragte Osterweiterung besteht aus Ackerflächen, welche dem Flussregenpfeifer zu diesem Zeitpunkt keine geeigneten Habitatstrukturen bieten. Da der Flussregenpfeifer eine typische Pionierart der Abgrabungen ist (sofern geeignete offene Sandflächen vorhanden sind), kann mit einer schnellen Besiedlung von neu erschlossenen Flächen nach Beginn des Abbaus gerechnet werden.</p> | | | | | |

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:

- Betriebsbedingte Individuenverluste bei der Inanspruchnahme von offenen Sandflächen
- Betriebsbedingte erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit
- Betriebs- und herrichtungsbedingte (dauerhafte) Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bei der Beanspruchung von offenen Sandflächen

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Individuenschutz für relevante Brutvogelarten

Die derzeit im Bereich des geplanten Abbaus vorhandene Ackerflur ist als Lebensraum typischer Brutvögel der Abgrabungen ungeeignet. Sobald jedoch der Bodenaufschluss erfolgt und im Zuge der Abbautätigkeit offene Sandflächen und Steilböschungen vorhanden sind, ist mit Auftreten der typischen Pionierarten Flussregenpfeifer und Uferschwalbe zu rechnen – zumal diese in den benachbarten Abgrabungen bereits nachgewiesen wurden.

Für diese Brutvogelarten sind im Rahmen der laufenden Abgrabung und der anschließenden Verfüllung erhebliche Störungen (mit ggf. letalen Wirkungen für Jungtiere) und direkte Beeinträchtigungen anwesender und nicht fluchtfähiger Tiere wirkungsvoll zu vermeiden.

Dies lässt sich durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung im Hinblick auf die erforderlichen Arbeiten zur Inanspruchnahme bzw. Verfüllung der Abbaubereiche bewirken.

Darstellung in der Tabelle:

 Haupt-Brutzeit  Neben-Brutzeit

| | Jan | Feb | März | April | Mai | Juni | Juli | Aug | Sept | Okt | Nov | Dez |
|-------------------|-----|-----|------|---|---|---|---|---|--|---|---|---|
| Flussregenpfeifer | | | |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Uferschwalbe | | | |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

Zusammenfassend soll die Inanspruchnahme sandiger Freiflächen und Steilböschungen im Falle einer konkreten Besiedlung **nicht zwischen dem 01. April und dem 10. September** bzw. bis zum Abschluss von Brut und Aufzucht erfolgen.

Die Flächen sind im jeweiligen Abschnitt im Vorfeld durch eine fachliche Betriebsbegleitung zu kontrollieren. Sollte keine Besiedlung nachgewiesen werden, können die zeitlichen Vorgaben entsprechend entfallen bzw. angepasst werden.

Für den bodenbrütenden Flussregenpfeifer kann vorausschauend die Betroffenheit von Brutstätten vermieden werden. Dazu werden außerhalb der Brutzeit vor Beginn der Abbauarbeiten auf den Flächen des jeweils zu beanspruchenden Bereiches Flatterbänder als Scheuchen aufgestellt. So werden an der betreffenden Stelle in der folgenden Brutsaison keine Brutplätze angelegt. Die Vögel weichen auf umgebende Standorte aus. Wichtig ist hierbei, dass Ausweichstandorte in der Nähe vorhanden sein werden. Sollten regional weiterführende Erkenntnisse zur Wirkung der Maßnahmen vorliegen, sind diese zu berücksichtigen (z. B. Wirksamkeit von Flatterbändern).

| | |
|---|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | |
| Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) | Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) |
| II.3 | Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) |
| <i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i> | |
| 1. | <p>§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p>Durch vorherige Kontrollen und die Einhaltung einer zeitlichen Regelung für die Beanspruchung von offenen Sandflächen oder durch die vorlaufende Vergrämung können Individuenverluste wirkungsvoll vermieden werden.</p> |
| 2. | <p>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p>Durch vorherige Kontrollen und die Einhaltung einer zeitlichen Regelung für die Beanspruchung von offenen Sandflächen oder durch die vorlaufende Vergrämung können auch relevante Störungen von Brutvögeln während der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit wirkungsvoll vermieden werden.</p> <p>Eine relevante Störung der Tiere in Brutrevieren außerhalb direkt beanspruchter Flächen durch die Betriebstätigkeiten im Rahmen des geplanten Tagebaus wird hier ausgeschlossen. Der Flussregenpfeifer ist eine typische Pionierart, die sich in Abgrabungen ansiedelt. Es ist davon auszugehen, dass die Tiere diesen Faktoren gegenüber angepasst und wenig empfindlich sind.</p> |
| 3. | <p>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p>Der Flussregenpfeifer kann den derzeit auf der Antragsfläche vorhandenen Acker nicht als wertgebenden Lebensraum nutzen. Er ist eine typische Pionierart der Abgrabungen, die neu entstehende offene Sandflächen schnell besiedelt. Ebenso verschwindet er im Rahmen der natürlichen Sukzession wieder, um sich neue Brutplätze zu erschließen.</p> <p>Es ist hier davon auszugehen, dass der Flussregenpfeifer auch bei Inanspruchnahme des vorliegenden Ackers durch die Abgrabung dort entstehende offene Sandflächen nutzen wird. Solche Habitats finden sich innerhalb einer Abgrabung immer wieder an wechselnden Stellen. Es wird grundlegend darauf geachtet, dass während der Abbautätigkeit innerhalb des dynamischen Betriebs geeignete Habitatstrukturen nicht ohne Not und außerhalb der Brutzeiten beseitigt werden.</p> <p>Die ökologische Funktion bleibt damit während der Laufzeit der Abgrabung erhalten und der Verbotstatbestand wird nicht einschlägig.</p> <p>Nach Abbauende ist bei der Herrichtung ein kiesig-sandiger Offenbereich mit Kleinstgewässern eingeplant, der weiterhin Habitats bietet.</p> |

| | |
|---|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | |
| Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) | Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>) |
| III: | Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) |
| 1. | Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i> |
| 2. | Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i> |
| 3. | Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i> |

| | | | | | | | |
|--|---|--|---|---|---|---|---------------|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) | | Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>) | | | | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie | | Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*</td></tr><tr><td>3</td></tr><tr><td>V</td></tr></table> NRW (Brutvogel) NRW (Rast / Durchzug) | * | 3 | V | Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center; padding: 5px;">5108/3</td></tr></table> | 5108/3 |
| * | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | |
| V | | | | | | | |
| 5108/3 | | | | | | | |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht | | | | | |
| II.1 | Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | | |
| <p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Nachtigallen sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen kommen sie als mittelhäufige Brutvögel vor. Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen ist die Nachtigall im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet. In den höheren Mittelgebirgslagen fehlt sie dagegen. Die Bestände sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, wofür vor allem Lebensraumveränderungen sowie Verluste auf dem Zug und in den Winterquartieren verantwortlich sind. Der Gesamtbestand wird auf etwa 7.500 bis 10.000 Brutpaare geschätzt (2015).</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></p> <p>Die Nachtigall wurde bei der eigenen Kartierung im Jahr 2021 mit zwei Revieren am Niederkasseler See nachgewiesen.</p> <p>Es befand sich ein Brutrevier in Gehölzen nördlich des Anlagenstandorts, ein weiteres Brutrevier wurde in den Sukzessionsgehölzen im Süden des Sees festgestellt.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Individuenverluste bei der Entnahme von jungen Gehölzen, Gebüsch oder Brombeergestrüpp im Bereich der geplanten Förderbandanlage. • Bau- oder betriebsbedingte erhebliche Störung möglicher Brutreviere, die an durch die Förderbandanlage beanspruchte Flächen angrenzen, während der Fortpflanzungszeit. • Baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. | | | | | | | |

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:
 Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Nachtigall (Luscinia megarhynchos)

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Individuenschutz für relevante Brutvogelarten

Für die Brutvogelarten sind im Rahmen der Errichtung der Förderbandtrasse erhebliche Störungen (mit ggf. letalen Wirkungen für Jungtiere) und direkte Beeinträchtigungen anwesender und nicht fluchtfähiger Tiere (Eier oder Jungvögel in der Brutzeit) wirkungsvoll zu vermeiden.

Dies lässt sich durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung im Hinblick auf die erforderlichen Arbeiten zum Bau der Bandanlage bewirken.

Darstellung in der Tabelle:

Haupt-Brutzeit Neben-Brutzeit

| | Jan | Feb | März | April | Mai | Juni | Juli | Aug | Sept | Okt | Nov | Dez |
|---|-----|-----|------|-------|-----|------|------|-----|------|-----|-----|-----|
| In NRW planungsrelevante Arten | | | | | | | | | | | | |
| Bluthänfling | | | | | | | | | | | | |
| Feldschwirl | | | | | | | | | | | | |
| Nachtigall | | | | | | | | | | | | |
| Schwarzkehlchen | | | | | | | | | | | | |
| In NRW nicht planungsrelevante Arten | | | | | | | | | | | | |
| Gehölzbrüter, Wasservögel | | | | | | | | | | | | |

Zusammenfassend sind demnach die Vegetationsentnahme und vorbereitende Bodenarbeiten zur Dammschüttung und zum Aufbau der Förderbandanlage außerhalb der Hauptbrutzeiten dort nachgewiesener Brutvogelarten, also in den Herbst-/Wintermonaten, **zwischen 01. Oktober und 28. Februar**, durchzuführen.

Es ist von Bedeutung, dass nach der Beräumung der Flächen von Vegetation im Winter die weiteren Arbeiten zur Dammschüttung und Errichtung der Förderbandtrasse und des Betriebswegs unmittelbar daran anschließen und möglichst in einem Zuge fertiggestellt werden oder andernfalls eine geeignete Vergrämung erfolgt.

Zusätzlich ist auf die Maßnahmen zum Schutz der Amphibien und der Blauflügeligen Ödlandschrecke zu achten.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
 (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. **§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG** ja nein

Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?
 (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)

Die Gefährdung von nicht fluchtfähigen Individuen oder Gelegen der Nachtigall ergibt sich ausschließlich dann, wenn Brutstandorte während der Brutzeit durch Räumungsarbeiten im Rahmen der Vorarbeiten zum Aufbau der Förderbandanlage in Anspruch genommen werden. Dies wird durch die beschriebene Maßnahme zum Individuenschutz für gehölz- und bodenbrütende Vögel wirkungsvoll vermieden.

| | | |
|--|---|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) | | Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>) |
| 2. | § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Durch die zeitliche Vorgabe bezüglich der Inanspruchnahme von Bruthabitaten kann auch eine mögliche Störung angrenzender Brutreviere durch die Räumungsarbeiten wirkungsvoll vermieden werden. Betriebsbedingt ist hier nicht von einer gesteigerten Störungsrelevanz zu sprechen. Die Nachtigall gilt laut Garniel & Mierwald (2010) als schwach lärmempfindlich. Die Fluchtdistanz der eher unempfindlichen Art liegt laut Gassner et al. (2010) bei nur 10 m. Es sind keine besonderen Empfindlichkeiten der Art gegenüber den Tätigkeiten innerhalb der geplanten Abgrabung zu vermerken. Der Betrieb der Förderbandanlage ist nicht mit der regelmäßigen Anwesenheit von Menschen verbunden, so dass auch dadurch ggf. ausgelöste Fluchtreaktionen nicht eintreten. | | |
| 3. | § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Sukzessionsgehölze, Gebüsche und Brombeergestrüppe am geplanten Standort der Förderbandanlage und der Dammschüttung müssen in geringer Flächenausdehnung entnommen werden. Die Nachtigall besiedelt im Umfeld vor allem die jungen und mittelalten Sukzessionsgehölze. Hier verlagern sich die Brutstätten je nach aktuellem Zustand der Flächen ohnehin jährlich, so dass durch den geringfügigen Verlust von Gehölz für die Dauer der Abgrabung nicht von einem essenziellen Verlust ausgegangen werden kann. Die ökologische Funktion der Habitate bleibt im räumlichen Zusammenhang dauerhaft gewahrt und der Verbotstatbestand wird damit nicht einschlägig. Nach Ende des Abbaus wird in den Abschnitten 2 bis 4 der Osterweiterung ein Gehölzstreifen neu angelegt, zudem sind im Zuge der Gesamtrekultivierung kleinere Gebüsche und Hecken vorgesehen. | | |
| III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) | | |
| 1. | Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i> | | |
| 2. | Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i> | | |
| 3. | Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i> | | |

| | | | | | | | | | |
|---|--|--------------------------|--|-------------|---|-----------------|---|-----------------------|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>) | | | | | | | | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie | <table border="1"> <tr> <td>Rote Liste-Status</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td style="text-align: center;">*</td> </tr> <tr> <td>NRW (Brutvogel)</td> <td style="text-align: center;">*</td> </tr> <tr> <td>NRW (Rast / Durchzug)</td> <td style="text-align: center;">*</td> </tr> </table> | Rote Liste-Status | | Deutschland | * | NRW (Brutvogel) | * | NRW (Rast / Durchzug) | * |
| Rote Liste-Status | | | | | | | | | |
| Deutschland | * | | | | | | | | |
| NRW (Brutvogel) | * | | | | | | | | |
| NRW (Rast / Durchzug) | * | | | | | | | | |
| Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 30px; margin: 5px auto; text-align: center;">5108/3</div> | | | | | | | | | |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: #90EE90; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün günstig </div> <div style="display: flex; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb ungünstig / unzureichend </div> <div style="display: flex; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: #FF0000; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> rot ungünstig / schlecht </div> | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht | | | | | | | | |
| II.1 | Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | | | | |
| <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> </div> <p>Das Schwarzkehlchen ist ein Zugvogel, der als Teil- und Kurzstreckenzieher im Mittelmeerraum, zum Teil auch in Mitteleuropa überwintert. In NRW kommt es als <u>seltener Brutvogel</u> vor.</p> <p>Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind <u>magere Offenlandbereiche</u> mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Die Nahrung besteht aus Insekten und Spinnen sowie anderen kleinen Wirbellosen. Ein Brutrevier ist 0,5-2 ha groß, bei Siedlungsdichten von über 1 Brutpaar auf 10 ha.</p> <p>Das <u>Nest</u> wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. Das Brutgeschäft kann bereits ab Ende März beginnen, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge.</p> <p>In NRW ist das Schwarzkehlchen vor allem im Tiefland zerstreut verbreitet, mit einem Schwerpunkt im Rheinland. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Wahner Heide“, „Senne“, „Schwalm-Nette-Platte“ und „Unterer Niederrhein“ mit jeweils über 50 Brutpaaren. Der Gesamtbestand wird auf 1.500 bis 2.000 Brutpaare geschätzt (2015).</p> <p>Das Schwarzkehlchen ist in Art. 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie gelistet und besonders geschützt.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></p> <p>Das Schwarzkehlchen wurde sowohl von Sweco (2018) als auch im Rahmen der eigenen Kartierung im Jahr 2021 im Raum nachgewiesen.</p> <p>Sweco (2018) fanden drei Brutreviere auf Brachen und Ruderalfluren im Süden des Niederkasseler Sees vor, ein weiteres Revier lag westlich der L 269. Bei der eigenen Erfassung in 2021 wurde nur noch ein Brutrevier auf den teils verbuschten Ruderalflächen westlich der Landesstraße L 269 gefunden.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Individuenverluste bei der ggf. geringfügigen Entnahme von Bodenvegetation oder beim Rückschnitt von Gebüsch oder Brombeergestrüpp im Bereich der geplanten Förderbandanlage • Bau- oder betriebsbedingte erhebliche Störung möglicher Brutreviere, die an durch die Förderbandanlage beanspruchte Flächen angrenzen, während der Fortpflanzungszeit. • Baubedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. | | | | | | | | | |

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Individuenschutz für relevante Brutvogelarten

Für die Brutvogelarten sind im Rahmen der Errichtung der Förderbandtrasse erhebliche Störungen (mit ggf. letalen Wirkungen für Jungtiere) und direkte Beeinträchtigungen anwesender und nicht fluchtfähiger Tiere (Eier oder Jungvögel in der Brutzeit) wirkungsvoll zu vermeiden.

Dies lässt sich durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung im Hinblick auf die erforderlichen Arbeiten zum Bau der Bandanlage bewirken.

Darstellung in der Tabelle:

 Haupt-Brutzeit  Neben-Brutzeit

| | Jan | Feb | März | April | Mai | Juni | Juli | Aug | Sept | Okt | Nov | Dez |
|---|-----|-----|------|-------|-----|------|------|-----|------|-----|-----|-----|
| In NRW planungsrelevante Arten | | | | | | | | | | | | |
| Bluthänfling | | | | | | | | | | | | |
| Feldschwirl | | | | | | | | | | | | |
| Nachtigall | | | | | | | | | | | | |
| Schwarzkehlchen | | | | | | | | | | | | |
| In NRW nicht planungsrelevante Arten | | | | | | | | | | | | |
| Gehölzbrüter, Wasservogel | | | | | | | | | | | | |

Zusammenfassend sind demnach die Vegetationsentnahme und vorbereitende Bodenarbeiten zur Dammschüttung und zum Aufbau der Förderbandanlage außerhalb der Hauptbrutzeiten dort nachgewiesener Brutvogelarten, also in den Herbst-/Wintermonaten, **zwischen 01. Oktober und 28. Februar**, durchzuführen.

Es ist von Bedeutung, dass nach der Beräumung der Flächen von Vegetation im Winter die weiteren Arbeiten zur Dammschüttung und Errichtung der Förderbandtrasse und des Betriebswegs unmittelbar daran anschließen und möglichst in einem Zuge fertiggestellt werden oder andernfalls eine geeignete Vergrämung erfolgt.

Zusätzlich ist auf die Maßnahmen zum Schutz der Amphibien und der Blauflügeligen Ödlandschrecke zu achten.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. **§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG**

ja nein

Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?

(Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)

Die mögliche Gefährdung von nicht fluchtfähigen Individuen oder Gelegen des Schwarzkehlchens ergibt sich ausschließlich dann, wenn im Rahmen der Vorarbeiten zum Aufbau der Förderbandanlage die Entnahme von Bodenvegetation oder Gebüsch während der Brutzeit erforderlich wird. Dies wird durch die beschriebene Maßnahme zum Individuenschutz wirkungsvoll vermieden.

| | |
|--|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>) | |
| 2. | <p>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p>Durch die zeitliche Vorgabe bezüglich der Vorarbeiten zum Aufbau der Förderbandanlage kann auch eine mögliche Störung angrenzender Brutreviere durch die Aufbauarbeiten wirkungsvoll vermieden werden.</p> <p>Betriebsbedingt ist hier nicht von einer gesteigerten Störungsrelevanz zu sprechen. Das Schwarzkehlchen gilt laut Garniel & Mierwald (2010) als schwach lärmempfindlich. Die Fluchtdistanz der eher unempfindlichen Art liegt laut Gassner et al. (2010) bei 40 m. Es sind keine besonderen Empfindlichkeiten der Art gegenüber Abgrabungstätigkeiten oder damit verbundenen Geräusche erzeugenden technischen Strukturen zu vermerken.</p> <p>Der Betrieb der Förderbandanlage ist nicht mit der regelmäßigen Anwesenheit von Menschen verbunden, so dass auch dadurch ggf. ausgelöste Fluchtreaktionen nicht eintreten.</p> |
| 3. | <p>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p>Gebüsche, Brombeergestrüpp und Bodenvegetation am geplanten Standort der Förderbandanlage müssen in sehr geringer Flächenausdehnung entnommen werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der insgesamt am Abgrabungsstandort verbleibenden ähnlichen Ruderalstrukturen und der Flexibilität des Schwarzkehlchens bei seiner Brutplatzwahl (vorausgesetzt, es sind geeignete Habitate vorhanden), ist hier nicht davon auszugehen, dass in relevantem Maße Lebensraum für die Art beansprucht wird. Zudem werden Abstandstreifen und Ruderalfluren mit Sukzessionsgehölzen im Bereich des neuen Aufschlusses entstehen, die zuvor in der ausgeräumten Feldflur nicht vorhanden waren.</p> <p>Die ökologische Funktion der Habitate bleibt im räumlichen Zusammenhang dauerhaft gewahrt und der Verbotstatbestand wird damit nicht einschlägig.</p> |
| III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) | |
| 1. | <p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. </div> |
| 2. | <p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. </div> |
| 3. | <p>Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). </div> |

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|-------------------------------------|--|-------------------------------------|-------------|---|-----------------|----|-----------------------|---|---------------|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>) | | | | | | | | | | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | | | | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie | <table border="1"> <tr> <td colspan="2">Rote Liste-Status</td> <td rowspan="3" style="text-align: center; vertical-align: middle;">Messtischblatt- Quadrant</td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td style="text-align: center;">*</td> </tr> <tr> <td>NRW (Brutvogel)</td> <td style="text-align: center;">2S</td> </tr> <tr> <td>NRW (Rast / Durchzug)</td> <td style="text-align: center;">V</td> <td style="text-align: center; border: 1px solid black;">5108/3</td> </tr> </table> | Rote Liste-Status | | Messtischblatt- Quadrant | Deutschland | * | NRW (Brutvogel) | 2S | NRW (Rast / Durchzug) | V | 5108/3 |
| Rote Liste-Status | | Messtischblatt- Quadrant | | | | | | | | | |
| Deutschland | * | | | | | | | | | | |
| NRW (Brutvogel) | 2S | | | | | | | | | | |
| NRW (Rast / Durchzug) | V | 5108/3 | | | | | | | | | |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht | | | | | | | | | | |
| II.1 | Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | | | | | | |
| <p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Uferschwalben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika überwintern. In NRW kommen sie als mittelhäufige Brutvögel vor.</p> <p>Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie in NRW vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm.</p> <p>Die Nesthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen. Die Nahrung besteht aus kleinen Fluginsekten, die in schnellem Zickzackflug mit abrupten Wendungen gefangen werden. Dabei werden Geschwindigkeiten bis zu 50 km/h erreicht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens Anfang September sind die letzten Jungen flügge.</p> <p>In NRW kommt die Uferschwalbe vor allem im Tiefland vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen in den abgrabungsreichen Gegenden von Rhein, Weser, Lippe und Ems. Bedeutende Brutvorkommen an natürlichen Flusstandorten existieren vor allem an Ruhr, Wurm und Lippe. Der Gesamtbestand wird auf 4.000 bis 6.000 Brutpaare geschätzt, die sich auf 100 bis 150 Kolonien verteilen (2015).</p> <p>Die Uferschwalbe ist in Art. 4(2) der Vogelschutz-RL gelistet und streng geschützt.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></p> <p>Die Uferschwalbe wurde im Rahmen der eigenen Kartierung im Jahr 2021 in der vorhandenen Abgrabung nachgewiesen.</p> <p>Zwei kleine Kolonien befanden sich in den vegetationsfreien Steilhängen im Bereich der Trockenabgrabung westlich der L 269.</p> <p><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbedingte Individuenverluste bei der Inanspruchnahme von Sand-Steilwänden • Betriebsbedingte erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit • Betriebs- und herrichtungsbedingte (dauerhafte) Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bei der Beanspruchung von Sand-Steilwänden | | | | | | | | | | | |

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Individuenschutz für relevante Brutvogelarten

Die derzeit im Bereich des geplanten Abbaus vorhandene Ackerflur ist als Lebensraum typischer Brutvögel der Abgrabungen ungeeignet. Sobald jedoch der Bodenaufschluss erfolgt und im Zuge der Abbautätigkeit offene Sandflächen und Steilböschungen vorhanden sind, ist mit Auftreten der typischen Pionierarten Flussregenpfeifer und Uferschwalbe zu rechnen – zumal diese in den benachbarten Abgrabungen bereits nachgewiesen wurden.

Für diese Brutvogelarten sind im Rahmen der laufenden Abgrabung und der anschließenden Verfüllung erhebliche Störungen (mit ggf. letalen Wirkungen für Jungtiere) und direkte Beeinträchtigungen anwesender und nicht fluchtfähiger Tiere wirkungsvoll zu vermeiden.

Dies lässt sich durch die Einhaltung einer zeitlichen Regelung im Hinblick auf die erforderlichen Arbeiten zur Inanspruchnahme bzw. Verfüllung der Abbaubereiche bewirken.

Darstellung in der Tabelle:

 Haupt-Brutzeit  Neben-Brutzeit

| | Jan | Feb | März | April | Mai | Juni | Juli | Aug | Sept | Okt | Nov | Dez |
|-------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Flussregenpfeifer | | | | | | | | | | | | |
| Uferschwalbe | | | | | | | | | | | | |

Zusammenfassend soll die Inanspruchnahme sandiger Freiflächen und Steilböschungen im Falle einer konkreten Besiedlung **nicht zwischen dem 01. April und dem 10. September** bzw. bis zum Abschluss von Brut und Aufzucht erfolgen.

Die Flächen sind im jeweiligen Abschnitt im Vorfeld durch eine fachliche Betriebsbegleitung zu kontrollieren. Sollte keine Besiedlung nachgewiesen werden, können die zeitlichen Vorgaben entsprechend entfallen bzw. angepasst werden.

Für die Uferschwalbe kann vorausschauend die Betroffenheit von Brutstätten vermieden werden. Dazu werden außerhalb der Brutzeit vor Beginn der Abbauarbeiten im jeweils konkret zu beanspruchenden Bereich die in Frage kommenden Böschungen abgeflacht. Damit bestehen dort keine Möglichkeiten mehr, in der folgenden Brutsaison Bruthöhlen oder -röhren zu bauen. Die Tiere weichen auf umgebende Standorte aus. Wichtig ist hierbei, dass während der laufenden Gewinnung Ausweichstandorte in der Nähe, d. h. möglichst im selben Tagebau erhalten bleiben. Eine rein vorsorgliche Abflachung von Steilböschungen mit Brutstandorten ohne Vorhandensein von entsprechenden Ausweichstandorten ist nicht zulässig.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. **§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG** ja nein

Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?
(Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)

Durch vorherige Kontrollen und die Einhaltung einer zeitlichen Regelung für die Beanspruchung von Böschungen und Steilwänden oder durch die vorlaufende Vergrämung können Individuenverluste wirkungsvoll vermieden werden.

| | | |
|---|---|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) | | Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>) |
| 2. | § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Durch vorherige Kontrollen und die Einhaltung einer zeitlichen Regelung für die Beanspruchung von Böschungen und Steilwänden oder durch die vorlaufende Vergrämung können auch relevante Störungen von Brutvögeln während der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit wirkungsvoll vermieden werden. Eine relevante Störung der Tiere in außerhalb der beanspruchten Fläche gelegenen Brutrevieren durch die Betriebstätigkeiten im Rahmen des geplanten Tagebaus wird hier ausgeschlossen. Die Uferschwalbe ist eine typische Pionierart, die sich an Steilwänden in Abgrabungen ansiedelt. Es ist davon auszugehen, dass die Tiere diesen Faktoren gegenüber angepasst und wenig empfindlich sind. | | |
| 3. | § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Die Uferschwalbe kann den derzeit auf der Antragsfläche vorhandenen Acker nicht als wertgebenden Lebensraum nutzen. Sie ist eine typische Pionierart der Abgrabungen, die neu entstehende Steilwände schnell besiedelt. Ebenso verschwindet sie im Rahmen der natürlichen Sukzession oder bei Abrutschen der Steilwände wieder, um sich neue Brutplätze zu erschließen. Es ist hier davon auszugehen, dass die Uferschwalbe auch bei Inanspruchnahme des vorliegenden Ackers durch die Abgrabung dort entstehende Böschungen und Steilwände nutzen wird. Solche Habitats finden sich innerhalb einer Abgrabung immer wieder an wechselnden Stellen. Es wird grundlegend darauf geachtet, dass während der Abbautätigkeit innerhalb des dynamischen Betriebs geeignete Habitatstrukturen nicht ohne Not und außerhalb der Brutzeiten beseitigt werden. Die ökologische Funktion bleibt damit während der Laufzeit der Abgrabung erhalten und der Verbotstatbestand wird nicht einschlägig. | | |
| III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) | | |
| 1. | Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen. | | |
| 2. | Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit. | | |
| 3. | Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand). | | |

| | | | | | | |
|--|--|---|---|--|--|--------|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) | | Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>) | | | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> | 3 | 3 | Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>5108/3</td></tr></table> | | 5108/3 |
| 3 | | | | | | |
| 3 | | | | | | |
| 5108/3 | | | | | | |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht | | | | |
| II.1 | Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | |
| <p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Die Kreuzkröte ist eine <u>Pionierart</u>, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinsabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweier aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind</p> <p>Die ausgedehnte Fortpflanzungsphase der Kreuzkröte reicht von Mitte April bis Mitte August. In dieser Zeit erscheinen die Weibchen nur für wenige Tage am Laichgewässer. Innerhalb einer Population können „früh-laichende“ und „spät-laichende“ Weibchen auftreten. Eine wichtige Anpassung an die Kurzlebigkeit der Laichgewässer stellt die schnelle Entwicklung bis zum Jungtier dar („Rekordzeit“: 24 Tage). Die ausgewachsenen Tiere suchen von Mitte September bis Ende Oktober ihre Winterlebensräume auf. Die Ausbreitung erfolgt vor allem über die Jungtiere, die 1-3 km weit wandern können. Die mobilen Alttiere legen bei ihren Wanderungen eine Strecke von meist unter 1.000 m (max. > 5 km) zurück</p> <p>In NRW gilt die Kreuzkröte als „gefährdet“. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Tiefland im Bereich des Rheinlandes sowie im Ruhrgebiet. Die Gefährdung der Art nimmt dort zu, wo nur wenige Sekundärhabitats zur Verfügung stehen. So gilt die Kreuzkröte in der Westfälischen Bucht sowie im Bergland als „stark gefährdet“. Der Gesamtbestand wird auf über 500 Vorkommen geschätzt (2015).</p> <p>Die Kreuzkröte ist streng geschützt.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</p> <p>Alle recherchierten Quellen, in denen Amphibienvorkommen untersucht wurden (hier insbesondere Biotop- und Fundortkataster LANUV), benennen Vorkommen der beiden Amphibienarten Kreuzkröte und Wechselkröte im betrachteten Raum. Beide sind typische Arten in Abgrabungen.</p> <p>Die aktuell auf der beantragten Osterweiterung vorhandene Ackerflur bietet der Kreuzkröte keine geeigneten Habitats. Es ist aber davon auszugehen, dass die Art bei Abgrabungsbeginn dort entstehende Kleingewässer und entsprechende Landlebensräume schnell besiedeln wird.</p> | | | | | | |

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:

- betriebsbedingte Individuenverluste durch das abschnittsweise Voranschreiten und die dynamischen Prozesse innerhalb der zukünftigen Abgrabung
- betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das abschnittsweise Voranschreiten und die dynamischen Prozesse innerhalb der zukünftigen Abgrabung

Der bestehende Lebensraum für die Kreuzkröte innerhalb des betrachteten Raumes konnte erst durch die Einrichtung vorhandener Abgrabungen auf ehemaligen Ackerflächen entstehen. Die Kreuzkröte profitiert als Pionierart offener Gewässerbiotope von der künstlichen Erweiterung geeigneter Lebensräume, welche ursprünglich in naturnahen und dynamischen Flussauen zu finden waren. Heute liegen die Vorkommen zum größten Teil in Abgrabungen.

Für Vorkommen der Kreuzkröte innerhalb einer Abgrabung besteht grundsätzlich eine mögliche Betroffenheit durch die Abgrabungstätigkeit und somit auch die Erweiterung bzw. die Verfüllung kleiner Teilbereiche. Die Abbaudynamik lässt gezwungenermaßen immer wieder Habitate verschwinden, um an neuer Stelle durch fortschreitende Arbeiten geeignete Bedingungen zu schaffen. Ältere, bereits abgegrabene Bereiche bleiben als "Keimbiotop" erhalten. Dem folgend wird sich eine ggf. vorhandene Population durch den beantragten Abbau und die vorgesehene Verfüllung räumlich verlagern.

Jahresverlauf der Kreuzkröte in der Rohstoffgewinnungsstätte (nach VERO 2017)

Die Kreuzkröte verlässt meist im März ihre Winterquartiere. In einer Abgrabung sind das Sand-, Kies- oder Geröllhalden. Meist ab warmen Temperaturen im April sucht sie ihre Laichgewässer auf, wobei keine Ortstreue vorliegt. Laichablage findet den gesamten Sommer meist nach Starkregen statt, die Hauptzeit liegt jedoch im April und Mai. Ab September begeben sich die Kreuzkröten wieder in ihre Winterquartiere.

| Kreuzkröte | Jan | Feb | März | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dez |
|-----------------|-----|-----|------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Winterruhe | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Aktivitätsphase | | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Laichzeit | | | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | |
| Jungtiere | | | | | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Individuenschutz für Amphibien (in Anlehnung an VERO 2017)

Schutz der Tiere in bestehenden und besiedelten Kleingewässern

Sollten innerhalb der geplanten Abgrabung Gewässer (Pfützen, Gräben, Fahrspuren, Vertiefungen) entdeckt werden, die mit Amphibien besetzt sind, muss sichergestellt sein, dass diese nicht beschädigt werden. Sollten sie im Gefahrenbereich liegen, müssen sie durch Zäune oder Wälle deutlich geschützt werden. Dies muss solange erfolgen, bis die Entwicklung der Amphibien abgeschlossen ist und die Tiere das Gewässer verlassen haben.

Vorsorgemaßnahmen in Arbeitsbereichen

Es dürfen vorsorgliche Maßnahmen zur Verhinderung von möglichen Tötungen von Amphibien im Arbeitsbereich getroffen werden: spontan entwickelte Pfützen in Bereichen von Arbeitswegen und –flächen dürfen zeitnah mit grobem Kies aufgefüllt werden, wenn nach einer gründlichen Überprüfung eine Nutzung durch Amphibien (Laich, Kaulquappen) ausgeschlossen werden kann.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

So wird verhindert, dass mögliche Fortpflanzungsstätten neu entstehen und besiedelt werden und dann im Arbeitsbereich gefährdet sind. Gewässer, die bereits länger bestehen, und die in naher Zukunft beansprucht werden müssen, dürfen in den Wintermonaten (Winterruhe der Tiere in Landlebensräumen) entfernt werden (Drainage oder Verfüllung). Ab einer Gewässertiefe von etwa 0,5 m soll eine vorherige Kontrolle erfolgen, ob das Gewässer tatsächlich amphibienfrei ist.

Schutz der Tiere in Land- und Winterlebensräumen

Förderbänder, Folien, Geotextilien und Bretter, die auf dem Boden aufliegen, sind für Amphibien besonders interessant. Unter ihnen hält sich auch an trockenen Tagen die Feuchtigkeit. Daher suchen sich die Tiere solche Plätze als Versteck. Wird dann das Teil mit schwerem Gerät überfahren, sterben bei einer Gelegenheit oft mehrere Tiere. Vor der Inanspruchnahme von Bereichen mit derartigen Strukturen, sollen diese daher von Hand entfernt werden und den Tieren ist Gelegenheit zur Flucht zu geben. Gesteinshalden, Sandhalden, Totholzhaufen und Böschungen sollen nicht in der Zeit von Oktober bis Ende März (Winterruhe der Amphibien) entfernt werden.

Zusammenfassendes Zeitmanagement in Amphibien-Lebensräumen

In den farblich markierten Zeiträumen der folgenden Tabelle sind Arbeiten in Amphibien-Lebensräumen (ggf. unter Berücksichtigung vorheriger Kontrollen) möglich. In den weiß belassenen Zeiträumen sollen Arbeiten im entsprechenden Lebensraum nach Möglichkeit unterbleiben.

| | Jan | Feb | Mrz | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dez |
|--|------------|-----|-----|---|-----|---|-----|-----|-----|------------|-----|-----|
| Arbeiten bzw. vorsorgliche Verfüllung besiedelter Gewässer im Arbeitsbereich | | | | von Anfang April bis Ende September keine Inanspruchnahme, danach fachkundige Kontrolle und ggf. Abfangen | | | | | | | | |
| Vorsorgliche Verfüllung unbesiedelter Kleinst-Gewässer | | | | von Anfang April bis Ende September vorherige Überprüfung auf Amphibienbesatz erforderlich | | | | | | | | |
| Arbeiten an Landlebensräumen (Wälle, Halden, Totholz etc.) | Winterruhe | | | Larvenzeit der Blauflügeligen Ödlandschrecke beachten | | von April bis Ende August vorherige Kontrolle auf bodenbrütende Vogelarten erforderlich | | | | Winterruhe | | |

Die beschriebenen Maßnahmen werden gemäß der in Kooperation der Biologischen Stationen Leverkusen / Köln, Bonn / Rhein-Erft, Rhein-Sieg-Kreis, Euskirchen, Düren, Rhein-Kreis Neuss, dem Baustoffverband VERO und dem NABU NRW herausgegebenen Broschüre „Maßnahmen zur Unterstützung der Abgrabungsamphibien in der Rohstoffgewinnung NRW“ (VERO 2017) empfohlen.

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. **§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG** ja nein

Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?

(Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)

Die Kreuzkröte unterliegt laut Bernotat & Dierschke (2021a) einer mittleren Mortalitätsgefährdung (Mortalitäts-Gefährdungs-Index III.7). In dynamischen Lebensräumen sichert vor allem ihr hohes Reproduktionspotenzial den Bestand der Populationen.

Wie oben beschrieben werden nach Vorgabe von VERO (2017) umfangreiche Maßnahmen zum Individuenschutz der Amphibien durchgeführt.

| | |
|--|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>) | |
| 2. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <p>In Zusammenschau mit der an Abbautätigkeit angepassten Lebensweise der Tiere kann so das Risiko der Tötung von Individuen auf ein sehr geringes Maß reduziert werden.</p> <p>Insgesamt verbleibt eine nicht über das natürliche Lebensrisiko durch Prädation, Witterungseinflüsse etc. hinausgehende Gefährdung der Tiere. Damit erfolgt keine Auslösung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |
| 3. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <p>Eine erhöhte Störungsempfindlichkeit im Rahmen bestimmter Fluchtdistanzen o. ä., wie sie etwa bei Vögeln während der Brut oder Rast auftritt, liegt bei Amphibien nicht vor. Störungen der Tiere sind daher ausschließlich mit einer direkten Inanspruchnahme von besetzten Habitaten verbunden und gehen dabei oft mit letalen Gefahren einher. Die gesonderte Betrachtung des Störungstatbestands ist hier daher nicht erforderlich.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Der bestehende Lebensraum für die Kreuzkröte innerhalb des betrachteten Raumes konnte erst durch die Einrichtung vorhandener Abgrabungen auf ehemaligen Ackerflächen entstehen. Die Kreuzkröte profitiert als Pionierart offener Gewässerbiotope von der künstlichen Erweiterung geeigneter Lebensräume, welche ursprünglich in naturnahen und dynamischen Flussauen zu finden waren. Heute liegen die Vorkommen zum größten Teil in Abgrabungen.</p> <p>Nach Abbauende der hier beantragten Abgrabung wird ein Teil der vorherigen Ackerfläche dem Artenschutz zur Verfügung gestellt und es werden offene kiesig-sandige Bereiche mit Kleinstgewässern angelegt.</p> <p>Die ökologische Funktion der Habitate bleibt damit kontinuierlich und auch dauerhaft im Raum bestehen.</p> |
| III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) | |
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i> </div> |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i> </div> |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i> </div> |

| | | | | | | | |
|--|---|--------------------------|---------------|-------------|---|---------------------|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>) | | | | | | | |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | <table border="1"> <tr> <td>Rote Liste-Status</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td style="text-align: center;">2</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td style="text-align: center;">2</td> </tr> </table> | Rote Liste-Status | | Deutschland | 2 | Nordrhein-Westfalen | 2 |
| Rote Liste-Status | | | | | | | |
| Deutschland | 2 | | | | | | |
| Nordrhein-Westfalen | 2 | | | | | | |
| <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Messtischblatt</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">5108/3</td> </tr> </table> | | Messtischblatt | 5108/3 | | | | |
| Messtischblatt | 5108/3 | | | | | | |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel - schlecht | | | | | | |
| II.1 | Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | | |
| <p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <p>Als ursprüngliche „Steppenart“ ist die Wechselkröte aufgrund ihrer Biologie vergleichsweise unempfindlich gegenüber Trockenheit, Wärme oder Kälte. In NRW tritt sie als Pionier auf großen Abgrabungsflächen in der Kölner Bucht auf (v. a. Braunkohletagebaue, aber auch Locker- und Festgesteinabgrabungen). Seltener kommt die Art in Heide- und Bördelandschaften sowie auf Truppenübungsplätzen vor.</p> <p>Als Laichgewässer werden größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Dabei werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer genutzt, die meist vegetationsarm und fischfrei sind. Als Sommerlebensraum dienen offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden wie zum Beispiel Ruderal- und Brachflächen in frühen Sukzessionsstadien.</p> <p>Im Winter verstecken sich die Tiere in selbst gegrabenen Erdhöhlen oder Kleinsäugerbauten an Böschungen, Steinhäufen sowie in Blockschutt- und Bergehalden</p> <p>Die gesamte Fortpflanzungsphase der dämmerungs- und nachtaktiven Wechselkröte reicht von Ende April bis Mitte Juni. In dieser Zeit legen die Weibchen zwei bis drei Mal Eier ab. Je nach Entwicklungsdauer verlassen die Jungkröten zwischen Ende Mai und Oktober das Gewässer. Ausgewachsene Tiere suchen von September bis Oktober ihre Winterlebensräume auf.</p> <p>Die Fernausbreitung erfolgt vor allem über die Jungtiere. Die mobilen Alttiere legen bei ihren Wanderungen meist eine Strecke von unter 1.000 m (max. > 10 km) zurück</p> <p>In NRW beschränkt sich das Vorkommen der Wechselkröte auf den linksrheinischen Teil der Kölner Bucht, wo die Art als „stark gefährdet“ gilt. Insgesamt sind etwa 60 Vorkommen bekannt (2015).</p> <p>Die Wechselkröte ist streng geschützt.</p> <p><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></p> <p>Im Bereich der bestehenden Abgrabung am Niederkasseler See wurde bei den eigenen Erfassungen in 2021 eine reproduktive Population der Wechselkröte nachgewiesen. Bei Erweiterung der Abgrabung werden auch diese Flächen für die Art nutzbar.</p> <p>Die aktuell auf der beantragten Osterweiterung vorhandene Ackerflur bietet der Wechselkröte keine geeigneten Habitate. Es ist aber davon auszugehen, dass die Art bei Abgrabungsbeginn dort entstehende Kleingewässer und entsprechende Landlebensräume schnell besiedeln wird.</p> | | | | | | | |

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:

- betriebsbedingte Individuenverluste durch das abschnittsweise Voranschreiten und die dynamischen Prozesse innerhalb der zukünftigen Abgrabung
- betriebsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das abschnittsweise Voranschreiten und die dynamischen Prozesse innerhalb der zukünftigen Abgrabung

Der bestehende Lebensraum für die Wechselkröte innerhalb des betrachteten Raumes konnte erst durch die Einrichtung vorhandener Abgrabungen und entsprechend ausgestatteter Ausgleichsflächen auf ehemaligen Ackerflächen entstehen. Die Wechselkröte profitiert als Pionierart offener Gewässerbiotope von der künstlichen Erweiterung geeigneter Lebensräume, welche ursprünglich in naturnahen und dynamischen Flussauen zu finden waren. Heute liegen die Vorkommen zum größten Teil in Abgrabungen.

Für Vorkommen der Wechselkröte innerhalb einer Abgrabung besteht grundsätzlich eine mögliche Betroffenheit durch die Abgrabungstätigkeit und somit auch die Erweiterung bzw. die Verfüllung kleiner Teilbereiche. Die Abbaudynamik lässt gezwungenermaßen immer wieder Habitate verschwinden, um an neuer Stelle durch fortschreitende Arbeiten geeignete Bedingungen zu schaffen. Ältere, bereits abgegrabene Bereiche bleiben als "Keimbiotop" erhalten. Dem folgend wird sich die vorhandene Population durch den beantragten Abbau und die vorgesehene Verfüllung räumlich verlagern.

Jahresverlauf der Wechselkröte in der Rohstoffgewinnungsstätte (nach VERO 2017)

Die Wechselkröte verlässt meist im März/April die Winterquartiere. In einer Abgrabung sind das vor allem größere Schotter- und Geröllhalden, Böschungen oder Totholzhaufen. Oft nutzt sie auch Kleinsäugerbaue zur Überwinterung. Meist ab April findet man die Wechselkröten in den Laichgewässern oder im direkten Umfeld. Sie wandern gelegentlich nachts zwischen den Gewässern umher. Eier werden in der Regel von April bis Juni abgelegt; die ersten Larven wandeln sich im Juni zu kleinen Kröten um, die letzten im August. Nach anfänglichem Aufenthalt in Gewässernähe wandern die Jungtiere bald von den Gewässern weg und verteilen sich im weiteren Umfeld. Ab September/Oktober begeben sich die Wechselkröten wieder in die Winterquartiere.

| Wechselkröte | Jan | Feb | Mrz | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dez |
|-----------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Winterruhe | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Aktivitätsphase | | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Laichzeit | | | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | |
| Jungtiere | | | | | | | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Individuenschutz für Amphibien (in Anlehnung an VERO 2017)

Schutz der Tiere in bestehenden und besiedelten Kleingewässern

Sollten innerhalb der geplanten Abgrabung Gewässer (Pfützen, Gräben, Fahrspuren, Vertiefungen) entdeckt werden, die mit Amphibien besetzt sind, muss sichergestellt sein, dass diese nicht beschädigt werden. Sollten sie im Gefahrenbereich liegen, müssen sie durch Zäune oder Wälle deutlich geschützt werden. Dies muss solange erfolgen, bis die Entwicklung der Amphibien abgeschlossen ist und die Tiere das Gewässer verlassen haben.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Wechselkröte (*Bufo viridis*)

Vorsorgemaßnahmen in Arbeitsbereichen

Es dürfen vorsorgliche Maßnahmen zur Verhinderung von möglichen Tötungen von Amphibien im Arbeitsbereich getroffen werden: spontan entwickelte Pfützen in Bereichen von Arbeitswegen und – flächen dürfen zeitnah mit grobem Kies aufgefüllt werden, wenn nach einer gründlichen Überprüfung eine Nutzung durch Amphibien (Laich, Kaulquappen) ausgeschlossen werden kann. So wird verhindert, dass mögliche Fortpflanzungsstätten neu entstehen und besiedelt werden und dann im Arbeitsbereich gefährdet sind. Gewässer, die bereits länger bestehen, und die in naher Zukunft beansprucht werden müssen, dürfen in den Wintermonaten (Winterruhe der Tiere in Landlebensräumen) entfernt werden (Drainage oder Verfüllung). Ab einer Gewässertiefe von etwa 0,5 m soll eine vorherige Kontrolle erfolgen, ob das Gewässer tatsächlich amphibienfrei ist.

Schutz der Tiere in Land- und Winterlebensräumen

Förderbänder, Folien, Geotextilien und Bretter, die auf dem Boden aufliegen, sind für Amphibien besonders interessant. Unter ihnen hält sich auch an trockenen Tagen die Feuchtigkeit. Daher suchen sich die Tiere solche Plätze als Versteck. Wird dann das Teil mit schwerem Gerät überfahren, sterben bei einer Gelegenheit oft mehrere Tiere. Vor der Inanspruchnahme von Bereichen mit derartigen Strukturen, sollen diese daher von Hand entfernt werden und den Tieren ist Gelegenheit zur Flucht zu geben. Gesteinsbänke, Sandbänke, Totholzhaufen und Böschungen sollen nicht in der Zeit von Oktober bis Ende März (Winterruhe der Wechselkröte) entfernt werden.

Zusammenfassendes Zeitmanagement in Amphibien-Lebensräumen

In den farblich markierten Zeiträumen der folgenden Tabelle sind Arbeiten in Amphibien-Lebensräumen (ggf. unter Berücksichtigung vorheriger Kontrollen) möglich. In den weiß belassenen Zeiträumen sollen Arbeiten im entsprechenden Lebensraum nach Möglichkeit unterbleiben.

| | Jan | Feb | Mrz | Apr | Mai | Jun | Jul | Aug | Sep | Okt | Nov | Dez |
|--|------------|-----|-----|---|-----|---|-----|-----|------------|-----|-----|-----|
| Arbeiten bzw. vorsorgliche Verfüllung besiedelter Gewässer im Arbeitsbereich | | | | von Anfang April bis Ende September keine Inanspruchnahme, danach fachkundige Kontrolle und ggf. Abfangen | | | | | | | | |
| Vorsorgliche Verfüllung unbesiedelter Kleinst-Gewässer | | | | von Anfang April bis Ende September vorherige Überprüfung auf Amphibienbesatz erforderlich | | | | | | | | |
| Arbeiten an Landlebensräumen (Wälle, Halden, Totholz etc.) | Winterruhe | | | Larvenzeit der Blauflügeligen Ödlandschrecke beachten | | von April bis Ende August vorherige Kontrolle auf bodenbrütende Vogelarten erforderlich | | | Winterruhe | | | |

Die beschriebenen Maßnahmen werden gemäß der in Kooperation der Biologischen Stationen Leverkusen / Köln, Bonn / Rhein-Erft, Rhein-Sieg-Kreis, Euskirchen, Düren, Rhein-Kreis Neuss, dem Baustoffverband VERO und dem NABU NRW herausgegebenen Broschüre „Maßnahmen zur Unterstützung der Abgrabungsamphibien in der Rohstoffgewinnung NRW“ (VERO 2017) empfohlen.

| | |
|--|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>) | |
| II.3 | Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) |
| Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/des Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. | |
| 1. | <p>§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet? (Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)</p> <p>Die Wechselkröte unterliegt laut Bernotat & Dierschke (2021a) einer mittleren Mortalitätsgefährdung (Mortalitäts-Gefährdungs-Index III.6).</p> <p>In dynamischen Lebensräumen sichert vor allem ihr hohes Reproduktionspotenzial den Bestand der Populationen.</p> <p>Wie oben beschrieben werden nach Vorgabe von VERO (2017) umfangreiche Maßnahmen zum Individuenschutz der Amphibien durchgeführt. In Zusammenschau mit der an Abbautätigkeit angepassten Lebensweise der Tiere kann so das Risiko der Tötung von Individuen auf ein sehr geringes Maß reduziert werden.</p> <p>Insgesamt verbleibt eine nicht über das natürliche Lebensrisiko durch Prädation, Witterungseinflüsse etc. hinausgehende Gefährdung der Tiere. Damit erfolgt keine Auslösung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands.</p> |
| 2. | <p>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p>Eine erhöhte Störungsempfindlichkeit im Rahmen bestimmter Fluchtdistanzen o. ä., wie sie etwa bei Vögeln während der Brut oder Rast auftritt, liegt bei Amphibien nicht vor. Störungen der Tiere sind daher ausschließlich mit einer direkten Inanspruchnahme von besetzten Habitaten verbunden und gehen dabei oft mit letalen Gefahren einher. Die gesonderte Betrachtung des Störungstatbestands ist hier daher nicht erforderlich.</p> |
| 3. | <p>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p>Der bestehende Lebensraum für die Wechselkröte innerhalb des betrachteten Raumes konnte erst durch die Einrichtung vorhandener Abgrabungen auf ehemaligen Ackerflächen entstehen. Die Wechselkröte profitiert als Pionierart offener Gewässerbiotope von der künstlichen Erweiterung geeigneter Lebensräume, welche ursprünglich in naturnahen und dynamischen Flussauen zu finden waren. Heute liegen die Vorkommen zum größten Teil in Abgrabungen.</p> <p>Nach Abbauende der hier beantragten Abgrabung wird ein Teil der vorherigen Ackerfläche dem Artenschutz zur Verfügung gestellt und es werden offene kiesig-sandige Bereiche mit Kleinstgewässern angelegt.</p> <p>Die ökologische Funktion der Habitate bleibt damit kontinuierlich und auch dauerhaft im Raum bestehen.</p> |

| | |
|---|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | |
| Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) | Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>) |
| III: | Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde) |
| 1. | Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokal Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i> |
| 2. | Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i> |
| 3. | Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i> |